



**FRESENIUS
MEDICAL CARE**

FORMWECHSELBERICHT

der

Fresenius Medical Care Management AG

über den Formwechsel

der

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft
nach deutschem Recht

unter der Firma

Fresenius Medical Care AG

vom 5. Juni 2023

– vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 1
der außerordentlichen Hauptversammlung der
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA
am 14. Juli 2023 –

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Formwechselbericht ("**Bericht**") ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA ("**Gesellschaft**" oder "**FME KGaA**" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen, "**FME-Gruppe**") noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot erfolgt nicht und bedürfte gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Wertpapierprospekts. Dieser Bericht ist kein Wertpapierprospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung.

Dieser Bericht ist kein Angebot zum Verkauf von Aktien der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika ("**Vereinigte Staaten**" oder "**U.S.**"). Die Aktien der Gesellschaft, auf die in diesem Bericht Bezug genommen wird, wurden und werden nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung ("**Securities Act**") registriert. Die Aktien der Gesellschaft dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, sie sind registriert oder von der Registrierungspflicht nach dem Securities Act ausgenommen. Es wird kein öffentliches Angebot von Aktien der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten geben.

DIESER BERICHT KÖNNTE IM HINBLICK AUF DEN VORGESCHLAGENEN FORMWECHSEL ALS ANGEBOTSMATERIAL (*OFFERING MATERIAL*) BETRACHTET WERDEN. DIE GESELLSCHAFT HAT BEI DER UNITED STATES SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION ("SEC**") EIN "REGISTRATION STATEMENT" ALS FORM F-4 EINGEREICHT, EINSCHLIESSLICH EINES INFORMATIONSBLATTS (*INFORMATION STATEMENT*)/PROSPEKTS, DAS/DER EINEN TEIL DAVON BILDET. DIE AKTIONÄRE DER GESELLSCHAFT WERDEN DRINGEND GEBETEN, DAS "REGISTRATION STATEMENT" UND ALLE ANDEREN RELEVANTEN DOKUMENTE, DIE BEI DER SEC EINGEREICHT WURDEN, ZU LESEN, EINSCHLIESSLICH DES INFORMATIONSBLATTS/PROSPEKTS, DAS/DER IM "REGISTRATION STATEMENT" ENTHALTEN IST, DA SIE WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DEN GEPLANTEN FORMWECHSEL ENTHALTEN. DAS/DER ENDGÜLTIGE INFORMATIONSBLATT/PROSPEKT WIRD AN DIE IN DEN U.S. ANSÄSSIGEN AKTIONÄRE DER GESELLSCHAFT VERTEILT. AKTIONÄRE DER GESELLSCHAFT KÖNNEN EIN KOSTENLOSES EXEMPLAR DER VERÖFFENTLICHTEN DOKUMENTE UND ANDERER DOKUMENTE, DIE VON DER GESELLSCHAFT BEI DER SEC EINGEREICHT WURDEN, AUF DER INTERNETSEITE DER SEC UNTER WWW.SEC.GOV**

ODER UNTER DER ANSCHRIFT FRESENIUS MEDICAL CARE AG & CO. KGAA, ZU HÄNDEN VON: INVESTOR RELATIONS, ELSE-KRÖNER-STRASSE 1, 61352 BAD HOMBURG V. D. HÖHE, DEUTSCHLAND, ERHALTEN.

Dieser Bericht stellt weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs in seiner geänderten Fassung anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen des Formwechsels Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Bericht richtet sich nur an die nachfolgenden "**Relevanten Personen**": (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs; (ii) Personen, die Aktionäre der Gesellschaft und von Art. 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in der jeweils geltenden Fassung ("**Order**") erfasst sind; (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Art. 19(5) der Order haben; sowie (iv) "high net worth companies", "unincorporated associations" und andere Institutionen, die von Art. 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind. Personen, die keine Relevanten Personen sind, sind nicht darin geschützt, auf diesen Bericht und seinen Inhalt zu vertrauen oder auf seiner Grundlage tätig zu werden.

Bestimmte in diesem Bericht enthaltene Aussagen können "zukunftsgerichtete Aussagen" darstellen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den derzeitigen Ansichten, Erwartungen, Annahmen und Informationen der Gesellschaft. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Garantie für zukünftige Leistungen und beinhalten bekannte und unbekannt Risiken und Unsicherheiten.

Zudem übernimmt weder die Gesellschaft noch deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Haftung für zukunftsgerichtete Aussagen im Zusammenhang mit diesem Bericht. Des Weiteren beziehen sich sämtliche zukunftsgerichtete Aussagen nur auf das Datum dieses Berichts. Weder die Gesellschaft noch deren persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren oder sie an tatsächliche Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	9
2.	FME KGAA.....	11
2.1	Sitz, Verwaltung, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	11
2.2	Struktur der FME-Gruppe	12
2.3	Geschäftstätigkeit der FME-Gruppe	13
2.3.1	Geschäftsaktivitäten	13
2.3.2	Geschäftssegmente.....	14
2.3.3	Ausgewählte Kennzahlen	15
2.4	Corporate Governance	17
2.4.1	Organe der Gesellschaft.....	17
2.4.2	Entsprechenserklärung	20
2.5	Grundkapital, Aktien und Aktionärsstruktur	20
2.5.1	Grundkapital und Börsennotierung	20
2.5.2	Genehmigtes Kapital, bedingtes Kapital und weitere Ermächtigungen der persönlich haftenden Gesellschafterin	21
2.5.3	Aktionärsstruktur	25
2.6	Arbeitnehmer und Mitbestimmung	27
3.	ÜBERBLICK ÜBER DEN FORMWECHSEL SOWIE SEINE WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEGRÜNDUNG	28
3.1	Überblick und Hintergrund des Formwechsels	28
3.1.1	Komplexität der derzeitigen Corporate Governance der FME-Gruppe	28
3.1.2	Auswirkungen der Vollkonsolidierung der FME-Gruppe in den Konzernabschlüssen der FSE KGaA	29
3.1.3	Analyse der Optionen zur Entkonsolidierung der FME- Gruppe	30
3.2	Gründe für den Formwechsel	31

3.2.1	Vereinfachung der Corporate Governance der Gesellschaft.....	31
3.2.2	Verbesserung der Entscheidungsprozesse	31
3.2.3	Steigerung des Einflusses der Außenstehenden Aktionäre auf die Zusammensetzung der Unternehmensführung der Gesellschaft	33
3.2.4	Verbesserung der unabhängigen Festlegung der Finanzierungsstrategie.....	35
3.3	Auswirkung des Formwechsels auf den Aktienkurs der Gesellschaft	35
3.4	Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses	36
3.5	Auswirkungen des Formwechsels auf die Rechte der Aktionäre	37
3.6	Auswirkungen des Formwechsels auf verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG	37
3.7	Weitere Auswirkungen des Formwechsels auf die FME-Gruppe	38
3.8	Alternativen zum Formwechsel	38
3.8.1	Rechtsformwechsel in eine SE	38
3.8.2	Erwerb der persönlich haftenden Gesellschafterin durch die Gesellschaft.....	38
3.8.3	Herbeiführung des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der FME KGaA.....	39
3.8.4	Vorübergehende Aussetzung der Beherrschung durch einen Entherrschungsvertrag.....	39
3.8.5	Fazit der persönlich haftenden Gesellschafterin	40
3.9	Bewertung des Formwechsels durch die persönlich haftende Gesellschafterin	41
3.10	Bewertung des Formwechsels durch die unabhängigen Mitglieder der Aufsichtsräte.....	42
4.	ERLÄUTERUNG DES FORMWECHSELS UND DES FORMWECHSELBESCHLUSSES	43
4.1	Ablauf des Formwechsels.....	43
4.2	Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels	44

4.3	Erläuterung des Formwechselbeschlusses	46
4.3.1	Formwechsel	46
4.3.2	Firma und Sitz der FME AG	46
4.3.3	AG-Satzung.....	47
4.3.4	Grundkapital der FME AG und AG-Aktien.....	47
4.3.5	Genehmigtes Kapital 2020/I und Genehmigtes Kapital 2020/II	48
4.3.6	Bedingtes Kapital	53
4.3.7	Beteiligung der Aktionäre an der FME AG	54
4.3.8	Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft	55
4.3.9	AG-Aufsichtsrat	56
4.3.10	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der FME KGaA	57
4.3.11	Sonderrechte.....	63
4.3.12	Kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG	65
4.3.13	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.....	65
4.3.14	Kosten	75
4.3.15	Gründerin	75
4.3.16	Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister.....	76
5.	OPERATIVE, FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN UND KOSTEN DES FORMWECHSELS	76
5.1	Operative Auswirkungen.....	76
5.1.1	Neukennzeichnung von Produkten.....	76
5.1.2	Trennung gemeinsamer Funktionen, Entwicklung neuer interner Funktionen und Notwendigkeit neuer Versicherungsinfrastruktur und anderer Infrastruktur	77
5.1.3	Trennung von der persönlich haftenden Gesellschafterin	79

5.1.4	Beendigung des Pooling Agreements mit Vollziehung des Formwechsels.....	80
5.1.5	Auswirkungen des Formwechsels auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	80
5.2	Kosten des Formwechsels	81
5.3	Finanzwirtschaftliche Auswirkungen	81
5.3.1	Auswirkungen auf die Kreditratings der Gesellschaft.....	81
5.3.2	Beendigung der bestehenden Gruppenfinanzierung	82
5.3.3	Kontrollwechselklauseln in den Finanzierungsverträgen der FME-Gruppe.....	82
5.3.4	Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB.....	82
5.4	Steuerliche Auswirkungen.....	83
5.4.1	Steuerliche Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	83
5.4.2	Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre	84
5.4.3	Besteuerung der Gesellschaft nach dem Formwechsel	85
5.4.4	Besteuerung der Vergütung von Führungskräften	85
6.	KÜNFTIGE BETEILIGUNG AN DER FME AG	85
6.1	Allgemeine Beschreibung einer AG	85
6.2	Allgemeiner Vergleich der KGaA und der AG.....	86
6.2.1	Allgemeine Bestimmungen	86
6.2.2	Gründung	87
6.2.3	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre	88
6.2.4	Corporate Governance der Gesellschaft.....	88
6.2.5	Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse	104
6.2.6	Verwendung des Bilanzgewinns	105
6.2.7	Maßnahmen der Kapitalerhöhung und -herabsetzung	105
6.2.8	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	105
6.2.9	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	106

6.2.10	Auflösung der Gesellschaft	106
6.2.11	Verbundene Unternehmen.....	106
6.2.12	Bestimmungen zu Geschäften mit nahestehenden Personen	107
6.2.13	Gerichtliche Auflösung.....	107
6.2.14	Straf- und Bußgeldbestimmungen.....	107
6.3	Rechtliche Struktur der FME AG	108
6.3.1	Die Organe der FME AG	108
6.3.2	Erläuterung der AG-Satzung	112
6.4	Auswirkungen des Formwechsels auf die Rechte der Aktionäre und Vergleich dieser Rechte vor und nach dem Formwechsel	133
6.4.1	Auswirkungen des Formwechsels auf die Rechte der Aktionäre.....	133
6.4.2	Vergleich der Stellung der Aktionäre der FME KGaA und der FME AG	133
7.	BÖRSENNOTIERUNG UND VERBRIEFUNG DER AG-AKTIEN.....	138
	VERZEICHNIS DER ANLAGEN	140
	VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	141

1. EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ("**KGaA**") nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"). Die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die für die Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig ist, ist die Fresenius Medical Care Management AG ("**persönlich haftende Gesellschafterin**").

Alleinige Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Fresenius SE & Co. KGaA ("**FSE KGaA**" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen "**FSE-Gruppe**"). Die Gesellschaft wird daher derzeit nach den internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards* – "**IFRS**") mittelbar durch die FSE KGaA beherrscht und die FME-Gruppe bildet einen der vier Unternehmensbereiche der FSE-Gruppe.

Ab Ende des Jahres 2022 haben die FSE KGaA und die Gesellschaft begonnen, gemeinsam mit externen Finanz- und Rechtsberatern die Durchführbarkeit und die Optionen einer Entkonsolidierung der FME-Gruppe von der FSE-Gruppe sowie die Auswirkungen einer möglichen Entkonsolidierung zu analysieren. Die persönlich haftende Gesellschafterin kam infolge dieser Analyse zu dem Ergebnis, dass der geplante Formwechsel der Gesellschaft von einer KGaA in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft ("**AG**") nach deutschem Recht ("**Formwechsel**") unter der Firma "Fresenius Medical Care AG" ("**FME AG**") die beste Option für die Entkonsolidierung der FME-Gruppe aus dem Konzernabschluss der FSE KGaA wegen der Beendigung der Beherrschung gemäß IFRS 10 ("control" im Sinne des IFRS 10) und der anschließenden Qualifizierung der FME-Gruppe als assoziiertes Unternehmen gemäß dem International Accounting Standard ("**IAS**") 28 aufgrund des maßgeblichen Einflusses der FSE KGaA ("**Entkonsolidierung**") darstellt.

Am 21. Februar 2023 stimmte der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ("**phG-Aufsichtsrat**") dem Beschluss des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ("**phG-Vorstand**") zu, konkrete Planungen für den Formwechsel einzuleiten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ("**KGaA-Aufsichtsrat**" und, zusammen mit dem phG-Aufsichtsrat, "**Aufsichtsräte**") nahm diesen Beschluss zustimmend zur Kenntnis.

Gemäß dem Prinzip des identitätswahrenden Formwechsels besteht die Gesellschaft nach dem Formwechsel in der neuen Rechtsform der AG fort. Der Formwechsel wird weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung eines neuen Rechtsträgers zur Folge haben. Die Kommanditaktionäre¹ der Gesellschaft ("**Aktionäre**") werden Aktionäre der FME AG und ihr Anteil am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich durch den Formwechsel nicht. Infolge des Formwechsels scheidet jedoch die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, sodass die FSE KGaA die Gesellschaft (auch gemäß IFRS 10) nicht mehr beherrscht. Dementsprechend werden die Gesellschaft und die FME-Gruppe nicht mehr Teil der FSE-Gruppe sein.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der KGaA-Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Formwechsel unter Berücksichtigung der bestehenden Rechte der Aktionäre im besten Interesse der Gesellschaft und der FME-Gruppe liegt. Es wird erwartet, dass der Formwechsel die finanzielle und operative Flexibilität der FME-Gruppe erhöhen wird, wodurch die FME-Gruppe in die Lage versetzt wird, ihre langfristigen Wachstumsziele und -strategien noch besser zu verfolgen und die Position der FME-Gruppe als weltweit führender Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Nierenerkrankungen (auf Basis der veröffentlichten Umsatzerlöse und der Anzahl der behandelten Patienten) zu erhalten und auszubauen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der KGaA-Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Formwechsel auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Juli 2023 ("**aoHV**") zu beschließen. Die Tagesordnung der aoHV – einschließlich des vorgeschlagenen Formwechselbeschlusses ("**Formwechselbeschluss**") unter Tagesordnungspunkt 1 – ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt. Der Entwurf der Satzung der FME AG ("**AG-Satzung**") ist diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügt. Der Formwechsel erfolgt nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**") und des Aktiengesetzes ("**AktG**").

Die persönlich haftende Gesellschafterin legt diesen Bericht gemäß § 192 Abs. 1 UmwG zur Information der Aktionäre vor, um den Formwechsel und insbesondere die künftige Beteiligung der Aktionäre an der FME AG rechtlich und wirtschaftlich zu erläutern und zu begründen.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Hinsichtlich der Beschreibung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft und der FME-Gruppe beschränkt sich dieser Bericht auf eine zusammenfassende Darstellung. Für weitere Informationen wird auf den Geschäftsbericht der Gesellschaft zum und für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr sowie auf den Quartalsfinanzbericht für das erste Quartal 2023 verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar sind (www.freseniusmedical-care.com/de/investoren/publikationen).

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Angaben in diesem Bericht auf das Datum seiner Unterzeichnung.

2. FME KGAA

2.1 Sitz, Verwaltung, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hof (Saale), Deutschland, und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hof (Saale), Deutschland ("**Handelsregister**"), unter der Registernummer HRB 4019 eingetragen. Die eingetragene Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland, wo sich auch die Verwaltung der Gesellschaft befindet.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sind:

- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren in den Bereichen der medizinischen Versorgung und des Gesundheitswesens, einschließlich der Dialyse und damit verwandter Behandlungsformen, sowie die Erbringung jedweder Dienstleistungen in diesen Bereichen;
- Projektierung, Planung, Errichtung, Erwerb und Betrieb von Unternehmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einschließlich Dialysezentren, auch in gesonderten Gesellschaften oder durch Dritte und die Beteiligung an solchen Dialysezentren;
- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von anderen pharmazeutischen Produkten und die Leistung von Diensten in diesem Bereich;
- die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation; und

- die Dienstleistung im Laborbereich für Dialyse- und andere Patienten und medizinische Heimversorgung.

Die Gesellschaft wird selbst oder über Tochtergesellschaften im In- und Ausland tätig.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2.2 Struktur der FME-Gruppe

Die persönlich haftende Gesellschafterin der FME KGaA ist die Fresenius Medical Care Management AG (siehe unten unter [Abschnitt 2.4.1.1](#)).

Alleinige Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die FSE KGaA, eine börsennotierte KGaA mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland, unter der Registernummer HRB 11852. Die FSE KGaA ist auch der größte Aktionär der Gesellschaft mit einem Anteil von rund 32,2 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

Die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der FSE KGaA ist die Fresenius Management SE ("**FMSE**"). Die FMSE ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* – "**SE**") mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland, unter der Registernummer HRB 11673. Ihr einziger Unternehmensgegenstand ist die Beteiligung an der FSE KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der FSE KGaA. Alleinige Gesellschafterin der FMSE ist die Else Kröner-Fresenius-Stiftung, eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, die am 11. Mai 2023 rund 27,0 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der FSE KGaA gehalten hat.

Die FSE KGaA ist die operativ tätige Muttergesellschaft der FSE-Gruppe. Die FSE-Gruppe ist ein weltweit tätiger Gesundheitskonzern mit Produkten und Dienstleistungen für die Dialyse, das Krankenhaus und die ambulante medizinische

Versorgung. Ein weiteres Arbeitsfeld ist die Trägerschaft von Krankenhäusern. Zudem realisiert die FSE-Gruppe weltweit Projekte und erbringt Dienstleistungen für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen. Die FME-Gruppe ist einer der vier Unternehmensbereiche der FSE-Gruppe, zu denen – neben der FME-Gruppe – Fresenius Kabi, Fresenius Helios und Fresenius Vamed gehören.

Die FME-Gruppe und die persönlich haftende Gesellschafterin sind in dem nach IFRS erstellten Konzernabschluss der FSE KGaA vollkonsolidierte Unternehmen, da beide gemäß IFRS 10 als von der FSE KGaA beherrscht anzusehen sind.

Der Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 umfasst die FME KGaA sowie 2.346 weitere Unternehmen (2021: 2.343). Im Jahr 2022 wurden 79 Unternehmen nach der Equity-Methode bilanziert (2021: 50), 68 Unternehmen wurden erstmalig konsolidiert (2021: 90) und 27 Unternehmen wurden entkonsolidiert (2021: 52). Die Equity-Methode ist eine Bilanzierungsmethode, bei der die Anteile zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt werden, dieser Ansatz aber in der Folge um etwaige Veränderungen beim Anteil des Eigentümers am Nettovermögen des Beteiligungsunternehmens angepasst wird. Der Gewinn oder Verlust des Eigentümers schließt dessen Anteil am Gewinn oder Verlust des Beteiligungsunternehmens ein und das sonstige Gesamtergebnis des Eigentümers schließt dessen Anteil am sonstigen Gesamtergebnis des Beteiligungsunternehmens ein.

2.3 Geschäftstätigkeit der FME-Gruppe

2.3.1 Geschäftsaktivitäten

Die FME-Gruppe ist der weltweit führende Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Nierenerkrankungen (auf Basis der veröffentlichten Umsatzerlöse und der Anzahl der behandelten Patienten). Die FME-Gruppe bietet Dialyседienstleistungen und damit verbundene Leistungen für Menschen mit Nierenerkrankungen sowie andere Gesundheitsdienstleistungen an. Die FME-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt zudem eine breite Palette an Gesundheitsprodukten.

Die Gesundheitsprodukte der FME-Gruppe umfassen Hämodialysegeräte, Cycler für die Peritonealdialyse, Konzentrate, Lösungen sowie Granulate für die Hämodialyse, Blutschläuche, Medikamente zur Behandlung von chronischem Nierenversagen, Wasseraufbereitungsanlagen und Produkte zur Behandlung von akutem Herz-Lungen-Versagen sowie für die Apherese-Therapie. Die FME-

Gruppe versorgt Dialysekliniken, die sie besitzt, betreibt oder leitet, mit einer weiten Produktpalette und verkauft zudem Dialyseprodukte an andere Dialyседienstleister.

Die anderen Gesundheitsdienstleistungen der FME-Gruppe beinhalten wert- und risikobasierte Versorgungsprogramme, die Distribution verschreibungspflichtiger Arzneimittel, Gesundheitsdienstleistungen im Bereich der Gefäßchirurgie sowie Dienstleistungen in ambulanten Operationszentren, nephrologische und kardiologische Dienstleistungen durch niedergelassenes ärztliches Fachpersonal und ambulante Behandlungen.

2.3.2 Geschäftssegmente

Zum 1. Januar 2023 hat die FME-Gruppe ihr neues globales Betriebsmodell eingeführt, in dem sie ihr Geschäft in zwei globale Betriebssegmente, Care Enablement und Care Delivery, umstrukturiert hat. Care Enablement umfasst das Produktgeschäft, einschließlich Forschung und Entwicklung, Produktion, Logistik, Vermarktung und Vertrieb sowie unterstützende Funktionen wie Regulierungs- und Qualitätsmanagement. Care Delivery umfasst in erster Linie die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen für die Behandlung von terminaler Niereninsuffizienz und andere extrakorporale Therapien, einschließlich wert- und risikobasierter Versorgungsprogramme. Care Delivery umfasst auch das Geschäft mit pharmazeutischen Produkten und das Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen im Zusammenhang mit dem Verkauf bestimmter Medikamente zur Behandlung von chronischem Nierenversagen von Vifor Fresenius Medical Care Renal Pharma Ltd. (an der die Gesellschaft 45 % der Anteile hält) in den Vereinigten Staaten, die in den Kliniken der FME-Gruppe für die Gesundheitsversorgung der Patienten der FME-Gruppe eingesetzt werden.

2.3.3 Ausgewählte Kennzahlen

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Kennzahlen aus dem geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft nach IFRS zum und für die zum 31. Dezember 2022 und 2021 endenden Geschäftsjahre:

Ausgewählte Kennzahlen aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

In Millionen EUR, sofern nicht anders angegeben	Für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2022 (geprüft)	2021 (geprüft)
Umsatzerlöse	19.398	17.619
Operatives Ergebnis	1.512	1.852
Konzernergebnis (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Gesellschaft entfällt)	673	969
Ergebnis je Aktie in Euro (unverwässert) ²	2,30	3,31
Ergebnis je Aktie in Euro (verwässert) ³	2,30	3,31

Ausgewählte Kennzahlen aus der Konzern-Bilanz

In Millionen EUR	Zum 31. Dezember	
	2022 (geprüft)	2021 (geprüft)
Summe Vermögenswerte	35.754	34.367
Summe Verbindlichkeiten	20.305	20.388
Summe Eigenkapital	15.449	13.979

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Kennzahlen aus dem

² Das unverwässerte Ergebnis je Aktie wird entsprechend den Vorschriften von IAS 33, Ergebnis je Aktie, ermittelt. Das unverwässerte Ergebnis je Aktie ergibt sich aus dem Konzernergebnis geteilt durch den gewichteten Durchschnitt der während des Geschäftsjahres im Umlauf befindlichen Anzahl von Aktien. Für die Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie werden eigene Anteile nicht als ausstehend behandelt und deshalb von der Anzahl der ausstehenden Aktien abgezogen.

³ Das verwässerte Ergebnis je Aktie enthält die Auswirkungen aller potenziell verwässernden Wandel- und Optionsrechte, indem diese behandelt werden, als hätten sich die entsprechenden Aktien während des Geschäftsjahres im Umlauf befunden, wenn diese ausgegeben worden wären.

ungeprüften Konzernzwischenabschluss der Gesellschaft nach IFRS zum und für die zum 31. März 2023 und 2022 endenden Dreimonatszeiträume:

Ausgewählte Kennzahlen aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

In Millionen EUR, sofern nicht anders angegeben	Für den Dreimonatszeitraum endend zum 31. März	
	2023 (ungeprüft)	2022 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	4.704	4.548
Operatives Ergebnis	261	348
Konzernergebnis (Ergebnis, das auf die Anteilseigner der Gesellschaft entfällt)	86	157
Ergebnis je Aktie in EUR (unverwässert) ⁴	0,29	0,54
Ergebnis je Aktie in EUR (verwässert) ⁵	0,29	0,54

Ausgewählte Kennzahlen aus der Konzern-Bilanz

In Millionen EUR	Zum 31. März
	2023 (ungeprüft)
Summe Vermögenswerte	35.501
Summe Verbindlichkeiten	20.274
Summe Eigenkapital	15.227

Für weitere Informationen zu den Geschäftszahlen und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in dem am 31. Dezember 2022 beendeten Geschäftsjahr und dem am 31. März 2023 beendeten Dreimonatszeitraum wird auf den Geschäftsbericht 2022 und den Quartalsfinanzbericht für das erste Quartal 2023

⁴ Das unverwässerte Ergebnis je Aktie wird entsprechend den Vorschriften von IAS 33, Ergebnis je Aktie, (IAS 33) ermittelt. Das unverwässerte Ergebnis je Aktie ergibt sich aus dem Konzernergebnis geteilt durch den gewichteten Durchschnitt der während des Geschäftsjahres im Umlauf befindlichen Anzahl von Aktien. Für die Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie werden eigene Anteile nicht als ausstehend behandelt und deshalb von der Anzahl der ausstehenden Aktien abgezogen.

⁵ Das verwässerte Ergebnis je Aktie enthält die Auswirkungen aller potenziell verwässernden Wandel- und Optionsrechte, indem diese behandelt werden, als hätten sich die entsprechenden Aktien während des Geschäftsjahres im Umlauf befunden, wenn diese ausgegeben worden wären.

verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft (www.freseniusmedical-care.com/de/investoren/publikationen) abrufbar sind.

2.4 Corporate Governance

2.4.1 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die persönlich haftende Gesellschafterin, der KGaA-Aufsichtsrat, die Hauptversammlung und der Gemeinsame Ausschuss ("**Gemeinsamer Ausschuss**").

2.4.1.1 Persönlich haftende Gesellschafterin

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist eine AG mit Sitz in Hof (Saale), Deutschland, eingetragen im Handelsregister unter der Registernummer HRB 3894. Ihre eingetragene Geschäftsanschrift lautet Else-Kröner-Straße 1, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland.

Einziger Unternehmensgegenstand der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Beteiligung an der FME KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin und die Geschäftsführung der FME KGaA. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Recht der Aktionäre, außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen in der Hauptversammlung zuzustimmen, ist ausgeschlossen.

Sämtliche Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin werden von der FSE KGaA gehalten.

Die Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin sind der phG-Vorstand, der phG-Aufsichtsrat und ihre Hauptversammlung.

(a) phG-Vorstand

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin ("**phG-Satzung**") besteht der phG-Vorstand aus mindestens zwei Personen. Der phG-Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl bestimmen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der phG-Satzung). Die derzeitigen Mitglieder des phG-Vorstands sind:

- Helen Giza (Vorsitzende);
- Franklin W. Maddux, M.D.;

- Dr. Katarzyna Mazur-Hofsäß; und
- William Valle.

Nach § 7 Abs. 1 der phG-Satzung wird die persönlich haftende Gesellschafterin durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(b) phG-Aufsichtsrat

Gemäß § 8 Abs. 1 der phG-Satzung besteht der phG-Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin, d. h. von der FSE KGaA als alleiniger Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin, gewählt werden.

Das unter anderem zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der FSE KGaA zugunsten der Außenstehenden Aktionäre (wie unter Abchnitt 3.2.2 definiert) (einschließlich der Inhaber von American Depositary Shares, welche die Aktien der Gesellschaft repräsentieren ("ADSs")) abgeschlossene sog. "**Pooling Agreement**" sieht vor, dass mindestens ein Drittel (und mindestens zwei) der Mitglieder des phG-Aufsichtsrats unabhängig sind. Gemäß dem Pooling Agreement ist ein "unabhängiges Mitglied" ein Mitglied, das in keiner wesentlichen geschäftlichen oder beruflichen Beziehung zu der Gesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin, der FSE KGaA oder FMSE oder zu einem mit diesen Gesellschaften verbundenen Unternehmen steht. Im Pooling Agreement haben die Gesellschaft, die persönlich haftende Gesellschafterin und die FSE KGaA zudem vereinbart, dass während der Laufzeit des Pooling Agreements eine Mehrheit der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder (wie im Pooling Agreement definiert) jeder Transaktion oder jedem Vertrag oder einer Reihe verbundener Transaktionen oder Verträgen zwischen der FSE KGaA, der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme der Gesellschaft oder der von ihr beherrschten verbundenen Unternehmen) auf der einen Seite und der Gesellschaft oder den von ihr beherrschten Unternehmen auf der anderen Seite zustimmen muss, wenn die Gesamtsumme der Zahlungen in einem Kalenderjahr EUR 5.000.000 für jede einzelne Transaktion oder jeden einzelnen Vertrag oder eine Reihe zusammenhängender Transaktionen oder Verträge übersteigt, wobei jedoch Einschränkungen für Vereinbarungen gelten, die in zuvor genehmigten Geschäftsplänen oder Budgets enthalten sind.

Die derzeitigen Mitglieder des phG-Aufsichtsrats sind:

- Michael Sen (Vorsitzender);
- Dr. Dieter Schenk (stellvertretender Vorsitzender);
- Rolf A. Classon;
- Sara Hennicken;
- Gregory Sorensen, M.D.; und
- Pascale Witz.

Der pHG-Aufsichtsrat hat Rolf A. Classon und Gregory Sorensen, M.D., als unabhängige Mitglieder im Sinne des Pooling Agreements benannt. Unabhängig im Sinne dieser Definition ist daneben auch Pascale Witz.

2.4.1.2 KGaA-Aufsichtsrat

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der FME KGaA ("**KGaA-Satzung**") besteht der KGaA-Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählt werden.

Die derzeitigen Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats sind:

- Dr. Dieter Schenk (Vorsitzender);
- Rolf A. Classon (stellvertretender Vorsitzender);
- Gregory Sorensen, M.D.;
- Dr. Dorothea Wenzel;
- Pascale Witz; und
- Prof. Dr. Gregor Zünd.

2.4.1.3 Gemeinsamer Ausschuss

Die Gesellschaft hat den Gemeinsamen Ausschuss eingerichtet, dessen Zusammensetzung und Kompetenzen sich aus den §§ 13a ff. der KGaA-Satzung ergeben. Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus zwei von der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandten Mitgliedern des pHG-Aufsichtsrats und zwei Mitgliedern des KGaA-Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählt werden. Die beiden Mitglieder des pHG-Aufsichtsrats sind Michael Sen (Vorsitzender) und Sara Hennicken. Die beiden Mitglieder aus dem

KGaA-Aufsichtsrat sind Dr. Dorothea Wenzel (stellvertretende Vorsitzende) und Rolf A. Classon. Gemäß § 13c der KGaA-Satzung bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin für bestimmte Angelegenheiten der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses.

2.4.2 Entsprechenserklärung

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die persönlich haftende Gesellschafterin, vertreten durch den pHG-Vorstand, und der KGaA-Aufsichtsrat jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht ("**Entsprechenserklärung**").

Die zuletzt veröffentlichte Entsprechenserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des KGaA-Aufsichtsrats aus Dezember 2022 sowie frühere Entsprechenserklärungen der persönlich haftenden Gesellschafterin und des KGaA-Aufsichtsrats sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.fresenius-medicalcare.com/de/investoren/corporate-governance/entsprechenserklaerung) veröffentlicht.

2.5 Grundkapital, Aktien und Aktionärsstruktur

2.5.1 Grundkapital und Börsennotierung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 293.413.449,00 und ist eingeteilt in 293.413.449 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 ("**KGaA-Aktien**"). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der KGaA-Satzung ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ausgeschlossen. Aktien verschiedener Gattungen bestehen nicht. Gemäß § 17 Abs. 4 der KGaA-Satzung gewährt jede KGaA-Aktie in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

Zum Datum dieses Berichts hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft beläuft sich daher auf 293.413.449.

Die KGaA-Aktien sind zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse ("**FWB**") und gleichzeitig zu dessen Teilbereich mit weiteren

Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen und werden unter der ISIN DE0005785802 gehandelt ("**FWB-Notierung**"). Darüber hinaus sind die KGaA-Aktien in den Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie der Tradegate Exchange einbezogen. Die KGaA-Aktien sind in den Aktienindizes MDAX, HDAX, CDAX und Prime All Share enthalten.

Außerdem sind die ADSs an der New York Stock Exchange ("**NYSE**") unter der ISIN US3580291066 notiert und werden dort gehandelt ("**NYSE-Notierung**").

Entwicklung des Börsenkurses der KGaA-Aktien (XETRA)⁶:



2.5.2 Genehmigtes Kapital, bedingtes Kapital und weitere Ermächtigungen der persönlich haftenden Gesellschafterin

2.5.2.1 Genehmigtes Kapital 2020/I

Gemäß § 4 Abs. 3 der KGaA-Satzung ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, in der Zeit bis zum 26. August 2025 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des KGaA-Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 35.000.000,00 gegen Bareinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2020/I**"). Die Zahl der Aktien muss sich in dem gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem

⁶ Quelle: www.boerse-frankfurt.de.

durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- und/oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des KGaA-Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Von der vorstehenden Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts darf die persönlich haftende Gesellschafterin nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2020/I noch im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2020/I 10 % des Grundkapitals überschreitet. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020/I bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des KGaA-Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2020/I festzulegen. Der KGaA-Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der betreffenden Bestimmungen der KGaA-Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020/I entsprechend dem Umfang einer solchen Kapitalerhöhung anzupassen.

2.5.2.2 Genehmigtes Kapital 2020/II

Gemäß § 4 Abs. 4 der KGaA-Satzung ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, in der Zeit bis zum 26. August 2025 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des KGaA-Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 25.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2020/II**"). Die Zahl der Aktien muss sich in dem gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können

auch von einem durch die persönlich haftende Gesellschafterin zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- und/oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des KGaA-Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- im Falle von einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, oder
- im Falle von einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabepreis der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfällt, weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2020/II noch im Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2020/II 10 % des Grundkapitals überschreitet. Auf diese Begrenzung anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020/II unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020/II unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf die persönlich haftende Gesellschafterin nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigungen 10 %

des Grundkapitals überschreitet. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020/II bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des KGaA-Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2020/II festzulegen. Der KGaA-Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der betreffenden Bestimmungen der KGaA-Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020/II entsprechend dem Umfang einer solchen Kapitalerhöhung anzupassen.

2.5.2.3 Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 5 der KGaA-Satzung ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 8.956.675,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 8.956.675 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) ("**Bedingtes Kapital**"). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2011 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Mai 2011 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des phG-Vorstands ausschließlich der phG-Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2011 konnten zuletzt im Geschäftsjahr 2015 Bezugsrechte ausgegeben werden und können zuletzt im Dezember 2023 Bezugsrechte ausgeübt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

2.5.2.4 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2021 hat die Gesellschaft ermächtigt, in der Zeit bis zum 19. Mai 2026 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des

Hauptversammlungsbeschlusses bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu verwenden. Für weitere Informationen wird auf Tagesordnungspunkt 7 der Einladung der Gesellschaft zur ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 verwiesen, die am 7. April 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (siehe auch unter www.freseniusmedicalcare.com/de/hauptversammlung/hauptversammlung). Von der Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

2.5.2.5 Keine Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente berechtigt.

2.5.3 Aktionärsstruktur

Auf der Grundlage (i) der von der Gesellschaft bis zum Datum dieses Berichts veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes ("**WpHG**") und (ii) sonstiger verfügbarer Informationen halten die folgenden mitteilungspflichtigen Personen unmittelbar und/oder mittelbar 3 % oder mehr der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft gemäß § 41 WpHG in Höhe von 293.413.449⁷:

⁷ Basierend auf der Veröffentlichung der Gesellschaft über die Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 41 WpHG vom 30. Juni 2022.

Mitteilungspflichtige Person	Stimmrechtsanteile (in %) ⁸
FSE KGaA ⁹	32,17
Richard Pzena ¹⁰	5,20
Dodge & Cox ¹¹	5,03
BlackRock, Inc. ¹²	3,19
Harris Associates Investment Trust ¹³	3,01
Harris Associates L.P. ¹⁴	3,00
Dodge & Cox International Stock Fund ¹⁵	3,00
<i>Streubesitz</i>	<i>45,40</i>
GESAMT	100,00

Als alleinige Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die FSE KGaA das Stimmrecht aus ihren KGaA-Aktien bei bestimmten Beschlussgegenständen in der Hauptversammlung der FME KGaA nicht ausüben. Die FSE KGaA hat jedoch das alleinige Recht, die Mitglieder des phG-Aufsichtsrats zu wählen, der wiederum die Mitglieder des phG-Vorstands bestellt. Der phG-Vorstand ist für die Geschäftsführung der FME KGaA verantwortlich. Die FSE KGaA kann daher über ihre Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin einen beherrschenden Einfluss (auch gemäß IFRS 10) auf die FME KGaA ausüben, auch wenn sie weniger als die Mehrheit der KGaA-Aktien hält.

Weder die Mitglieder des phG-Vorstands noch die Mitglieder des phG-Aufsichtsrats oder des KGaA-Aufsichtsrats halten direkt oder indirekt, einzeln oder insgesamt, KGaA-Aktien und/oder ADSs, die 1 % oder mehr des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft ausmachen.

⁸ Instrumente nach §§ 38, 39 WpHG wurden nicht berücksichtigt.

⁹ Die Gesellschaft wurde informiert, dass die FSE KGaA zum 11. Mai 2023 94.380.382 KGaA-Aktien hielt.

¹⁰ Stimmrechtsmitteilung von Richard Pzena, veröffentlicht von der Gesellschaft am 31. Oktober 2022.

¹¹ Stimmrechtsmitteilung von Dodge & Cox, veröffentlicht von der Gesellschaft am 20. Dezember 2022.

¹² Stimmrechtsmitteilung von BlackRock, Inc., veröffentlicht von der Gesellschaft am 28. April 2023.

¹³ Stimmrechtsmitteilung von Harris Associates Investment Trust, veröffentlicht von der Gesellschaft am 6. März 2023.

¹⁴ Stimmrechtsmitteilung von Harris Associates L.P., veröffentlicht von der Gesellschaft am 22. Dezember 2022.

¹⁵ Stimmrechtsmitteilung von Dodge & Cox International Stock Fund, veröffentlicht von der Gesellschaft am 9. Januar 2023.

2.6 Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Zum 31. März 2023 beschäftigte die FME-Gruppe 125.231 Arbeitnehmer (nach Köpfen).

Weder die Gesellschaft noch die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt derzeit der unternehmerischen Mitbestimmung, da (i) die persönlich haftende Gesellschafterin keine Arbeitnehmer beschäftigt, (ii) die Gesellschaft (ohne die anderen Unternehmen der FME-Gruppe) weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt und damit die Schwelle zur Mitbestimmungspflicht nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) allein nicht überschreitet und (iii) die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der FME-Gruppe derzeit der FSE KGaA im Rahmen der Aufsichtsratsmitbestimmung zugerechnet werden. Durch die Zurechnung sind die Arbeitnehmer der FME-Gruppe im Aufsichtsrat der FSE KGaA vertreten, der sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Ein Arbeitnehmer der FME-Gruppe ist Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der FSE KGaA.

Die FSE-Gruppe verfügt in Deutschland über eine konzernweite Betriebsratsstruktur mit mehreren (unternehmensübergreifenden) Standortbetriebsräten, einem Gesamtbetriebsrat, einem auf der Ebene des Gesamtbetriebsrats angesiedelten Wirtschaftsausschuss und verschiedenen themenspezifischen Ausschüssen. Diese Betriebsratsstruktur umfasst auch die Arbeitnehmer der FME-Gruppe. Neben den unternehmensübergreifenden Standortbetriebsräten gibt es in den einzelnen Unternehmen der FME-Gruppe lokale Betriebsräte, die nach der betrieblichen Struktur gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz (" **BetrVG** ") gebildet wurden.

Die FSE-Gruppe verfügt in Deutschland über einen unternehmensübergreifenden Sprecherausschuss, der die leitenden Angestellten der FSE-Gruppe sowie auch der FME-Gruppe vertritt.

Darüber hinaus wurde bei der FSE KGaA ein Europäischer Betriebsrat ("**EBR**") eingerichtet, der auch die Arbeitnehmer der FME-Gruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") vertritt. Zu den Mitgliedern des EBR gehören auch Arbeitnehmer der FME-Gruppe.

Die FME KGaA ist Mitglied im Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e.V. ("**AGV Hessen**") und unterliegt als Mitglied des AGV Hessen der normativen Tarifbindung.

3. ÜBERBLICK ÜBER DEN FORMWECHSEL SOWIE SEINE WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEGRÜNDUNG

3.1 Überblick und Hintergrund des Formwechsels

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der KGaA-Aufsichtsrat schlagen der aoHV unter Tagesordnungspunkt 1 vor, den Formwechsel zu beschließen, d. h. die Änderung der Rechtsform der Gesellschaft von einer KGaA in eine AG unter der Firma "Fresenius Medical Care AG". Diesem Vorschlag liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

3.1.1 Komplexität der derzeitigen Corporate Governance der FME-Gruppe

Die FME-Gruppe bildet derzeit einen Unternehmensbereich innerhalb der FSE-Gruppe. Sowohl die Gesellschaft als auch die FSE KGaA sind in der Rechtsform einer KGaA verfasst, die jeweils über eine persönlich haftende Gesellschafterin in der Rechtsform einer weiteren Kapitalgesellschaft verfügt. Insoweit bestehen insgesamt vier Aufsichtsratsgremien sowie eine Vielzahl wechselseitiger rechtlicher Verbindungen und Abhängigkeiten. Dementsprechend sind die bestehende Konzernstruktur der FSE-Gruppe und der damit verbundene rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung der Gesellschaft (sog. Corporate Governance) sehr komplex.

Der derzeitige Corporate Governance der FME-Gruppe lässt sich (vereinfacht) wie folgt veranschaulichen:



3.1.2 Auswirkungen der Vollkonsolidierung der FME-Gruppe in den Konzernabschlüssen der FSE KGaA

Als alleinige Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin wählt die FSE KGaA die Mitglieder des phG-Aufsichtsrats, der wiederum die Mitglieder des phG-Vorstands bestellt. Durch diese Corporate Governance Struktur verfügt die FSE KGaA über bestehende Rechte, die ihr die gegenwärtige Fähigkeit zur Lenkung der maßgeblichen Tätigkeiten der Gesellschaft verleihen. Dies sind Tätigkeiten, welche die Rendite der Gesellschaft wesentlich beeinflussen. Im Einklang mit IFRS 10 wird die FME-Gruppe daher in den Konzernabschlüssen der FSE KGaA voll konsolidiert.

Die Vollkonsolidierung der FME-Gruppe in den Konzernabschlüssen der FSE KGaA hat dazu geführt, dass die beiden Unternehmensgruppen im Hinblick auf die Darstellung ihrer Geschäftszahlen als miteinander verbunden angesehen werden, wodurch für die Investoren möglicherweise keine optimale Transparenz gegeben ist. Durch die Vollkonsolidierung erhält die FME-Gruppe ein überproportionales Gewicht in den Konzernabschlüssen der FSE KGaA, obwohl die FSE KGaA nur rund 32,2 % der KGaA-Aktien hält. Infolgedessen könnte die geschäftliche Entwicklung der FME-Gruppe einen Einfluss auf den Wert der Aktien

der FSE KGaA haben, der größer ist, als wenn die FME-Gruppe von der FSE KGaA als assoziiertes Unternehmen nach der Equity-Methode bilanziert werden würde.

3.1.3 Analyse der Optionen zur Entkonsolidierung der FME-Gruppe

Um diese Aspekte aufzugreifen, hat die FSE KGaA verschiedene Schritte zur Verbesserung der Transparenz ihrer Geschäftszahlen und zur Vereinfachung ihrer Konzernstruktur erwogen, einschließlich der Entkonsolidierung der FME-Gruppe. Die Entkonsolidierung würde dazu führen, dass die FME-Gruppe nicht mehr im Wege der Vollkonsolidierung in die Konzernabschlüsse der FSE KGaA einbezogen, sondern die 32,2 %-Beteiligung der FSE KGaA an der Gesellschaft in Übereinstimmung mit IAS 28 nach der Equity-Methode bilanziert würde. Wie die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbericht 2022 darlegt, war die FME-Gruppe in der jüngeren Vergangenheit mit wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert, die unter anderem auf die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (einschließlich einer erhöhten Patientensterblichkeit), außergewöhnliche Erhöhungen von Arbeitskosten und den allgemeinen globalen Inflationsdruck zurückzuführen sind. Da die FME-Gruppe derzeit in den Konzernabschlüssen der FSE KGaA voll konsolidiert wird, wurden die Ergebnisse der FSE KGaA durch diese Entwicklungen der FME-Gruppe negativ beeinflusst.

Ab Ende des Jahres 2022 analysierten die FSE KGaA und die Gesellschaft gemeinsam mit externen Finanz- und Rechtsberatern die Durchführbarkeit und die Optionen einer Entkonsolidierung der FME-Gruppe von der FSE-Gruppe sowie deren Auswirkungen auf die Gesellschaft und die FME-Gruppe. Als Ergebnis dieser Analyse kamen die FSE KGaA und die Gesellschaft überein, dass die Entkonsolidierung im Wege des Formwechsels die beste Option für die Weiterentwicklung der FME-Gruppe ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist der Auffassung, dass der Formwechsel – auch unter Berücksichtigung der bestehenden Rechte der Aktionäre – insgesamt im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Stakeholder ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zudem der Auffassung, dass der Formwechsel die Corporate Governance der Gesellschaft vereinfachen und es der Gesellschaft ermöglichen würde, mehr Zeit, Ressourcen und Aufmerksamkeit auf die eigenen Belange und Ziele der FME-Gruppe zu verwenden, zu denen der Erhalt und der Ausbau ihrer Position als weltweit führender integrierter Anbieter von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Nierenerkrankungen (auf Basis der veröffentlichten Umsatzerlöse und der Anzahl der behandelten Patienten) gehören.

3.2 Gründe für den Formwechsel

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die folgenden Hauptgründe für die Durchführung des Formwechsels identifiziert:

3.2.1 Vereinfachung der Corporate Governance der Gesellschaft

Das Ziel des Formwechsels ist, die FME-Gruppe aus der FSE-Gruppe herauszulösen und so die Corporate Governance der Gesellschaft zu vereinfachen. Die Gesellschaft hat bislang keinen eigenen Vorstand. Ihre Geschäfte werden stattdessen von der persönlich haftenden Gesellschafterin geführt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und eine Hauptversammlung. Daneben hat auch die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, eine Hauptversammlung sowie einen Gemeinsamen Ausschuss. Gegenwärtig sind bestimmte zustimmungspflichtige Geschäfte der Gesellschaft Gegenstand von Beratungen in bis zu vier Aufsichtsratsgremien, einschließlich des Aufsichtsrats der FSE KGaA und des Aufsichtsrats der FMSE, und/oder des Gemeinsamen Ausschusses (siehe oben unter [Abschnitt 3.1.1](#)).

Der Formwechsel würde zu einer deutlichen Vereinfachung der Corporate Governance der Gesellschaft führen. Auf der Ebene der Gesellschaft würde die derzeitige komplexe KGaA-Struktur mit ihrer Vielzahl an Organen durch die erheblich einfachere dualistische Führungsstruktur einer AG ersetzt, die zugleich auch die übliche Gesellschaftsform für deutsche börsennotierte Unternehmen ist. Nach dem Formwechsel würde die Gesellschaft nur noch über die drei gesetzlich vorgeschriebenen Organe einer AG verfügen, d. h. den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Zustimmungspflichtige Entscheidungen des Vorstands der FME AG ("**AG-Vorstand**") müssten nur noch im Aufsichtsrat der FME AG ("**AG-Aufsichtsrat**") beraten und beschlossen werden. Dies soll zu einer agileren Corporate Governance der Gesellschaft und letztlich zu effizienteren und schnelleren operativen und strategischen Entscheidungen führen.

3.2.2 Verbesserung der Entscheidungsprozesse

Derzeit wird ein erhebliches Maß an Zeit und Ressourcen dafür aufgewendet, Entscheidungen auf der Ebene der Gesellschaft und der FME-Gruppe mit den Interessen der FSE-Gruppe in Einklang zu bringen. Dies betrifft insbesondere die Geschäftsausrichtung, Strategie, Finanzierung (bzw. Finanzierungsstruktur) und die Kapitalallokation der FME-Gruppe. Die FSE KGaA beherrscht die Gesellschaft und nimmt auch auf operativer Ebene Einfluss (z. B. in Bezug auf

Compliance, Finanzberichterstattung, Environmental, Social und Governance ("ESG") und Lieferkettenkontrolle). Als Muttergesellschaft eines faktischen Konzerns gemäß §§ 311 ff. AktG hat die FSE KGaA einen Einfluss auf die Gesellschaft, der zu einem bestimmten Abstimmungsbedarf innerhalb der FSE-Gruppe führt. Aufgrund der Zugehörigkeit der Gesellschaft zur FSE-Gruppe wenden die Mitglieder des phG-Vorstands und andere Führungskräfte der Gesellschaft ein erhebliches Maß an Zeit und Ressourcen für Berichtspflichten gegenüber der FSE KGaA auf (z. B. Bereitstellung von Informationsdokumenten für den Vorstand der FMSE und von Informationen, die von der FSE KGaA für ihre Abschlüsse und ihre Finanzberichte benötigt werden; Teilnahme an den Budgetsitzungen der FSE KGaA; Abstimmung der Kommunikation, des ESG-Konzepts und anderer Angelegenheiten). Zudem hat die Gesellschaft als abhängiges Unternehmen im faktischen Konzern gemäß § 312 AktG jährlich einen Abhängigkeitsbericht zu erstellen. In diesem Abhängigkeitsbericht sind alle Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen hat, und alle anderen Maßnahmen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr getroffen oder unterlassen hat, aufzuführen. Da diese Angelegenheiten ein erhebliches Maß an Aufmerksamkeit der Geschäftsleitung erfordern, ist die Gesellschaft – wie bei Konzernstrukturen üblich – im Vergleich zu einem unabhängigen Unternehmen in gewissem Maße eingeschränkt.

Der Formwechsel würde den Abstimmungsbedarf zwischen der FME-Gruppe und der FSE-Gruppe verringern und damit erhebliche Management-Ressourcen freisetzen. Dies würde es dem AG-Vorstand (und anderen Führungskräften der Gesellschaft) ermöglichen, ihre gesamte Zeit und ihren geschäftlichen Einsatz ausschließlich der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit zu widmen. Die FME AG könnte effizientere und schnellere operative und strategische Entscheidungen treffen, da nur der AG-Vorstand und der AG-Aufsichtsrat unabhängig über Angelegenheiten der FME-Gruppe entscheiden würden. Es wird erwartet, dass dies – insbesondere im Hinblick auf die Prüfung und Ausrichtung der zukünftigen Geschäftspolitik und die Wahrnehmung von Marktchancen – der FME-Gruppe mehr operative und strategische Flexibilität ermöglicht. Darüber hinaus werden bestimmte Verflechtungen zwischen der FME-Gruppe und der FSE-Gruppe auf operativer Ebene, die – soweit möglich und sinnvoll – für eine Übergangszeit im Rahmen von Übergangsdienstleistungsverträgen (sog. *Transitional Service Agreements*) fortgeführt werden, in naher Zukunft durch andere marktübliche Gestaltungen ersetzt, von denen einige möglicherweise

kosteneffizienter und besser auf die Bedürfnisse der FME-Gruppe zugeschnitten sind. Auch der Kapitalbedarf der FME-Gruppe könnte besser gedeckt werden, wenn nicht gleichzeitig die Interessen der FSE KGaA berücksichtigt werden müssten (siehe unten unter Abschnitt 3.2.4).

Während die FSE KGaA durch ihre Beteiligung (und durch ihr aus der AG-Satzung folgendes Recht, bis zu zwei Anteilseignervertreter in den AG-Aufsichtsrat zu entsenden und diese abzurufen (siehe nachstehend unter Abschnitt 3.2.3)) weiterhin Einfluss hätte, würde sich der Einfluss anderer Aktionäre als der FSE KGaA oder mit der FSE KGaA verbundener Unternehmen ("**Außenstehende Aktionäre**") durch den Formwechsel (wie unten beschrieben) erhöhen.

3.2.3 Steigerung des Einflusses der Außenstehenden Aktionäre auf die Zusammensetzung der Unternehmensführung der Gesellschaft

Derzeit wird die Gesellschaft vom phG-Vorstand geleitet, dessen Mitglieder vom phG-Aufsichtsrat bestellt werden. Der von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählte KGaA-Aufsichtsrat hat auf die Zusammensetzung des phG-Vorstands keinen Einfluss.

Nach dem Formwechsel werden die Mitglieder des AG-Vorstands durch den AG-Aufsichtsrat bestellt, der aus zwölf Mitgliedern bestehen wird, wobei sechs Mitglieder die Aktionäre der FME AG vertreten und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern der FME-Gruppe gemäß dem Mitbestimmungsgesetz ("**MitbestG**") gewählt werden.

Nach der vorgeschlagenen AG-Satzung hat die FSE KGaA das Recht, bis zu zwei der sechs Anteilseignervertreter (d. h. bis zu zwei von insgesamt zwölf Mitgliedern des AG-Aufsichtsrats) in den AG-Aufsichtsrat zu entsenden und diese entsandten Anteilseignervertreter auch wieder abzurufen ("**Entsendungsrecht**"). Die Möglichkeit der Gewährung eines solchen Entsendungsrechts ist in den §§ 101 Abs. 2, 103 Abs. 2 AktG ausdrücklich vorgesehen. Auch die Satzungen anderer großer deutscher börsennotierter Unternehmen mit vergleichbarer Aktionärsstruktur sehen ein Entsendungsrecht vor (z. B. Volkswagen AG mit einem Entsendungs- und Abberufungsrecht zugunsten des Landes Niedersachsen; thyssenkrupp AG mit einem Entsendungs- und Abberufungsrecht zugunsten der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung; Merck KGaA mit einem Entsendungs- und Abberufungsrecht zugunsten der E. Merck Beteiligungen KG; Sixt SE mit einem Entsendungs- und Abberufungsrecht zugunsten von Erich Sixt). Das Entsendungsrecht ist abhängig von der relativen Beteiligung der FSE

KGaA an der Gesellschaft: Solange die FSE KGaA mindestens 30 % des Grundkapitals der Gesellschaft hält, hat sie das Recht, zwei der sechs Anteilseignervertreter in den AG-Aufsichtsrat zu entsenden. Solange die FSE KGaA mindestens 15 % (aber weniger als 30 %) des Grundkapitals der Gesellschaft hält, ist sie berechtigt, einen der sechs Anteilseignervertreter in den AG-Aufsichtsrat zu entsenden. Wenn die Beteiligung der FSE KGaA an der Gesellschaft unter diese Schwellenwerte fällt, die FSE KGaA die Beteiligungsvoraussetzungen danach aber nochmals erreicht, ist die FSE KGaA erneut berechtigt, ihr Entsendungsrecht, wie es in der AG-Satzung vorgesehen ist, auszuüben. Wie die Mitglieder des AG-Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung der FME AG gewählt werden, sind auch die von der FSE KGaA entsandten Mitglieder des AG-Aufsichtsrats allein dem besten Interesse der FME AG verpflichtet. Ungeachtet dessen hat die FSE KGaA als größte Aktionärin der Gesellschaft naturgemäß ein hohes Interesse an der erfolgreichen wirtschaftlichen Entwicklung der FME AG. Das Entsendungsrecht kann darüber hinaus als Ausdruck der engen Verbundenheit der FSE KGaA mit der Gesellschaft und ihres fortgesetzten Engagements zur Förderung der Geschäfte der Gesellschaft als deren größte Aktionärin angesehen werden.

Sämtliche anderen Aktionärsvertreter des AG-Aufsichtsrats würden von den Aktionären der Gesellschaft (einschließlich der FSE KGaA) in der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorsitzende des AG-Aufsichtsrats (der bei Stimmgleichheit im AG-Aufsichtsrat im Falle einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand zwei Stimmen hat, wenn auch diese eine Stimmgleichheit ergibt) wird vom AG-Aufsichtsrat gewählt. Mit Blick auf die derzeitige Beteiligung der FSE KGaA an der Gesellschaft geht die persönlich haftende Gesellschafterin davon aus, dass der Vorsitzende des AG-Aufsichtsrats Michael Sen sein wird, ein Vertreter der FSE KGaA; die Entscheidung über die Wahl des Vorsitzenden liegt jedoch allein beim AG-Aufsichtsrat. Darüber hinaus hätte die FSE KGaA aufgrund ihrer Beteiligung und bestimmten gesetzlichen sowie satzungsmäßigen Rechten weiterhin Einfluss auf die Gesellschaft, solange sie die erforderliche prozentuale Beteiligung am Kapital der Gesellschaft hält.

Während die FSE KGaA über ihre Beteiligung und das Entsendungsrecht weiterhin Einfluss auf die Gesellschaft haben wird, wird der Einfluss der Außenstehenden Aktionäre durch den Formwechsel dadurch steigen, dass die Aktionäre der Gesellschaft (einschließlich der FSE KGaA) mindestens vier der sechs Anteilseignervertreter in den AG-Aufsichtsrat wählen können, der im Vergleich zum KGaA-Aufsichtsrat erheblich mehr Rechte hat. Anders als der KGaA-Aufsichtsrat

in Bezug auf den phG-Vorstand bestellt der AG-Aufsichtsrat die Mitglieder des AG-Vorstands und beruft diese ab, legt deren Vergütung fest und kann festlegen, dass bestimmte Entscheidungen des AG-Vorstands von seiner Zustimmung abhängen.

3.2.4 Verbesserung der unabhängigen Festlegung der Finanzierungsstrategie

In den vergangenen Jahren war es für die Gesellschaft erforderlich, insbesondere ihre Finanzierungsstrategie mit den Interessen der FSE-Gruppe in Einklang zu bringen. Beispielsweise hat die Gesellschaft den Zugang zu den Eigenkapitalmärkten nicht genutzt (d. h. die Gesellschaft hat keine Eigenkapitalmaßnahmen durchgeführt, keine eigenkapitalbezogenen Instrumente ausgegeben und keine aktienbasierten und mit Aktien bedienten Management-Incentive-Pläne mit Ausnahme von Management-Incentive-Plänen unter Verwendung virtueller Aktien gewährt), da die Emission neuer KGaA-Aktien – insbesondere im Rahmen von Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts – die Beteiligung der FSE KGaA an der Gesellschaft verwässert hätte und je nach Umfang der Emission nach der KGaA-Satzung sogar zu einem Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin (und in der Folge zu einem möglichen Kontrollwechsel im Sinne der Bestimmungen wesentlicher Finanzierungsverträge der Gesellschaft) hätte führen können.

Der Formwechsel würde der Gesellschaft diesbezüglich voraussichtlich mehr Flexibilität verschaffen. In der Rechtsform der AG sollte der AG-Vorstand über mehr Flexibilität verfügen, um seine eigene Finanzierungsstrategie unabhängiger und mit deutlich weniger Rücksicht auf die Interessen oder den Kapitalbedarf der FSE KGaA festlegen und umsetzen zu können (auch wenn die FSE KGaA als größte Aktionärin der Gesellschaft weiterhin Einfluss auf solche Entscheidungen hätte, weil sie – abhängig von ihrer Beteiligung und der erforderlichen Mehrheit – Beschlussfassungen, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, verhindern könnte). Dies würde die Flexibilität der Gesellschaft bei der Suche nach Finanzierungsoptionen erhöhen, wobei die Attraktivität der verschiedenen Finanzierungsoptionen weiterhin von zahlreichen Faktoren, einschließlich der Entwicklung des Aktienkurses der AG-Aktie (wie nachstehend definiert), der Zinssätze und der allgemeinen Marktbedingungen, abhängen würde.

3.3 Auswirkung des Formwechsels auf den Aktienkurs der Gesellschaft

Im Anschluss an Presseberichte veröffentlichte die Gesellschaft am 9. Februar 2023 eine Ad hoc-Mitteilung, in der sie bestätigte, dass die FSE KGaA die

Entkonsolidierung prüft und dass diese Prüfung eine mögliche Änderung der Rechtsform der Gesellschaft in eine AG einschließt. Im Vergleich zum Schlusskurs (XETRA) der KGaA-Aktie am 8. Februar 2023 von EUR 36,81 ist der Aktienkurs der KGaA-Aktie leicht um rund 3 % auf EUR 35,74 gesunken (Schlusskurs (XETRA) der KGaA-Aktie am 9. Februar 2023).

Am 21. Februar 2023 gab die Gesellschaft in einer Ad hoc-Mitteilung bekannt, dass der phG-Aufsichtsrat dem Beschluss des phG-Vorstands, konkrete Planungen für den Formwechsel einzuleiten, zugestimmt und dass der KGaA-Aufsichtsrat die genannten Beschlüsse zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Die Gesellschaft teilte weiter mit, dass sie beabsichtigt, die aoHV, die über den Formwechsel beschließen soll, für Anfang des dritten Quartals 2023 einzuberufen. Im Vergleich zum Schlusskurs (XETRA) der KGaA-Aktie am 21. Februar 2023 von EUR 37,16 stieg der Aktienkurs der KGaA-Aktie am 22. Februar 2023 um rund 7,3 % auf ein Sechsmonatshoch von EUR 39,88 (Schlusskurs (XETRA)). Danach stieg der Aktienkurs der KGaA-Aktie auf EUR 40,21 (Schlusskurs (XETRA)) am 1. Juni 2023, was über dem Aktienkurs der KGaA-Aktie von EUR 36,81 am Tag vor der ersten Ad hoc-Mitteilung vom 9. Februar 2023 liegt.

Nach Ansicht der persönlich haftenden Gesellschafterin hat der Kapitalmarkt daher positiv auf die Ankündigung des Formwechsels reagiert. Zudem bestehen gute Gründe für die Annahme, dass der Formwechsel auch künftig positive Auswirkungen auf den Aktienkurs der KGaA-Aktie haben wird. So kritisieren einige Aktionäre die derzeitige Corporate Governance der Gesellschaft. Zudem könnten sich potenzielle Investoren bislang gegen eine Investition in die FME KGaA entschieden haben, weil die Aktionäre in der Rechtsform der KGaA nur eingeschränkte Rechte und insbesondere keinen (mittelbaren) Einfluss auf die Bestellung der Mitglieder des phG-Vorstands haben. Obwohl es nicht möglich ist, den Formwechsel von verschiedenen anderen internen und externen Faktoren mit Einfluss auf den Aktienkurs der KGaA-Aktie zu trennen, ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Auffassung, dass der Kapitalmarkt den steigenden Einfluss der Außenstehenden Aktionäre in der FME AG begrüßen würde.

Zudem beabsichtigt die Gesellschaft, die Akzeptanz des Formwechsels seitens des Kapitalmarkts mittels geeigneter Maßnahmen – insbesondere in den Bereichen Investor Relations und Öffentlichkeitsarbeit – weiter zu fördern.

3.4 Angemessenheit des Beteiligungsverhältnisses

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister KGaA-Aktien halten, werden die gleiche Anzahl von auf den

Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der FME AG ("**AG-Aktien**") halten wie zuvor an der FME KGaA. Die Aktionäre werden AG-Aktien im Verhältnis 1:1 erhalten, d. h. sie erhalten für jede KGaA-Aktie eine AG-Aktie, wobei jede AG-Aktie – wie derzeit jede KGaA-Aktie – einen rechnerischen Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital der Gesellschaft repräsentiert. Dieses Umtauschverhältnis ist angemessen, da die jeweilige proportionale Beteiligung jedes Aktionärs am Grundkapital der Gesellschaft unverändert bleibt.

3.5 Auswirkungen des Formwechsels auf die Rechte der Aktionäre

Die Aktionäre werden mit Vollzug des Formwechsels zu Aktionären der FME AG. Der Formwechsel wird Änderungen für die Aktionäre und ihre jeweiligen Rechte mit sich bringen. Eine ausführliche Beschreibung der Auswirkungen des Formwechsels auf die Aktionärsrechte und ein Vergleich dieser Rechte vor und nach dem Formwechsel erfolgen in Abschnitt 6.4.

3.6 Auswirkungen des Formwechsels auf verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG

Auch wenn die FSE KGaA nicht die Mehrheit der KGaA-Aktien hält, kann sie derzeit faktisch die Kontrolle über die FME KGaA durch ihre Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin ausüben. Nach dem Formwechsel würde die FSE KGaA die FME AG nicht mehr im Sinne von IFRS 10 beherrschen. Infolgedessen würde die FSE KGaA die Finanzergebnisse der FME-Gruppe nicht mehr mit ihren eigenen vollkonsolidieren, was nach Ansicht der FSE KGaA die Transparenz der eigenen operativen Ergebnisse erhöhen dürfte.

Unter der Annahme, dass die FSE KGaA auf der Grundlage bisheriger Präsenzquoten der Aktionäre mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft von rund 32,2 % auch zukünftig keine faktische Mehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft erreichen würde, würde die FSE KGaA die FME AG nach dem Formwechsel nicht mehr im Sinne der §§ 17, 18 Abs. 1 AktG beherrschen. Dies hätte zur Folge, dass die §§ 311 ff. AktG, die für den faktischen Konzern gelten, auf das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der FSE KGaA nicht mehr anwendbar wären. Insbesondere entfielen die Pflicht der Gesellschaft zur Erstellung und Prüfung eines Abhängigkeitsberichts gemäß § 312 AktG (siehe oben unter Abschnitt 3.2.2).

3.7 Weitere Auswirkungen des Formwechsels auf die FME-Gruppe

Der Formwechsel wird zudem bestimmte weitere operative, finanzielle und steuerliche Auswirkungen auf die FME-Gruppe haben, die unten in Abschnitt 5 beschrieben sind.

3.8 Alternativen zum Formwechsel

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich eingehend mit möglichen Alternativen zum Formwechsel befasst. Sie hat zudem die Vor- und Nachteile des Formwechsels sorgfältig geprüft und abgewogen. Als Ergebnis dieser Prüfung kann die persönlich haftende Gesellschafterin keine Alternative erkennen, die den Interessen der Gesellschaft und ihrer Stakeholder in vergleichbarer Weise gerecht würde.

3.8.1 Rechtsformwechsel in eine SE

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Alternative eines Rechtsformwechsels in eine SE mit Sitz in Deutschland geprüft. Dies würde ein zweistufiges Vorgehen erfordern, da eine KGaA nicht direkt in eine SE umgewandelt werden kann. In einem ersten Schritt müsste die Gesellschaft in eine AG und in einem zweiten Schritt die AG in eine SE umgewandelt werden. Um die Zwischenphase in der Rechtsform der AG so kurz wie möglich zu halten, könnten die Beschlüsse über beide Rechtsformwechsel in derselben Hauptversammlung gefasst werden (sog. Kettenformwechsel). Die Struktur eines "Kettenformwechsels" ist jedoch nach Kenntnis der persönlich haftenden Gesellschafterin bei börsennotierten Gesellschaften in Deutschland unerprobt und mit rechtlichen Schwierigkeiten und Durchführungsrisiken behaftet. Zudem ist die Rechtsform der dualistischen SE weitgehend identisch mit der einer AG. Die persönlich haftende Gesellschafterin sieht daher keine relevanten Vorteile der Rechtsform der SE, die diese Durchführungsrisiken überwiegen würden.

3.8.2 Erwerb der persönlich haftenden Gesellschafterin durch die Gesellschaft

Zudem hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Alternative eines Erwerbs der Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin durch die Gesellschaft geprüft. In diesem Fall würde die Gesellschaft als sog. Einheits-KGaA fortbestehen, bei der sämtliche Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft selbst gehalten würden. Die Rechte der Gesellschaft als alleinige Aktionärin ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin würden durch den KGaA-Aufsichtsrat ausgeübt. Gemäß § 6 Abs. 5 der KGaA-

Satzung müsste sodann die nächste Hauptversammlung der Gesellschaft über einen Formwechsel in eine AG entscheiden. Zur Fortführung der KGaA-Struktur könnte auch durch Satzungsänderung ein Aktionärsausschuss geschaffen werden. Ein solcher Aktionärsausschuss wäre dann für die Bestellung der Mitglieder des pHG-Aufsichtsrats zuständig. Ein Erwerb der persönlich haftenden Gesellschafterin durch die Gesellschaft würde jedoch als Kontrollwechsel im Sinne der Bestimmungen wesentlicher Finanzierungsverträge der Gesellschaft gewertet. Außerdem ließe sich dadurch die Komplexität der derzeitigen Corporate Governance nicht im selben Umfang verringern.

3.8.3 Herbeiführung des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der FME KGaA

Darüber hinaus hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Alternative ihres Ausscheidens aus der FME KGaA geprüft. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das gesetzliche Recht, aus ihrer Stellung als alleinige Komplementärin der Gesellschaft durch Kündigungserklärung gegenüber dem KGaA-Aufsichtsrat gemäß § 132 des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") auszuschneiden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten zulässig (d. h. frühestens zum Ende des am 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahres). Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin als Komplementärin aus der Gesellschaft aus, so ist der KGaA-Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen (§ 6 Abs. 4 Satz 1 der KGaA-Satzung), sodass – wie im Falle eines Erwerbs der persönlich haftenden Gesellschafterin – auch insofern eine sog. Einheits-KGaA mit den bereits genannten Folgen entstehen würde (siehe oben unter Abchnitt 3.8.2).

3.8.4 Vorübergehende Aussetzung der Beherrschung durch einen Entherrschungsvertrag

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat auch die Alternative eines Entherrschungsvertrags zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der FSE KGaA geprüft. Ein solcher Vertrag könnte die FSE KGaA verpflichten, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin in bestimmten Fällen, insbesondere bei Wahlen der Mitglieder des pHG-Aufsichtsrats, nicht oder nur auf Weisung eines Dritten, etwa des KGaA-Aufsichtsrats, auszuüben. Die persönlich haftende Gesellschafterin hält diese Alternative im Vergleich zu einem Formwechsel jedoch für weniger vorteilhaft, da sie (i) nur von vorübergehender Natur wäre und (ii) das Risiko birgt, als

Kontrollwechsel im Sinne der Bestimmungen wesentlicher Finanzierungsverträge der Gesellschaft angesehen zu werden.

3.8.5 Fazit der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin erkennt an, dass die FSE KGaA als Aktionärin der Gesellschaft und alleinige Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin grundsätzlich das Recht hat, die FME-Gruppe zu entkonsolidieren und selbst einseitig Maßnahmen zu ergreifen, die zur Entkonsolidierung führen. Um die Gesellschaft vor potenziell nachteiligen Auswirkungen einer solchen einseitigen Entkonsolidierung zu schützen, hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Formwechsel im besten Interesse der Gesellschaft als bevorzugte Option für die Entkonsolidierung identifiziert. Dies gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, den Prozess der Entkonsolidierung gemeinsam mit der FSE KGaA aktiv zu strukturieren.

Nach sorgfältiger Abwägung aller anderen zur Verfügung stehenden Alternativen zur Entkonsolidierung der FME-Gruppe bleibt der Formwechsel im Vergleich zu seinen Alternativen die für die Gesellschaft vorteilhafteste Lösung, da alle anderen Alternativen erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und die FME-Gruppe hätten.

Der Formwechsel wurde als die Option mit dem geringsten Durchführungsrisiko identifiziert sowie als diejenige Option, welche keine wesentlichen Auswirkungen auf die aktuellen Finanzierungsverträge der Gesellschaft hat. Im Gegensatz dazu könnten ein Erwerb der persönlich haftenden Gesellschafterin von der FSE KGaA, ein Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft außerhalb eines Formwechsels oder die Vereinbarung eines Entherrschungsvertrags als Kontrollwechsel im Sinne der Bestimmungen wesentlicher Finanzierungsverträge eingestuft werden. Ein solcher Kontrollwechsel hätte äußerst nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft und die FME-Gruppe, wenn er zu einer Herabstufung des Ratings und der Notwendigkeit, in einem verschlechterten Zinsumfeld Verbindlichkeiten in erheblicher Höhe zu refinanzieren, führen würde. Der Formwechsel in eine SE würde ein komplexes zweistufiges Vorgehen erfordern, da eine KGaA nicht direkt in eine SE umgewandelt werden kann. Es wurden keine wesentlichen Vorteile des Formwechsels in eine SE identifiziert, welche die erhöhte Komplexität und das Durchführungsrisiko einer solchen Transaktion aufwiegen würden.

Die Alternativen zum Formwechsel würden daher die Kosten, Risiken (einschließlich möglicher Kontrollwechsel- und Refinanzierungsrisiken) und

Komplexität der Entkonsolidierung erheblich erhöhen, während sie im Vergleich zum Formwechsel nur begrenzte Vorteile bieten.

3.9 Bewertung des Formwechsels durch die persönlich haftende Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist zu der grundlegenden Bewertung gelangt, dass der Formwechsel im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Stakeholder, einschließlich der Außenstehenden Aktionäre, ist.

Bei dieser Bewertung hat die persönlich haftende Gesellschafterin Folgendes berücksichtigt: (i) die deutliche Vereinfachung der Corporate Governance der Gesellschaft, (ii) die größeren Möglichkeiten, die diese neue Struktur für die Gestaltung der künftigen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft im Vergleich zum Verbleib in der derzeitigen Konzernstruktur bieten könnte, bei der die Gesellschaft der Kontrolle der FSE KGaA (gemäß IFRS 10) und der Einflussnahme auf operativer Ebene aufgrund der in Deutschland bestehenden gesetzlichen Anforderungen an Konzernunternehmen im Allgemeinen (z. B. in Bezug auf Compliance, ESG, Finanzberichterstattung und Lieferkettenkontrolle) unterliegt, und (iii) die Stärkung der Rechte der Außenstehenden Aktionäre, insbesondere durch die Wahl von mindestens vier der sechs Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats, der ein wesentlich einflussreicheres Gremium in der neuen Corporate Governance der Gesellschaft ist als der KGaA-Aufsichtsrat.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die mit dem Formwechsel verbundenen Kosten aus einer administrativen und aus einer Carve-Out-Sichtweise betrachtet. Der Formwechsel ist zwar mit Kosten verbunden. Der überwiegende Teil dieser Kosten ist jedoch einmaliger Natur, während ein kleinerer Teil wiederkehrend sein wird. Im Gegensatz zu diesen Kosten wären die Vorteile des Formwechsels von dauerhafter Wirkung.

Bei ihrer Entscheidung, den Formwechsel durchzuführen und die Aktionäre zu bitten, den Formwechsel auf der aoHV zu beschließen, hat die persönlich haftende Gesellschafterin auch bestimmte weitere Auswirkungen des Formwechsels auf die FME-Gruppe und die Aktionäre berücksichtigt, einschließlich der unten in Abschnitt 5 dargestellten Auswirkungen.

Zusammenfassend ist die persönlich haftende Gesellschafterin zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Formwechsel verbundenen künftigen Vorteile die (potenziellen) Nachteile deutlich überwiegen, und hat auf dieser Grundlage beschlossen, den Aktionären vorzuschlagen, auf der aoHV über den Formwechsel zu beschließen.

3.10 Bewertung des Formwechsels durch die unabhängigen Mitglieder der Aufsichtsräte

Der pHG-Aufsichtsrat hat dem Beschluss des pHG-Vorstands zugestimmt, die Pläne für den Formwechsel umzusetzen, und der KGaA-Aufsichtsrat hat die Beschlüsse des pHG-Vorstands und des pHG-Aufsichtsrats zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese Entscheidungen wurden von den Mitgliedern der Aufsichtsräte gefasst, die kein Vorstands- oder Aufsichtsratsmandat auf der Ebene der FSE KGaA innehaben ("**Unabhängige Mitglieder**"), während sich diejenigen Mitglieder, die auch Mandate bei der FSE KGaA bzw. FMSE innehaben, der Stimme enthielten.

Hinsichtlich der von den Aufsichtsräten in Bezug auf den Formwechsellvorschlag getroffenen Beschlüsse gelten Rolf A. Classon, Gregory Sorensen, M.D., Pascale Witz, Dr. Dorothea Wenzel und Prof. Dr. Gregor Zünd als Unabhängige Mitglieder (zur Zusammensetzung der Aufsichtsräte siehe oben unter den Abschnitten 2.4.1.1(b) und 2.4.1.2). Weder Michael Sen noch Sara Hennicken, die neben dem pHG-Aufsichtsrat auch dem Vorstand der FMSE angehören, haben sich an den Beschlussfassungen des pHG-Aufsichtsrats in Bezug auf den Formwechsel beteiligt. Dr. Dieter Schenk, der auch Aufsichtsratsmitglied der FMSE ist, hat sich bei der Beschlussfassung über den Formwechsel ebenfalls nicht an der Abstimmung beteiligt.

Um ihre Entscheidungen zu treffen, haben die Unabhängigen Mitglieder unabhängig bewertet, ob der Formwechsel im besten Interesse der Gesellschaft und der Außenstehenden Aktionäre ist. Sie haben die Auswirkungen des Formwechsels sorgfältig geprüft und dabei insbesondere die potenziellen Risiken für die Gesellschaft und die Außenstehenden Aktionäre berücksichtigt. Zudem forderten die Unabhängigen Mitglieder vom pHG-Vorstand Informationen über die Auswirkungen des Formwechsels auf die Gesellschaft an.

Bei dieser Beurteilung haben die Unabhängigen Mitglieder eine Reihe von Aspekten in den Fokus genommen, insbesondere dass (i) der Formwechsel die Corporate Governance der Gesellschaft signifikant vereinfachen würde, (ii) die Außenstehenden Aktionäre das Recht hätten, bei der Wahl von mindestens vier der sechs Anteilseignervertretern im AG-Aufsichtsrat mitzustimmen und diese ggf. auch, wenn die entsprechenden Mehrheitsverhältnisse in der Hauptversammlung vorliegen, gegen die Stimmen der FSE KGaA zu wählen, was die Unabhängigen Mitglieder als eine erhebliche Verbesserung des Einflusses der Außenstehenden Aktionäre im Vergleich zu den derzeitigen Regelungen ansahen, (iii) das Management der FME AG in die Lage versetzt würde, deutlich mehr Zeit

und Ressourcen auf Themen zu verwenden, die für die FME AG von Bedeutung sind, und weniger auf die Abstimmung mit der FSE KGaA, (iv) ungeachtet des Entsendungsrechts der FSE KGaA, die Position der FSE KGaA zwar einflussreich wäre, aber keine Beherrschung über die FME AG mehr bedeuten würde, und (v) die FSE KGaA – selbst wenn die Gesellschaft den Formwechsel nicht unterstützen würde – dennoch das Recht hätte, die FME-Gruppe, auch in einer Weise, die für die FME-Gruppe Nachteile mit sich bringen würde, zu entkonsolidieren.

Die Zustimmung der Unabhängigen Mitglieder zur Durchführung des Formwechsels berücksichtigt auch das Entsendungsrecht der FSE KGaA. Das Entsendungsrecht wurde als angemessen bewertet, weil die FSE KGaA aufgrund ihrer 32,2 %-Beteiligung gute Gründe hat, eine angemessene Vertretung im AG-Aufsichtsrat zu beanspruchen. Das Entsendungsrecht würde sich auf ein Mitglied des AG-Aufsichtsrats reduzieren, wenn die Beteiligung der FSE KGaA an der FME AG auf unter 30 % sinken sollte, und es würde kein Entsendungsrecht bestehen, wenn die Beteiligung auf unter 15 % sinkt (wobei die Unabhängigen Mitglieder berücksichtigt haben, dass die FME AG keinen Einfluss auf die Entscheidungen der FSE KGaA in Bezug auf die Höhe ihrer Beteiligung an der FME AG haben würde). Die Unabhängigen Mitglieder haben auch zur Kenntnis genommen, dass auch andere große deutsche börsennotierte Aktiengesellschaften mit vergleichbarer Aktionärsstruktur ein Entsendungsrecht in ihrer Satzung vorsehen.

Die Unabhängigen Mitglieder kamen nach Abwägung der Vorteile und (potenziellen) Nachteile zu dem Schluss, dass die Vorteile des Formwechsels etwaige (potenzielle) Nachteile deutlich überwiegen und der vorgeschlagene Formwechsel daher im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Außenstehenden Aktionäre ist. Auf dieser Grundlage haben die Unabhängigen Mitglieder im KGaA-Aufsichtsrat entschieden, den Aktionären vorzuschlagen, auf der aoHV über den Formwechsel zu beschließen.

4. ERLÄUTERUNG DES FORMWECHSELS UND DES FORMWECHSELBESCHLUSSES

4.1 Ablauf des Formwechsels

Der Formwechsel wird im Wege eines Formwechsels nach den §§ 190 ff. und §§ 238 ff. UmwG vollzogen. Er wird mit dessen Eintragung in das Handelsregister wirksam. Nach Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft in der im Formwechselbeschluss bestimmten Rechtsform der AG fort. Die Bestimmungen, die im Falle eines Formwechsels ein Abfindungsangebot an die

Aktionäre vorsehen (§§ 207 bis 212 UmwG), sind auf einen Formwechsel von einer KGaA in eine AG nicht anwendbar (§ 250 UmwG). Der Formwechselbeschluss regelt die weiteren Einzelheiten des Formwechsels. Der vorgeschlagene Formwechselbeschluss ist diesem Bericht als Teil der Tagesordnung der aoHV (Tagesordnungspunkt 1) in **Anlage 1** beigefügt.

4.2 Wesentliche rechtliche Schritte des Formwechsels

Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 1 UmwG ist der Formwechselbeschluss die rechtliche Grundlage für den Formwechsel. Zunächst ist jedoch dem zuständigen Betriebsrat der Entwurf des Formwechselbeschlusses mindestens einen Monat vor der aoHV zuzuleiten (§ 194 Abs. 2 UmwG) (siehe unten unter Abschnitt 4.3.13.12). Damit soll sichergestellt werden, dass der Betriebsrat die im Formwechselbeschluss enthaltene Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen zur Kenntnis nehmen kann.

Der Formwechselbeschluss bedarf der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und einer Mehrheit von mindestens 75 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der aoHV vertretenen Grundkapitals (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Die KGaA-Satzung bestimmt weder eine größere noch eine geringere Mehrheit (§ 240 Abs. 1 Satz 2 UmwG). Gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 218 Abs. 1 Satz 1 UmwG muss die AG-Satzung in dem Formwechselbeschluss festgestellt werden.

Die FSE KGaA, die derzeit rund 32,2 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, beabsichtigt, für den vorgeschlagenen Formwechselbeschluss zu stimmen.

Außerdem muss die persönlich haftende Gesellschafterin dem Formwechsel zustimmen (§ 240 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Diese Zustimmung ist erforderlich, weil die persönlich haftende Gesellschafterin mit Wirksamwerden des Formwechsels aus der Gesellschaft ausscheidet (§ 247 Abs. 2 UmwG) und ihre Stellung nicht gegen ihren Willen verlieren soll. Die Zustimmung, die sowohl vor als auch nach der Hauptversammlung erteilt werden kann, muss entweder in der Niederschrift über die Hauptversammlung oder in einer Anlagenurkunde notariell beurkundet werden (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Darüber hinaus nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin hinsichtlich der Anwendung der Gründungsvorschriften des AktG die Stellung des Gründers ein (§ 245 Abs. 3 Satz 1 UmwG).

Nach dem Formwechselbeschluss der aoHV und der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie nach der Erstellung des Gründungsberichts und der Durchführung der Gründungsprüfung meldet die persönlich haftende Gesellschafterin, vertreten durch den pHG-Vorstand, den Formwechsel gemäß § 246 Abs. 1 UmwG zur Eintragung in das Handelsregister an. In der Handelsregisteranmeldung hat die persönlich haftende Gesellschafterin, vertreten durch den pHG-Vorstand, zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Enthält die Handelsregisteranmeldung keine Negativerklärung, wird der Formwechsel nicht in das Handelsregister eingetragen (sog. Registersperre). Gemäß § 195 Abs. 2 UmwG kann eine Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses nicht darauf gestützt werden, dass die im Formwechselbeschluss bestimmten AG-Aktien nicht angemessen sind oder dass die Mitgliedschaft kein ausreichender Gegenwert für die KGaA-Aktien oder die Mitgliedschaft in der FME KGaA ist. Hierfür steht grundsätzlich das Spruchverfahren nach den Bestimmungen des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (§ 196 UmwG). Es ist jedoch zu beachten, dass gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer KGaA in eine AG ohnehin kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG gemacht werden muss. Die Aktionäre haben nicht die Möglichkeit, wegen des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses kann ein sog. Freigabeverfahren gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG eingeleitet werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Gesellschaft aufgehoben werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit der Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens EUR 1.000 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Kläger überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Gemäß § 202 Abs. 1 UmwG wird der Formwechsel mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam.

4.3 Erläuterung des Formwechselbeschlusses

Die Tagesordnung der für den 14. Juli 2023 einberufenen aoHV, die diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt ist, beinhaltet den Formwechselbeschluss unter Tagesordnungspunkt 1. Der Formwechselbeschluss wird wie folgt erläutert:

4.3.1 Formwechsel

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Rechtsform bestimmen, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1 des Formwechselbeschlusses vor, dass die Gesellschaft nach den Bestimmungen des UmwG (§§ 190 ff., 238 ff. UmwG) in eine AG umgewandelt wird. Der Formwechsel wird gemäß § 202 Abs. 1 UmwG mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Gesellschaft besteht mit Wirksamwerden des Formwechsels in der Rechtsform der AG fort. Der Formwechsel ändert nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Grundsatz der Identität des Rechtsträgers).

Der Rechtsträger in der neuen Rechtsform erhält eine neue Firma (siehe unten unter Abschnitt 4.3.2) und eine neue Satzung (siehe unten unter Abschnitt 4.3.3). Die zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehenden Rechtsbeziehungen bleiben jedoch unverändert. Eine "Übertragung" des Vermögens der Gesellschaft findet nach deutschem Recht nicht statt. Sollten öffentliche Register durch die Änderung der Rechtsform unrichtig werden, so werden sie auf Antrag des Rechtsträgers der neuen Rechtsform berichtigt.

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der KGaA und der Rechtsform der AG sowie die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in Abschnitt 6 dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und die Aktionäre werden in Abschnitt 5.4 dargestellt.

4.3.2 Firma und Sitz der FME AG

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform bestimmen. Entsprechend sieht Ziffer 2 des Formwechselbeschlusses vor, dass die Gesellschaft in ihrer neuen Rechtsform die Firma "Fresenius Medical Care AG" führt. Die Firma der FME AG wird den auch bisher prägenden Bestandteil "Fresenius Medical Care" fortführen. Die Firma der Gesellschaft wird jedoch an die neue Rechtsform angepasst. Der Rechtsformzusatz wird daher nicht mehr "AG & Co. KGaA", sondern nur noch "AG" lauten, womit auch dem Ausscheiden der persönlich haftenden

Gesellschafterin aus der Gesellschaft Rechnung getragen wird (siehe unten unter Abschnitt 4.3.8).

Ferner stellt Ziffer 2 des Formwechselbeschlusses klar, dass die FME AG ihren Sitz weiterhin in Hof (Saale), Deutschland, hat.

4.3.3 AG-Satzung

Gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 UmwG in Verbindung mit § 218 Abs. 1 Satz 1 UmwG muss die AG-Satzung in dem Formwechselbeschluss festgestellt werden. Nach Ziffer 3 des Formwechselbeschlusses wird die AG-Satzung in der sich aus Anlage 2 zu diesem Bericht ergebenden Form festgestellt. Sie wird in Abschnitt 6.3.2 erläutert.

4.3.4 Grundkapital der FME AG und AG-Aktien

Gemäß Ziffer 4 des Formwechselbeschlusses wird das gesamte Grundkapital der FME KGaA (derzeit: EUR 293.413.449,00) in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe zum Grundkapital der FME AG. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Grundkapitals der FME KGaA zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Höhe zum Zeitpunkt des Formwechselbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des Grundkapitals zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer solchen zwischenzeitlichen Änderung des Grundkapitals der FME KGaA ist der KGaA-Aufsichtsrat ermächtigt, die in Anlage 2 zu diesem Bericht beigefügte AG-Satzung entsprechend zu ändern.

Zudem bleiben die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien (derzeit: 293.413.449 Stückaktien) sowie der auf jede Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft (derzeit EUR 1,00) durch den Formwechsel unverändert. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Anzahl zum Zeitpunkt des Formwechselbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer solchen zwischenzeitlichen Änderung ist der KGaA-Aufsichtsrat ermächtigt, die in Anlage 2 zu diesem Bericht beigefügte AG-Satzung entsprechend anzupassen.

4.3.5 Genehmigtes Kapital 2020/I und Genehmigtes Kapital 2020/II

4.3.5.1 Ziffer 5 des Formwechselbeschlusses

Gemäß Ziffer 5 des Formwechselbeschlusses sollen das bestehende Genehmigte Kapital 2020/I und das bestehende Genehmigte Kapital 2020/II (siehe oben unter Abschnitt 2.5.2.1 und 2.5.2.2) auch nach dem Formwechsel fortbestehen.

Dementsprechend werden mit der Feststellung der AG-Satzung das Genehmigte Kapital 2020/I (§ 4 Abs. 3 der KGaA-Satzung; wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 23. September 2020) und das Genehmigte Kapital 2020/II (§ 4 Abs. 4 der KGaA-Satzung; wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 23. September 2020) nach Wirksamwerden des Formwechsels mit dem sich aus § 4 Abs. 3 (Genehmigtes Kapital 2020/I) und § 4 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital 2020/II) der AG-Satzung ergebenden Wortlaut fortbestehen. Die bisher zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin erteilten Ermächtigungen gelten dann zugunsten des AG-Vorstands entsprechend und bestehen im Übrigen inhaltlich unverändert fort.

4.3.5.2 Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von neuen Aktien aus genehmigtem Kapital

Im Zusammenhang mit Ziffer 5 des Formwechselbeschlusses erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin nachfolgend gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG höchstvorsorglich einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020/I oder dem Genehmigten Kapital 2020/II.

Gemäß Ziffer 5 des Formwechselbeschlusses bestehen das Genehmigte Kapital 2020/I und das Genehmigte Kapital 2020/II nach Wirksamwerden des Formwechsels mit dem in der AG-Satzung vorgesehenen Wortlaut fort. Daraus folgt, dass die zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin eingeräumten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts nach dem Formwechsel entsprechend zugunsten des AG-Vorstands gelten. Der AG-Vorstand wird demzufolge bei der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2020/I oder des Genehmigten Kapitals 2020/II in bestimmten Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

(a) Genehmigtes Kapital 2020/I

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020/I wird der AG-Vorstand ermächtigt sein, mit Zustimmung des AG-Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Spitzenbeträge können sich aus dem Emissionsvolumen und der Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital 2020/I ermöglicht die Ausübung der vorgesehenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts. Der Bezugsrechtsausschluss fördert daher die Praktikabilität der Kapitalerhöhung und erleichtert die Durchführung der Aktienaussgabe. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist darüber hinaus regelmäßig gering. Demgegenüber wäre der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge deutlich höher. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da sich der Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020/I auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein möglicher hieraus resultierender Verwässerungseffekt zum Nachteil der Aktionäre gering. Die persönlich haftende Gesellschafterin hält den Ausschluss des Bezugsrechts beim Genehmigten Kapital 2020/I in dem beschriebenen Umfang daher für erforderlich, geeignet, angemessen und bei Abwägung der Interessen der Gesellschaft gegenüber den Interessen der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt.

Der AG-Vorstand darf von der vorgenannten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts beim Genehmigten Kapital 2020/I nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreitet. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020/I bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist das Bezugsrecht auf die vorgenannte 10 %-Grenze anzurechnen.

(b) Genehmigtes Kapital 2020/II

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020/II wird der AG-Vorstand zum einen ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des AG-Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft ermöglichen. Um insbesondere auch international wettbewerbsfähig zu bleiben, muss die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, an den internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört insbesondere auch die Option, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zur Verbesserung der eigenen Position zu erwerben. Für die Veräußerer attraktiver Akquisitionsobjekte kann es von besonderem Interesse sein, anstelle von Barmitteln (auch) Aktien der erwerbenden Gesellschaft erlangen zu können. Gleichzeitig stellt der Erwerb solcher Akquisitionsobjekte gegen Aktien eine liquiditätsschonende Maßnahme dar, die eine Erhöhung des Verschuldungsgrads der Gesellschaft vermeidet. Die Gesellschaft soll deshalb in die Lage versetzt werden, auch Aktien als Gegenleistung gewähren zu können, da die genannten Erwerbsgelegenheiten meist nur kurzfristig bestehen und damit die erforderliche Schaffung hierfür erforderlicher neuer Aktien auch nicht von einer erst einzuberufenden Hauptversammlung unter Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung beschlossen werden kann.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss erhält der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen schnell und flexibel nutzen zu können. Durch den Bezugsrechtsausschluss kommt es zu einer anteiligen Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Sollte jedoch ein Bezugsrecht eingeräumt werden, wären der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die beschriebenen Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre somit nicht erreichbar. Die Vermögensinteressen der Aktionäre werden indes durch die gesetzliche Verpflichtung des AG-Vorstands geschützt, die neuen Aktien im Fall einer Sachkapitalerhöhung zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der in einem angemessenen relativen Verhältnis zu dem Wert der Sacheinlage steht.

Zum anderen wird der AG-Vorstand ermächtigt sein, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen gemäß §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 203 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet, und der auf die ausgegebenen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10 % des bei der erstmaligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals überschreitet.

Die Möglichkeit, das Bezugsrecht unter diesen Voraussetzungen auszuschließen, versetzt die Gesellschaft in die Lage, günstige Börsensituationen effektiv und nahe am jeweils aktuellen Börsenpreis zu nutzen und durch die marktnahe Festsetzung des Ausgabepreises einen möglichst hohen Ausgabebetrag und eine maßgebliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft somit, auch kurzfristig einen etwaigen Kapitalbedarf zu decken und den jeweiligen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft für die Stärkung ihrer Eigenmittel zu nutzen. Durch den Verzicht auf eine zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die mit dem Bezugsrechtsausschluss einhergehende Flexibilität macht das Genehmigte Kapital 2020/II zu einem wichtigen Instrument für die Gesellschaft, sich in schnell ändernden Märkten bietende Chancen zu nutzen. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien muss sich an dem Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien orientieren und darf sich von dem jeweils aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich unterscheiden, ihn insbesondere nicht wesentlich unterschreiten. Auf diese Weise wird stets eine marktangemessene Gegenleistung für die neuen Aktien im Interesse der Gesellschaft und aller ihrer Aktionäre gewährleistet.

Die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/II unter Ausschluss des Bezugsrechts führt dazu, dass sich die relative Beteiligungsquote und der relative Stimmrechtsanteil der Altaktionäre verringern. Soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden, wird diese Verwässerung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG jedoch dadurch angemessen gering gehalten, dass der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital 2020/II

ausgegeben werden, insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Auf diese Begrenzung anzurechnen ist zudem der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf neue oder zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die genannte Höchstgrenze von 10 % nicht überschritten wird und die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/II unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden. Die an der vollständigen Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre haben bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/II unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG überdies stets die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft über die Börse und somit zu marktgerechten Bedingungen hinzu zu erwerben.

Der AG-Vorstand darf von den vorgenannten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts beim Genehmigten Kapital 2020/II nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigungen 10 % des Grundkapitals überschreitet. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020/II bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze von 10 % des Grundkapitals anzurechnen.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält die persönlich haftende Gesellschafterin den Ausschluss des Bezugsrechts auch beim Genehmigten Kapital 2020/II aus den aufgezeigten Gründen und unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre gegebenenfalls eintretenden Verwässerungseffekts für geeignet, erforderlich, angemessen und bei Abwägung der Interessen der Gesellschaft gegenüber den Interessen der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt.

(c) Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/I oder des Genehmigten Kapitals 2020/II

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/I oder des Genehmigten Kapitals 2020/II bestehen derzeit nicht. Nach dem Formwechsel wird zu gegebener Zeit sorgfältig geprüft, ob von den Ermächtigungen zur Ausnutzung eines genehmigten Kapitals sowie gegebenenfalls den Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht werden soll. Eine solche Entscheidung wird nur dann getroffen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und aller ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig sowie angemessen ist. In der jeweils nächsten Hauptversammlung wird über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/I oder des Genehmigten Kapitals 2020/II und insbesondere einen gegebenenfalls erfolgten Ausschluss des Bezugsrechts berichtet.

4.3.6 Bedingtes Kapital

4.3.6.1 Ziffer 6 des Formwechselbeschlusses

Gemäß Ziffer 6 des Formwechselbeschlusses soll das Bedingte Kapital (§ 4 Abs. 5 der KGaA-Satzung; wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 27. Mai 2011) (siehe oben unter Abschnitt 2.5.2.3) auch nach dem Formwechsel fortbestehen.

Dementsprechend wird mit der Feststellung der AG-Satzung das Bedingte Kapital nach Wirksamwerden des Formwechsels mit dem sich aus § 4 Abs. 5 der AG-Satzung ergebenden Wortlaut inhaltlich unverändert fortbestehen. Für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des phG-Vorstands wäre jedoch anstelle des phG-Aufsichtsrats ausschließlich der AG-Aufsichtsrat zuständig.

Die Höhe des Bedingten Kapitals bleibt durch den Formwechsel unverändert. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Bedingten Kapitals im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Höhe zum Zeitpunkt des Formwechselbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des Bedingten Kapitals zwischenzeitlich durch die Ausgabe von Aktien verringern sollte. Bei einer solchen zwischenzeitlichen Änderung des Bedingten Kapitals ist der KGaA-Aufsichtsrat ermächtigt, die in Anlage 2 zu diesem Bericht beigefügte AG-Satzung entsprechend zu ändern.

4.3.6.2 Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Gründe für die Ermächtigung zur Erfüllung ausgeübter Optionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2011 mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital

Im Zusammenhang mit Ziffer 6 des Formwechselbeschlusses erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin höchstvorsorglich einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zur Erfüllung ausgeübter Optionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2011 mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Mai 2011 hat die persönlich haftende Gesellschafterin unter Tagesordnungspunkt 9b) ermächtigt, bis zum 11. Mai 2016 bis zu 12.000.000 Bezugsrechte auf bis zu 12.000.000 Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des pHG-Vorstands in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin, an Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen auszugeben (Aktienoptionsprogramm 2011). Gleichzeitig wurde das Bedingte Kapital zur Bedienung dieser Optionen geschaffen.

Die Beteiligung von Geschäftsführung und Führungskräften an den wirtschaftlichen Risiken und Chancen des Unternehmens durch die Gewährung von Aktienoptionen gehört zu den wesentlichen Bestandteilen eines international wettbewerbsfähigen Vergütungssystems. Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft beruht nicht zuletzt auf der Fähigkeit, weltweit Fach- und Führungskräfte anzuwerben und diese auch langfristig an das Unternehmen zu binden. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft das Aktienoptionsprogramm 2011 aufgelegt.

Zum Zeitpunkt dieses Berichts ist die Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2011 ausgelaufen. Es können daher keine weiteren Bezugsrechte auf der Grundlage dieser Ermächtigung mehr ausgegeben werden. Es sind jedoch weiterhin Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm 2011 ausstehend, deren Bedienung durch das Bedingte Kapital gesichert ist.

4.3.7 Beteiligung der Aktionäre an der FME AG

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 3 UmwG muss in dem Formwechselbeschluss die Beteiligung der bisherigen Anteilsinhaber an dem Rechtsträger nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften bestimmt werden. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG werden die Aktionäre (d. h. die

Kommanditaktionäre), die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre sind, Aktionäre der FME AG. Gemäß Ziffer 7 des Formwechselbeschlusses sind die Aktionäre in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an AG-Aktien am Grundkapital der FME AG beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der FME KGaA beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Sollte die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister eigene KGaA-Aktien halten, werden diese eigenen KGaA-Aktien zu eigenen AG-Aktien.

Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an KGaA-Aktien haben (z. B. Pfandrechte), an den an die Stelle der KGaA-Aktien tretenden AG-Aktien fort; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich.

Für weitere Informationen über die Stellung der künftigen Aktionäre der FME AG wird auf [Abschnitt 6.4](#) verwiesen.

4.3.8 Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft

Gemäß § 247 Abs. 2 UmwG scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin (Fresenius Medical Care Management AG) mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, was in Ziffer 8 des Formwechselbeschlusses klargestellt wird. Eine Abfindung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgt mangels Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin am Kapital der Gesellschaft nicht.

Für weitere Informationen zu den zukünftigen Organen der FME AG und ihrer Corporate Governance wird auf [Abschnitt 6.3](#) verwiesen.

Da die FSE KGaA alleinige Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin ist, wird die Gesellschaft derzeit (auch gemäß IFRS 10) mittelbar von der FSE KGaA beherrscht und ist die FME-Gruppe Teil der FSE-Gruppe. Wenn die persönlich haftende Gesellschafterin infolge des Formwechsels aus der Gesellschaft ausscheidet, wird die FSE KGaA die Gesellschaft nicht mehr beherrschen (auch nicht mehr gemäß IFRS 10) und die FME-Gruppe wird nicht mehr Teil der FSE-Gruppe sein.

Für weitere Informationen zu den Änderungen in der Konzernstruktur der FME-Gruppe sowie zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen des

Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft wird auf die Abschnitte 3 und 5 verwiesen.

4.3.9 AG-Aufsichtsrat

Nach § 203 Satz 1 UmwG bleiben die Aufsichtsratsmitglieder im Falle eines Formwechsels für den Rest ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Amt, wenn bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform ein Aufsichtsrat in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wird wie bei dem formwechselnden Rechtsträger (Ämterkontinuität). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass das Amt der Aufsichtsratsmitglieder endet, wenn sich das anwendbare Mitbestimmungsregime in der neuen Rechtsform ändert.

Entsprechend stellt Ziffer 9 des Formwechselbeschlusses klar, dass das Amt der derzeitigen Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats mit Wirksamwerden des Formwechsels endet.

Weder die Gesellschaft noch die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt derzeit der unternehmerischen Mitbestimmung. Durch den Formwechsel wird sich jedoch das anwendbare Mitbestimmungsregime ändern (siehe unten unter Abschnitt 4.3.13.9). Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird sich der AG-Aufsichtsrat gemäß §§ 95, 96 Abs. 1 und Abs. 2, 101 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG und § 8 Abs. 1 der AG-Satzung paritätisch aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammensetzen. Da sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft somit künftig in anderer Weise als bisher zusammensetzt, enden die Ämter der Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung in das Handelsregister.

Sämtliche Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats müssen deshalb neu bestellt werden (zur Wahl der Arbeitnehmervertreter des AG-Aufsichtsrats siehe die Erläuterungen unten unter Abschnitt 4.3.13.9). Die sechs Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats werden vorbehaltlich des Bestehens des Entsendungsrechts der FSE KGaA nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der AG-Satzung von der Hauptversammlung gewählt (siehe unten unter Abschnitt 4.3.11).

Vier der sechs Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats werden daher durch die über den Formwechsel beschließende aoHV unter Tagesordnungspunkt 2 (siehe die diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügte Tagesordnung der aoHV) neu gewählt. Zwei Anteilseignervertreter werden gemäß dem in § 8 Abs. 2 der AG-

Satzung vorgesehenen Entsendungsrecht der FSE KGaA (siehe hierzu unten unter [Abschnitt 4.3.11](#)) von der FSE KGaA in den AG-Aufsichtsrat entsandt. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird in ihrer Funktion als Gründerin der FME AG (§§ 197 Satz 3 UmwG, 31 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 245 Abs. 3 Satz 1 UmwG; siehe auch die Erläuterungen unten unter [Abschnitt 4.3.15](#)) ebenfalls die von der aoHV unter Tagesordnungspunkt 2 gewählten Mitglieder als Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats bestellen. Die entsprechende Bestellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin soll während der aoHV zur notariellen Niederschrift erfolgen.

Darüber hinaus hat sich der AG-Aufsichtsrat künftig gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammenzusetzen (Mindestanteilsgebot). Dem AG-Aufsichtsrat müssen damit künftig grundsätzlich mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer angehören. Die Geschlechterquote ist vom AG-Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung aufgrund eines vor der Wahl gefassten Mehrheitsbeschlusses gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widerspricht. In diesem Fall ist die Geschlechterquote für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden (§ 96 Abs. 2 Satz 4 AktG).

4.3.10 Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der FME KGaA

4.3.10.1 Ziffer 10 des Formwechselbeschlusses

Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG besteht der formwechselnde Rechtsträger in der durch den Formwechselbeschluss bestimmten Rechtsform weiter, d. h. der Formwechsel erfolgt identitätswahrend. Auf Beschlüsse der Hauptversammlung, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung im Handelsregister noch nicht erledigt sind, hat dieser daher grundsätzlich keinen Einfluss.

(a) Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

In diesem Zusammenhang wird in Ziffer 10 des Formwechselbeschlusses ausdrücklich klargestellt, dass die von der ordentlichen Hauptversammlung der FME KGaA am 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss von Bezugsrechten (siehe oben unter [Abschnitt 2.5.2.4](#))

auch nach dem Formwechsel zugunsten des AG-Vorstands (anstelle der persönlich haftenden Gesellschafterin) bzw. zugunsten des AG-Aufsichtsrats (anstelle des phG-Aufsichtsrats) und im Übrigen inhaltlich unverändert fortbesteht, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgeübt wurde.

(b) Weitere Beschlüsse der Hauptversammlung

Zudem wird in Ziffer 10 des Formwechselbeschlusses klargestellt, dass alle weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung der FME KGaA, soweit sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin und im Übrigen inhaltlich unverändert in der FME AG fortgelten.

4.3.10.2 Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien

Im Zusammenhang mit dem ersten Abschnitt von Ziffer 10 des Formwechselbeschlusses (Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien) erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin nachfolgend gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG höchstvorsorglich einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien.

Die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt auch nach dem Formwechsel zugunsten des AG-Vorstands (anstelle der persönlich haftenden Gesellschafterin) bzw. zugunsten des AG-Aufsichtsrats (anstelle des phG-Aufsichtsrats) fort, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft auch weiterhin in der Lage ist, eigene Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu erwerben und zu verwenden.

Der Erwerb eigener Aktien kann als Kauf über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre durch die Gesellschaft oder durch eine Aufforderung an alle Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsofferten erfolgen. Auch in den Fällen der beiden letztgenannten Erwerbsmodalitäten können die Aktionäre selbst entscheiden, wie viele Aktien und – im Fall der Festlegung einer Preisspanne außerdem – zu welchem Preis sie der Gesellschaft andienen

möchten. In jedem Fall wird beim Erwerb eigener Aktien der aktienrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre nach § 53a AktG gewahrt. Die vorgeschlagenen Erwerbsmodalitäten über die Börse, über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre oder durch die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten tragen sämtlich diesem Grundsatz Rechnung.

Im Fall des Erwerbs im Wege eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels öffentlicher Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse von Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Für den Fall, dass sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Veränderungen des maßgeblichen Kurses ergeben sollten, kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden, wobei in einem solchen Fall auf den maßgeblichen Durchschnittskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt wird. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Verkaufsangebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Sofern im Fall eines öffentlichen Kaufangebots oder im Fall einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten die Anzahl der angedienten bzw. der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen übersteigt, erfolgt die Annahme durch die Gesellschaft nach Quoten. Jedoch kann eine bevorrechtigte Annahme von geringeren Aktienstückzahlen von bis zu 100 Aktien pro anbietendem Aktionär vorgesehen werden. Zum einen dient diese Möglichkeit dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Zum anderen dient sie auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll in allen Fällen eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit können namentlich die Erwerbsquote und/oder die Anzahl der vom einzelnen anbietenden Aktionär zu erwerbenden Aktien kaufmännisch so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. In den vorgenannten Fällen ist der Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts erforderlich und nach Überzeugung der persönlich haftenden

Gesellschafterin aus den genannten Gründen gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen.

Die aufgrund dieser oder einer früheren Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken:

Die Ermächtigung berechtigt den AG-Vorstand in Übereinstimmung mit der ganz üblichen Praxis großer deutscher börsennotierter Unternehmen, die zurückerworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung ganz oder teilweise einzuziehen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG auch ohne Kapitalherabsetzung erfolgen kann (sog. vereinfachtes Verfahren). Sofern die Aktien ohne Kapitalherabsetzung eingezogen werden, erhöht sich der anteilige Betrag der verbleibenden Aktien am Grundkapital der Gesellschaft (§ 8 Abs. 3 AktG). Für diesen Fall soll der AG-Vorstand ermächtigt werden, die Satzung hinsichtlich der sich verändernden Anzahl der AG-Aktien anzupassen.

Der AG-Vorstand soll aufgrund der Ermächtigung ferner in die Lage versetzt werden, eigene Aktien der Gesellschaft auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, schnell und flexibel auf günstige Marktsituationen reagieren zu können. Außerdem können durch die Veräußerung von Aktien, beispielsweise an institutionelle Anleger, zusätzliche in- und ausländische Investoren gewonnen werden. Um dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre angemessen Rechnung zu tragen, setzt diese Verwendungsmöglichkeit entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG voraus, dass die eigenen Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien nicht wesentlich unterschreitet; die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises erfolgt dabei unmittelbar vor der Veräußerung selbst. Zudem ist das zulässige Veräußerungsvolumen in diesem Fall auf 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer sein sollte – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen parallelen Zuerwerb von Aktien der Gesellschaft über die Börse zu vergleichbaren Konditionen zu erhalten. Zur Wahrung des Verwässerungsschutzes verringert sich dieses Ermächtigungsvolumen, soweit während der Laufzeit der Ermächtigung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von

Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Des Weiteren können eigene Aktien auch gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und beim Erwerb von Unternehmen und anderen Vermögensgegenständen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eingesetzt werden. Gerade im Rahmen von Unternehmenstransaktionen besteht nicht selten die Gegenleistung in der Lieferung von bereits bestehenden Aktien. Die Gesellschaft soll in die Lage versetzt werden, schnell und flexibel und ohne die zeitlich oft nicht mögliche Befassung der Hauptversammlung auch diese Erwerbchancen liquiditätsschonend nutzen zu können. Damit liegt die Möglichkeit einer solchen Verwendung eigener Aktien insgesamt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird zudem dafür Sorge getragen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Die Ermächtigung bietet ferner die Möglichkeit, eigene Aktien, anstelle der Ausnutzung eines bedingten Kapitals der Gesellschaft, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich Mitglieder der Geschäftsleitung verbundener Unternehmen, auszugeben und zur Bedienung von Rechten auf den Erwerb oder Pflichten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen eingeräumt wurden oder werden. Hierdurch soll etwa auch die Möglichkeit geschaffen werden, den jeweiligen Begünstigten im Rahmen von Aktienoptions- bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Aktien der Gesellschaft – auch ohne Ausnutzung eines bedingten Kapitals – zur Verfügung zu stellen. Die Ausgabe eigener Aktien an Arbeitnehmer und Führungskräfte der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen von langfristigen, auf den nachhaltigen Unternehmenserfolg abstellenden Vergütungskomponenten, kann im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen, da hierdurch sowohl die Identifizierung der Arbeitnehmer und Führungskräfte mit ihrem Unternehmen als auch der Unternehmenswert als solcher maßgeblich gefördert werden können. Die Verwendung existierender eigener Aktien anstelle der Ausnutzung eines bedingten Kapitals kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative darstellen.

Auch zugunsten der Mitglieder des AG-Vorstands soll die vorgenannte Möglichkeit bestehen, eigene Aktien zur Bedienung von langfristigen aktienbasierten Vergütungsbestandteilen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden. Um potentiellen rechtsformbedingten Interessenkonflikten sowie der Sicherung der aktienrechtlichen Kompetenzverteilung angemessen Rechnung zu tragen, ist Adressat dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien jedoch nicht der AG-Vorstand, sondern der AG-Aufsichtsrat.

Der AG-Vorstand soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht zu verwenden, die von der Gesellschaft oder von von der Gesellschaft im Sinne des § 17 AktG abhängigen Gesellschaften begeben wurden. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte kann es im Interesse der Gesellschaft zweckmäßig sein, statt Aktien aus einer entsprechenden Kapitalerhöhung ganz oder zum Teil eigene Aktien einzusetzen, wozu das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden muss.

Schließlich soll der AG-Vorstand ermächtigt werden, etwaige Spitzenbeträge bei einem Angebot an alle Aktionäre auszuschließen. Dies ist für die technische Abwicklung eines solchen Angebots erforderlich, um die Ausgabe von Bruchteilen von Aktien zu vermeiden. Die als sog. freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Zur weiteren Beschränkung der Zahl der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien der Gesellschaft und damit zu dem Ziel einer bestmöglichen Beschränkung der Verwässerung des Einflusses der Aktionäre darf der AG-Vorstand von dem Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Verwendung eigener Aktien nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag dieser Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigungen 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft überschreitet. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Von den vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher eigenen Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht

werden, die aufgrund dieses oder eines früheren Ermächtigungsbeschlusses erworben wurden, sondern es sind insoweit auch solche Aktien der Gesellschaft erfasst, die nach § 71d Satz 5 AktG erworben wurden. Auf diese Weise wird im Interesse der Gesellschaft vorsorglich zusätzliche Flexibilität auch im Hinblick auf die Verwendung solcher eigenen Aktien, die durch Tochterunternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen handelnde Dritte erworben wurden, nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses geschaffen.

Die Hauptversammlung wird über jede Ausnutzung der Ermächtigung unterrichtet.

4.3.11 Sonderrechte

In Ziffer 11 des Formwechselbeschlusses ist geregelt, welche Rechte den Aktionären bzw. Inhabern besonderer Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG an der FME AG gewährt werden sollen und welche Maßnahmen für diese Personen vorgesehen sind.

(a) Entsendungsrecht der FSE KGaA

Ziffer 11 des Formwechselbeschlusses erläutert das Entsendungsrecht, das § 8 Abs. 2 der AG-Satzung der FSE KGaA gewährt, die derzeit rund 32,2 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft hält (siehe oben unter Abchnitt 3.2.3). Danach ist das Entsendungsrecht in Abhängigkeit zur Beteiligung der FSE KGaA am Grundkapital der Gesellschaft ausgestaltet. Solange die FSE KGaA AG-Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von mindestens 30 % hält, ist sie berechtigt, zwei der sechs Anteilseignervertreter in den AG-Aufsichtsrat zu entsenden. Zur Entsendung eines Anteilseignervertreters ist die FSE KGaA berechtigt, solange sie mit einem Anteil von weniger als 30 %, aber mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Bei einer Beteiligung von weniger als 15 % am Grundkapital der Gesellschaft hat die FSE KGaA kein Entsendungsrecht. Das Entsendungsrecht kann nur aus der AG-Satzung entfernt werden, wenn die FSE KGaA ihre Zustimmung erteilt oder ihren Anteil an der Gesellschaft vollständig veräußert. Fällt der Anteil der FSE KGaA vorübergehend unter die oben genannten Schwellenwerte, ist die FSE KGaA erst berechtigt, das Entsendungsrecht auszuüben, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen an die Kapitalbeteiligung wieder erfüllt. Im Falle eines Verlusts der Aktionärsenschaft der FSE KGaA, z. B. durch einen Verkauf ihrer gesamten Beteiligung an der FME AG, erlischt das

Entsendungsrecht und lebt nicht wieder auf, wenn die FSE KGaA anschließend erneut AG-Aktien erwerben würde.

(b) Keine weiteren Sonderrechte

Ziffer 11 des Formwechselbeschlusses stellt ferner klar, dass über das Entsendungsrecht der FSE KGaA hinaus keine weiteren Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt werden und keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG vorgesehen sind.

(c) Weitere Erläuterungen

Ziffer 11 des Formwechselbeschlusses weist zudem rein vorsorglich auf die nachfolgend dargestellten Sachverhalte hin:

(aa) Aktienoptionsprogramm 2011

Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2011 hat die FME KGaA nach Maßgabe des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 12. Mai 2011 unter Tagesordnungspunkt 9 Optionsrechte an Mitglieder des phG-Vorstands, an Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen ausgegeben.

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer KGaA-Aktie gegen Zahlung eines im Aktienoptionsprogramm 2011 näher bestimmten Ausübungspreises. Sofern die Bezugsrechte nicht bereits ausgeübt oder verfallen sind, berechtigen sie nach Wirksamwerden des Formwechsels zum Bezug von AG-Aktien. Die entsprechenden Aktien werden aus dem Bedingten Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der AG-Satzung ausgegeben, soweit die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Recht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Optionsrechten an Mitglieder des phG-Vorstands ausschließlich der AG-Aufsichtsrat zuständig ist.

Auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2011 konnten zuletzt im Geschäftsjahr 2015 Bezugsrechte ausgegeben werden und können zuletzt im Dezember 2023 Bezugsrechte ausgeübt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(bb) Organmitglieder

Ziffer 11 des Formwechselbeschlusses weist ferner darauf hin, dass die FSE KGaA beabsichtigt, Michael Sen und Sara Hennicken, die gegenwärtig Mitglieder des phG-Aufsichtsrats und des Vorstands der FMSE sind, auf der Grundlage des Entsendungsrechts als Anteilseignervertreter in den AG-Aufsichtsrat zu entsenden. Außerdem werden unter Tagesordnungspunkt 2 der aoHV Gregory Sorensen, M.D., und Pascale Witz, die gegenwärtig Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats sind, als Anteilseignervertreter im AG-Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagen.

Es ist beabsichtigt, die gegenwärtigen Mitglieder des phG-Vorstands – Helen Giza, Franklin W. Maddux, M.D., Dr. Katarzyna Mazur-Hofsäß und William Valle – zu Mitgliedern des AG-Vorstands zu bestellen und ihre bestehenden Dienstverträge (einschließlich Nebenvereinbarungen) auf die FME AG zu übertragen.

4.3.12 Kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG

Ziffer 12 des Formwechselbeschlusses stellt klar, dass im Falle des Formwechsels einer KGaA in eine AG, wie im vorliegenden Fall, den Aktionären gemäß § 250 UmwG kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG zu unterbreiten ist. Aufgrund dieser Regelung ist die Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet, den Aktionären im Zuge des Formwechsels die Möglichkeit einzuräumen, gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden, da ihre Rechtsstellung im Wesentlichen unverändert bleibt.

4.3.13 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG hat der Formwechselbeschluss die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zu bestimmen. Dementsprechend beschreibt Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses detailliert die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf (i) die Arbeitnehmer, (ii) die Betriebsratsgremien und den Wirtschaftsausschuss, (iii) die Schwerbehindertenvertretung und die Jugend- und Auszubildendenvertretung, (iv) den Sprecherausschuss der leitenden Angestellten, (v) den EBR, (vi) die Tarifbindung, (vii) die Geltung von Betriebsvereinbarungen, (viii) die Geltung von Sprecherausschussvereinbarungen, (ix) die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, (x) das

Erfordernis der Bestellung eines Arbeitsdirektors nach dem Formwechsel, sowie im Hinblick auf (xi) sonstige Maßnahmen und (xii) die Zuleitung des Formwechselbeschlusses an den zuständigen Betriebsrat/die zuständigen Betriebsräte.

4.3.13.1 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer

Der erste Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses stellt klar, dass der Formwechsel als solcher keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der FME-Gruppe, insbesondere der Arbeitnehmer in Deutschland, hat. Alle individuellen und kollektivrechtlich geltenden Rechte bleiben erhalten bzw. werden wie bisher fortgeführt.

Die bei der FME-Gruppe bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben von dem Formwechsel unberührt. Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches ("**BGB**") findet nicht statt. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort; es bleiben sämtliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichten aus den Arbeitsverhältnissen unverändert bestehen. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen. Die von der FME KGaA ausgeübten Direktionsrechte des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der FME AG, vertreten durch den AG-Vorstand, ausgeübt. Die organisatorische Zuordnung, insbesondere Berichtslinien, ändern sich durch den Formwechsel nicht.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft aus (siehe oben unter [Abschnitt 4.3.8](#)) und haftet daher nicht für Verbindlichkeiten der FME AG, die nach dem Wirksamwerden des Formwechsels entstehen; dies betrifft auch die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber ihren Arbeitnehmern. Im Hinblick auf die bis zur Wirksamkeit des Formwechsels begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft unterliegt die persönlich haftende Gesellschafterin einer fünfjährigen Nachhaftung (§§ 224, 249 UmwG sowie § 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit §§ 161 Abs. 2, 160 Abs. 1, 128 HGB).

Die Haftung der Gesellschaft für ihre eigenen Verbindlichkeiten bleibt von dem Formwechsel unberührt, da dieser identitätswahrend erfolgt und die Verbindlichkeiten der FME KGaA mit Wirksamkeit des Formwechsels Verbindlichkeiten der FME AG werden.

4.3.13.2 Folgen des Formwechsels für die Betriebsratsgremien und den Wirtschaftsausschuss

Der zweite Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses beschreibt die derzeitigen Betriebsratsstrukturen der FSE-Gruppe in Deutschland, die auch die Arbeitnehmer der FME-Gruppe umfasst, sowie die Auswirkungen des Formwechsels auf diese Betriebsratsstruktur.

Dort heißt es, dass auf der Basis des "*Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG zur Regelung der Betriebsratsstruktur sowie der Bildung eines unternehmensübergreifenden Gesamtbetriebsrats*" vom 17. Januar 2018 ("**Strukturtarifvertrag**") für (i) die FSE KGaA und die mit ihr verbundenen Unternehmen, die in Anlage 1 des Strukturtarifvertrages genannt sind (zusammen "**FSE-Tarifpartei-Unternehmen**"), sowie (ii) für die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen, die in Anlage 1 des Strukturtarifvertrages genannt sind (zusammen "**FME-Tarifpartei-Unternehmen**"), ein unternehmensübergreifender Gesamtbetriebsrat sowie unternehmensübergreifende Standort-Betriebsräte errichtet wurden. Unternehmensübergreifende Standort-Betriebsräte unter Beteiligung von FME-Tarifpartei-Unternehmen bestehen nach dem Strukturtarifvertrag derzeit an den Standorten Bad Homburg v. d. Höhe (einschließlich Oberursel und Berlin), St. Wendel und Schweinfurt/Fürth. Orientiert an der betriebsverfassungsrechtlichen Struktur des Strukturtarifvertrages ist auf der Ebene des Gesamtbetriebsrats ferner ein Wirtschaftsausschuss gebildet. Neben den unternehmensübergreifenden Standort-Betriebsräten gibt es bei einzelnen Unternehmen der FME-Gruppe lokale Betriebsräte.

Der zweite Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses stellt ferner fest, dass der Formwechsel die Stellung der FME-Tarifpartei-Unternehmen als Parteien des Strukturtarifvertrages unberührt lässt.

Zudem wird die Absicht beschrieben, dass die FME-Tarifpartei-Unternehmen nach Wirksamwerden des Formwechsels aus dem Strukturtarifvertrag austreten werden. Als Folge eines Austritts der FME-Tarifpartei-Unternehmen aus dem Strukturtarifvertrag würden der Gesamtbetriebsrat und der auf der Ebene des Gesamtbetriebsrats gebildete Wirtschaftsausschuss ab dem Austrittszeitpunkt ausschließlich für die FSE-Tarifpartei-Unternehmen, aber nicht mehr auch für die FME-Tarifpartei-Unternehmen zuständig sein. Dem Gesamtbetriebsrat und dem Wirtschaftsausschuss stünden mangels Rechtsgrundlage auch keine Übergangsmandate mit Blick auf die FME-Tarifpartei-Unternehmen zu.

Die auf der Basis des Strukturtarifvertrages gebildeten unternehmensübergreifenden Standort-Betriebsräte bleiben nach Wirksamwerden des Formwechsels und nach dem Austrittszeitpunkt auch für die FME-Tarifpartei-Unternehmen unverändert im Amt, soweit sich die betrieblichen Strukturen durch den Austritt und/oder im Zusammenhang mit dem Austritt aus dem Strukturtarifvertrag nicht ändern. Sollten sich die betrieblichen Strukturen durch den Austritt und/oder im Zusammenhang mit dem Austritt ändern (beispielsweise, weil es zu einer Betriebsspaltung kommt), würden die jeweiligen Standort-Betriebsräte ein Übergangs- oder Restmandat wahrnehmen. Ausgehend von diesen Grundsätzen käme dem Standort-Betriebsrat des Betriebes Bad Homburg v. d. Höhe ab dem Austrittszeitpunkt voraussichtlich ein Übergangsmandat nach § 21a BetrVG zu. Die unternehmensübergreifenden Standort-Betriebsräte der Betriebe St. Wendel und Schweinfurt/Fürth könnten voraussichtlich auch bei einem Austritt der FME-Tarifpartei-Unternehmen aus dem Strukturtarifvertrag im Amt bleiben.

Die lokalen Betriebsräte, die in Übereinstimmung mit den betriebsverfassungsrechtlichen Strukturen des BetrVG errichtet sind, blieben auch bei einem Austritt der FME-Tarifpartei-Unternehmen aus dem Strukturtarifvertrag im Amt. Insoweit kommt es durch den Formwechsel zu keinen Änderungen.

Darüber hinaus wird im zweiten Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses die Absicht der FME-Tarifpartei-Unternehmen beschrieben, rechtzeitig vor Wirksamwerden des Formwechsels und vor Abgabe einer Erklärung über den Austritt aus dem Strukturtarifvertrag mit der IG BCE Gespräche über einen neuen Strukturtarifvertrag zu führen. Hintergrund dieser Absicht ist die Planung, künftig eigene Betriebsratsstrukturen in der FME-Gruppe zu schaffen. Zu diesem Zweck beabsichtigt die FME-Gruppe, alle Prozesse in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den relevanten Stakeholdern, einschließlich der zuständigen Gewerkschaft, durchzuführen. Ein neuer Strukturtarifvertrag würde voraussichtlich für sämtliche FME-Tarifpartei-Unternehmen gelten. Bei Abschluss eines neuen Strukturtarifvertrages würden sich die betrieblichen Strukturen und die Bildung von Betriebsratsgremien nach einem solchen neuen Strukturtarifvertrag richten.

Außerdem wird erläutert, dass für den Fall, dass die FME-Tarifpartei-Unternehmen nach dem Austritt aus dem Strukturtarifvertrag keinen neuen Strukturtarifvertrag abschließen, die betrieblichen Strukturen des BetrVG gelten würden. In diesem Fall wäre unter anderem ein Gesamtbetriebsrat auf der Ebene der Gesellschaft zu errichten.

4.3.13.3 Folgen des Formwechsels für die Schwerbehindertenvertretung und die Jugend- und Auszubildendenvertretung

Der dritte Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses bezieht sich auf die Schwerbehindertenvertretungen sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Dort wird ausgeführt, dass auf der Basis des Strukturtarifvertrages an den Standorten, an denen unternehmensübergreifende Standort-Betriebsräte gebildet sind, nach den gleichen Regelungen unternehmensübergreifende Schwerbehindertenvertretungen und unternehmensübergreifende Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet sind. Ferner ist auf der Basis des Strukturtarifvertrages eine Gesamtschwerbehindertenvertretung errichtet. Eine Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung ist hingegen nicht gebildet.

Im Hinblick auf die Folgen des Formwechsels führt der dritte Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses aus, dass der Formwechsel die Stellung der FME-Tarifpartei-Unternehmen als Parteien des Strukturtarifvertrages unberührt lässt und der Formwechsel daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bei der Gesellschaft und den anderen Unternehmen der FME-Gruppe bestehenden (Gesamt-) Schwerbehindertenvertretungen sowie (unternehmensübergreifenden) Jugend- und Auszubildendenvertretungen hat.

Aufgrund der Absicht der FME-Tarifpartei-Unternehmen, nach Wirksamwerden des Formwechsels aus dem Strukturtarifvertrag auszutreten, wird dargelegt, dass weder die Gesamtschwerbehindertenvertretung noch die unternehmensübergreifende Jugend- und Auszubildendenvertretung in Bad Homburg v. d. Höhe ab diesem Zeitpunkt für die FME-Tarifpartei-Unternehmen zuständig sein werden. Ihnen stünde auch kein Übergangsmandat zu.

Der unternehmensübergreifenden Schwerbehindertenvertretung in Bad Homburg v. d. Höhe käme ab dem Austrittszeitpunkt ein Übergangsmandat nach § 177 Abs. 8 des Neunten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 21a BetrVG zu. Die weiteren auf der Basis des Strukturtarifvertrages gebildeten unternehmensübergreifenden Schwerbehindertenvertretungen und unternehmensübergreifenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen würden voraussichtlich im Amt bleiben.

Die Schwerbehindertenvertretungen, die bei den FME-Tarifpartei-Unternehmen in Übereinstimmung mit den betriebsverfassungsrechtlichen Strukturen des BetrVG errichtet sind, blieben auch bei einem Austritt der FME-Tarifpartei-Unternehmen aus dem Strukturtarifvertrag im Amt.

4.3.13.4 Folgen des Formwechsels für den Sprecherausschuss für leitende Angestellte

Der vierte Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses bezieht sich auf den unternehmensübergreifenden Sprecherausschuss der leitenden Angestellten, der in Anlehnung an die Regelungen des Strukturtarifvertrages zur Errichtung eines Gesamtbetriebsrats gebildet wurde und der auch für die FME KGaA zuständig ist. Dort wird auch ausgeführt, dass bei der FME KGaA und den anderen Unternehmen der FME-Gruppe keine lokalen Sprecherausschüsse existieren.

Mit Blick auf die Folgen des Formwechsels wird im vierten Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses ausgeführt, dass der unternehmensübergreifende Sprecherausschuss mit Wirksamwerden des Formwechsels nicht mehr für die FME AG und die anderen Unternehmen der FME-Gruppe zuständig sein wird. Auch ein Übergangsmandat kommt dem Sprecherausschuss nicht zu.

Außerdem wird erläutert, dass die FME-Gruppe derzeit ca. 160 leitende Angestellte in Deutschland beschäftigt, sodass nach Wirksamwerden des Formwechsels ein Sprecherausschuss oder mehrere Sprecherausschüsse gemäß den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen gebildet werden können.

4.3.13.5 Folgen des Formwechsels für die Repräsentanz im EBR

Der fünfte Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses bezieht sich auf den EBR, der bei der FSE KGaA auf der Basis einer „*Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat und die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE & Co. KGaA*“ vom 3. November 2011 ("**EBR-Vereinbarung**") errichtet ist und die Arbeitnehmer der FME KGaA und der FME-Gruppe innerhalb des EWR vertritt. Dem EBR gehören auch Mitglieder aus Unternehmen der FME-Gruppe an.

Mit Blick auf die Folgen des Formwechsels wird im fünften Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses dargelegt, dass die FME AG und die anderen Unternehmen der FME-Gruppe mit Wirksamwerden des Formwechsels aus dem Geltungsbereich der EBR-Vereinbarung fallen. Der auf der Basis der EBR-Vereinbarung errichtete EBR ist mit Wirksamwerden des Formwechsels nicht mehr für die Arbeitnehmer der FME-Gruppe zuständig. Die Mandate von Mitgliedern des EBR, die bei der FME KGaA oder anderen Unternehmen der FME-Gruppe angestellt sind, enden mit Wirksamwerden des Formwechsels.

4.3.13.6 Folgen des Formwechsels für die Tarifbindung

Der sechste Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses führt aus, dass die FME KGaA Mitglied des AGV Hessen ist und als solches der normativen Tarifbindung unterliegt. Es wird erläutert, dass sich hieran durch den Formwechsel nichts ändern wird, d. h. mit Wirksamwerden des Formwechsels wird die FME AG Mitglied des AGV Hessen sein und als solches der normativen Tarifbindung unterliegen. Auf eine etwaige Tarifbindung von anderen Unternehmen der FME-Gruppe hat der Formwechsel keinen Einfluss.

Mit Blick auf arbeitsvertragliche Bezugnahmeklauseln wird erläutert, dass, sofern bei der FME KGaA tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, diese Bezugnahmeklauseln als arbeitsvertragliche Regelungen vom Formwechsel unberührt bleiben. Welche tarifvertraglichen Regelungen infolge entsprechender Bezugnahmeklauseln nach dem Formwechsel zur Anwendung kommen, hängt vom Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme im Einzelfall ab.

4.3.13.7 Folgen des Formwechsels für die Geltung von Betriebsvereinbarungen

Der siebte Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses bezieht sich auf die Geltung von Betriebsvereinbarungen. Es wird dargelegt, dass der Formwechsel nach Auffassung der Gesellschaft die Stellung der FME-Tarifpartei-Unternehmen als Parteien des Strukturtarifvertrages unberührt lässt. Der Formwechsel hat daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geltung der derzeit bei der Gesellschaft und den anderen Unternehmen der FME-Gruppe geltenden Gesamtbetriebsvereinbarungen und Betriebsvereinbarungen.

Mit Blick auf die Absicht der FME-Tarifpartei-Unternehmen, nach Wirksamwerden des Formwechsels aus dem Strukturtarifvertrag auszutreten, wird erläutert, dass dies nichts an der Geltung von Betriebsvereinbarungen ändert. Diese gelten grundsätzlich kollektivrechtlich fort. Die Art der kollektivrechtlichen Fortgeltung von Gesamtbetriebsvereinbarungen wird hingegen davon abhängen, ob sich die künftigen Betriebsratsstrukturen nach einem neuen Strukturtarifvertrag oder dem BetrVG richten. Sollte kein neuer Strukturtarifvertrag geschlossen werden, hängt die Art der kollektivrechtlichen Fortgeltung von Gesamtbetriebsvereinbarungen davon ab, ob in den von ihrem Geltungsbereich jeweils erfassten Betrieben und Unternehmen künftig ein Gesamtbetriebsrat gebildet wird. Ist dies der Fall, gelten sämtliche Gesamtbetriebsvereinbarungen unter Aufrechterhaltung ihres Charakters als Gesamtbetriebsvereinbarungen kollektivrechtlich fort.

Darüber hinaus wird im siebten Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses dargelegt, dass ungeachtet des rechtlichen Mechanismus der Fortgeltung von derzeit bei den FME-Tarifpartei-Unternehmen geltenden (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen die FME-Tarifpartei-Unternehmen beabsichtigen, die Regelungen dieser (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen auch nach Wirksamwerden des Formwechsels fortzuführen.

4.3.13.8 Folgen des Formwechsels für die Geltung von Sprecherausschussvereinbarungen

Der achte Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses erläutert, dass die bei der Gesellschaft und den anderen Unternehmen der FME-Gruppe geltenden Sprecherausschussvereinbarungen auch nach Wirksamwerden des Formwechsels kollektivrechtlich fortgelten.

4.3.13.9 Folgen des Formwechsels für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Der neunte Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses erläutert die Auswirkungen des Formwechsels auf die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.

Durch den Formwechsel wird sich das anwendbare Mitbestimmungsregime ändern. Bislang unterliegen weder der pHG-Aufsichtsrat noch der KGaA-Aufsichtsrat der unternehmerischen Mitbestimmung (siehe oben unter [Abschnitt 2.6](#)). Die Arbeitnehmer der FME KGaA und der anderen Unternehmen der FME-Gruppe werden für die Zwecke der unternehmerischen Mitbestimmung bislang der FSE KGaA zugerechnet. Diese Zurechnung erfolgt nach Wirksamwerden des Formwechsels nicht mehr, weil die FME AG nicht mehr ein von der FSE KGaA abhängiges Unternehmen im Sinne des Konzern- und Mitbestimmungsrechts sein wird. Arbeitnehmer der FME AG und der anderen Unternehmen der FME-Gruppe werden dann nicht mehr als Arbeitnehmer der FSE KGaA im Sinne des MitbestG gelten und damit nicht mehr wahlberechtigt für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der FSE KGaA sein. Die gegenwärtige Vertreterin der FME-Gruppe im Aufsichtsrat der FSE KGaA verliert mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung in das Handelsregister ihre Wählbarkeit als Arbeitnehmervertreterin im Aufsichtsrat der FSE KGaA und scheidet daher aus dem Aufsichtsrat der FSE KGaA aus.

Ferner wird im neunten Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses erläutert, dass die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat nach

dem Formwechsel unmittelbar auf der Ebene der FME AG besteht und sich nach den Bestimmungen des MitbestG richtet. Es wird ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden sein, der sich je zur Hälfte aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Da die FME-Gruppe mehr als 2.000, aber nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer in inländischen Betrieben beschäftigt und keine Maßnahmen beschlossen oder geplant sind, die zu einer Unter- oder Überschreitung dieser Schwellenwerte führen werden, wird sich der AG-Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer müssen sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 MitbestG vier Arbeitnehmer der Gesellschaft und zwei Vertreter von Gewerkschaften befinden. Bei einem der vier Arbeitnehmer der Gesellschaft muss es sich gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 MitbestG um einen leitenden Angestellten handeln. Darüber hinaus hat sich der AG-Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammenzusetzen (Mindestanteilsgebot). Der Mindestanteil ist vom AG-Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen (§ 96 Abs. 2 Satz 2 AktG). Widerspricht die Seite der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmervertreter auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen (§ 96 Abs. 2 Satz 3 AktG). Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden (§ 96 Abs. 2 Satz 4 AktG). Für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im AG-Aufsichtsrat sind unter Geltung des MitbestG von den Arbeitnehmern der FME-Gruppe ausschließlich die einem inländischen Betrieb zugehörigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt. Die beiden Vertreter der Gewerkschaften müssen keine Arbeitnehmer der FME-Gruppe und auch nicht in Deutschland tätig sein.

Darüber hinaus wird erläutert, dass der KGaA-Aufsichtsrat derzeit nicht der unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt. Das Amt der Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats endet jeweils kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister. Sämtliche Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats müssen somit neu bestellt werden. Zwei Anteilseignervertreter werden durch die Aktionärin FSE KGaA auf der Grundlage ihres Entsendungsrechts (siehe oben unter [Abschnitt 4.3.11](#)) entsandt, vier Anteilseignervertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Diese Wahl ist unter Tagesordnungspunkt 2 der aoHV vorgesehen (siehe die als [Anlage 1](#) zu diesem Bericht beigefügte Tagesordnung der aoHV).

Im Hinblick auf das Wahlverfahren der Arbeitnehmervertreter wird im neunten Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses ausgeführt, dass vor der Wahl der Arbeitnehmervertreter im AG-Aufsichtsrat ein Statusverfahren im Sinne von § 97 AktG durchzuführen sein wird. Dieses Verfahren wird der AG-Vorstand unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels (mit Eintragung in das Handelsregister) einleiten. Im Rahmen dieses Statusverfahrens wird der AG-Vorstand bekannt geben, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der AG-Aufsichtsrat nach seiner Ansicht zusammensetzen sein wird. Wird das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Gericht nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger angerufen, wird der AG-Aufsichtsrat nach den in der Bekanntmachung des AG-Vorstands angegebenen gesetzlichen Vorschriften zusammensetzen sein (§ 97 Abs. 2 Satz 1 AktG). Sollte das zuständige Gericht angerufen und das gerichtliche Verfahren durchgeführt werden, ist der AG-Aufsichtsrat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gemäß den in der Entscheidung des Gerichts angegebenen Vorschriften zusammensetzen (§ 98 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Schließlich wird erläutert, dass nach Abschluss des Statusverfahrens unverzüglich das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im AG-Aufsichtsrat eingeleitet werden soll. Zur Herstellung der Parität im AG-Aufsichtsrat vor Abschluss des Wahlverfahrens soll beim Amtsgericht Hof (Saale), Deutschland, beantragt werden, für den Zeitraum nach Beendigung des Statusverfahrens bis zum Abschluss der Arbeitnehmervertreterwahlen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach § 104 Abs. 2 Satz 2 AktG gerichtlich zu bestellen. Eine solche gerichtliche Bestellung ist ein übliches Verfahren, und es kann davon ausgegangen werden, dass der Gesamtbetriebsrat oder die zuständigen Gewerkschaften entsprechend verfahren.

4.3.13.10 Bestellung eines Arbeitsdirektors

Der zehnte Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses führt aus, dass gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 MitbestG ein Arbeitsdirektor als gleichberechtigtes Mitglied des AG-Vorstands zu bestellen sein wird, der im Wesentlichen für soziale und personelle Angelegenheiten zuständig ist. Die Bestellung des Arbeitsdirektors erfolgt, sobald der AG-Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des MitbestG zusammengesetzt ist.

4.3.13.11 Keine sonstigen Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer oder deren Vertretungen

Der elfte Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses legt dar, dass im Hinblick auf den Formwechsel keine sonstigen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der FME-Gruppe oder deren Vertretungen hätten, vorgesehen oder geplant sind.

4.3.13.12 Zuleitung des Formwechselbeschlusses

Der zwölfte Abschnitt der Ziffer 13 des Formwechselbeschlusses legt dar, dass die Unterrichtung aller (möglicherweise) zuständigen Betriebsräte gemäß § 194 Abs. 2 UmwG unter Wahrung der gesetzlichen Frist durch Zuleitung eines Entwurfs des Formwechselbeschlusses an den jeweiligen (Gesamt-)Betriebsrat erfolgt.

Gemäß § 194 Abs. 2 UmwG muss der Entwurf des Formwechselbeschlusses dem zuständigen Betriebsrat des formwechselnden Rechtsträgers mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung der Anteilshaber, die den Formwechsel beschließen sollen, zugeleitet werden. Aus Sicht der persönlich haftenden Gesellschafterin ist der Gesamtbetriebsrat der zuständige Betriebsrat. Vorsorglich wird der Entwurf des Formwechselbeschlusses allen (Standort-)Betriebsräten der FME KGaA zugeleitet. Damit soll sichergestellt werden, dass der Entwurf des Formwechselbeschlusses in jedem Fall rechtzeitig an den zuständigen Betriebsrat weitergeleitet wird.

4.3.14 Kosten

Ziffer 14 des Formwechselbeschlusses bestimmt, dass die Gesellschaft die Kosten für den Formwechsel im Gesamtbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 trägt. Diese Regelung entspricht § 21 Abs. 3 der AG-Satzung.

4.3.15 Gründerin

Nach § 245 Abs. 3 Satz 1 UmwG tritt im Falle des Formwechsels von einer KGaA in eine AG die persönlich haftende Gesellschafterin der formwechselnden Gesellschaft bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des AktG an die Stelle der Gründer. Dementsprechend wird in § 15 des Formwechselbeschlusses klar gestellt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin für den vorgenannten Zweck an die Stelle der Gründer tritt.

4.3.16 Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Gemäß § 246 Abs. 1 UmwG ist die Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister durch das Vertretungsorgan der formwechselnden Gesellschaft vorzunehmen. Auf dieser Grundlage wird die persönlich haftende Gesellschafterin als Vertreterin der Gesellschaft unter Ziffer 16 des Formwechselbeschlusses ermächtigt, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der aoHV zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

5. OPERATIVE, FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN UND KOSTEN DES FORMWECHSELS

5.1 Operative Auswirkungen

Der Formwechsel sowie die dem Formwechsel folgende Entkonsolidierung werden bestimmte operative Auswirkungen auf die FME-Gruppe haben, die wie folgt zusammengefasst werden können:

5.1.1 Neukennzeichnung von Produkten

Der Formwechsel würde sowohl eine Änderung der Kennzeichnung bestimmter Produkte von "Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA" in "Fresenius Medical Care AG" als auch eine Änderung von relevanten Zertifikaten erforderlich machen (International Organization for Standardization (ISO), Medical Device Single Audit Program (MDSAP) sowie nach der EU-Verordnung über Medizinprodukte ("**MDR**")¹⁶; das MDD (Medical Device Directive)-Zertifikat kann nicht aktualisiert werden). Ebenso müssen Einträge in regulatorischen Datenbanken aktualisiert werden (z. B. Europäische Datenbank für Medizinprodukte (Eu-damed), European Chemicals Agency (ECHA), Deutsches Medizinprodukte-Informations- und Datenbanksystem (DMIDS)).

Gegenwärtig werden die meisten Produkte der FME-Gruppe, die in Europa, dem Nahen Osten und Afrika sowie in der Region Asien-Pazifik und in Lateinamerika vertrieben werden (rund 1.000 Produkte), als Produkte der "Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA" gekennzeichnet. Die persönlich haftende Gesellschafterin geht davon aus, dass diese Änderung der Kennzeichnung als formale Nachregistrierungsänderung abgewickelt werden kann und keine neuen

¹⁶ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates.

Produktregistrierungen erfordert. Sollte jedoch eine Aufsichtsbehörde oder eine benannte Stelle die Registrierungsänderung als wesentlich erachten, können vollständige neue Produktregistrierungen für das jeweilige Land erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für China. Die Gesellschaft ist jedoch bereits in Abstimmung mit den zuständigen Stellen und Aufsichtsbehörden und die persönlich haftende Gesellschafterin geht davon aus, dass die Gesellschaft auch für die Zwecke dieses Änderungsantrags als derselbe Rechtsträger betrachtet wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin schätzt die Kosten für die Durchführung der Neukennzeichnung einschließlich der damit verbundenen Aktualisierung von Dokumenten und Zertifikaten auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag, der sowohl Auslagen als auch interne Arbeitskosten umfasst.

Zudem könnte die zusätzliche Arbeit im Zusammenhang mit den durch den Formwechsel erforderlichen Änderungen die Qualitäts- und Regulierungsteams der FME-Gruppe sowie die Geschäftsleitung insbesondere vor Kapazitätsherausforderungen stellen, zumal die FME-Gruppe derzeit ein laufendes Produktzertifizierungsprogramm durchführt, um der MDR zu entsprechen.

5.1.2 Trennung gemeinsamer Funktionen, Entwicklung neuer interner Funktionen und Notwendigkeit neuer Versicherungsinfrastruktur und anderer Infrastruktur

Die FSE-Gruppe stellt der FME-Gruppe bestimmte wesentliche Dienstleistungen zur Verfügung, über die die FME-Gruppe derzeit nicht oder nur teilweise oder jedenfalls nicht in Deutschland selbst verfügt, dazu gehören Informationstechnologie ("IT") -Funktionen, Versicherungsfunktionen, Treasury-Funktionen, Lohn- und Gehaltsabrechnung für deutsche Arbeitnehmer und andere Personalfunktionen, einschließlich solcher hinsichtlich Pensionen, Gremienbetreuung und Tarifpolitik, ferner Unterstützung in den Bereichen Kommunikation und Medienarbeit, Steuerprüfung und steuerliche Gestaltung sowie die Anmietung der Hauptniederlassung und von Produktionsanlagen der FME-Gruppe und das Gebäudemanagement. Daneben stellt auch die FME-Gruppe der FSE-Gruppe bestimmte Funktionen und Dienstleistungen zur Verfügung.

Infolge der Entkonsolidierung durch den Formwechsel soll die FME-Gruppe von der FSE-Gruppe getrennt werden, und sowohl die FME-Gruppe als auch die FSE-Gruppe werden diese Funktionen und Dienstleistungen selbständig aufbauen bzw. erbringen müssen. Die Erbringung einiger dieser Funktionen füreinander wird nach dem Formwechsel rechtlich nicht mehr zulässig sein. Die Gesellschaft und die FSE KGaA haben einen gemeinsamen Carve-Out-Prozess eingeleitet,

um eine effiziente Übertragung dieser Funktionen und der damit verbundenen Dienstleistungen zu ermöglichen. Teil dieses Carve-Out-Prozesses ist auch die Identifizierung gemeinsamer Verträge, die für die FME-Gruppe bzw. die FSE-Gruppe neu verhandelt werden müssen. Die FSE KGaA und die Gesellschaft gehen davon aus, dass bestimmte Dienstleistungen übergangsweise für einen begrenzten Zeitraum weiterhin füreinander erbracht werden müssen. Aus diesem Grund beabsichtigen sie, eine Reihe von Verträgen abzuschließen, darunter einen Rahmenvertrag für Übergangsdienstleistungen und damit verbundene lokale Übergangsverträge.

So betreibt beispielsweise die FME-Gruppe derzeit ihre gesamten Group Treasury und Corporate Finance-Funktionen außerhalb von Nordamerika über eine Abteilung bei der FSE KGaA. Nach dem Formwechsel muss die FME AG vollständig unabhängige Treasury-Kapazitäten und -Funktionalitäten durch die Einrichtung einer eigenen Treasury-Abteilung aufbauen. Die Treasury-Abteilung der Gesellschaft in Nordamerika arbeitet bereits eigenständig und die Gesellschaft baut derzeit eine ähnliche Funktion für andere geografische Bereiche im Zusammenhang mit dem "FME Finance Transformation Program" auf. In diesem Zusammenhang wird parallel auch eine Überarbeitung der Treasury-Prozesse und -Richtlinien durchgeführt. Der Aufbau einer adäquaten Treasury-Abteilung bedarf insbesondere der IT-Trennung und der Rekrutierung neuer bzw. Übernahme bestehender Arbeitnehmer der FSE KGaA in die Gesellschaft. Die beiden Hauptfunktionen, die derzeit über sog. Service Level Agreements von der FSE KGaA betreut werden, sind Group Treasury (einschließlich IT) und Corporate Finance (Anleiheemissionen, Ratingdialog und Creditor Relations). Bestimmte Group Treasury- und Corporate Finance-Themen würden jedoch bereits mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung im Handelsregister von der FSE KGaA auf die Gesellschaft übergehen.

Die FSE KGaA und die Gesellschaft teilen sich derzeit auch IT-Dienstleistungen. Im Jahr 2022 haben die FSE KGaA und die Gesellschaft ein Carve-Out-Projekt initiiert, um die IT der FSE KGaA und der Gesellschaft und insbesondere die spezifischen Anwendungen der Gesellschaft zu trennen. Da dieses Projekt nicht vor dem Formwechsel abgeschlossen sein wird, müssten die FSE KGaA und die Gesellschaft einen Übergangsdienstleistungsvertrag für laufende IT-Dienstleistungen über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels hinaus abschließen. Da die Gesellschaft nach dem Formwechsel nicht mehr in der FSE-Gruppe voll konsolidiert sein wird, müssten außerdem bestimmte IT-(Dienstleistungs-) Verträge neu verhandelt werden. Die IT-Teams der FSE KGaA und der Gesellschaft konzentrieren sich gemeinsam darauf, sicherzustellen,

dass die IT-bezogenen Übergangsarbeiten nur begrenzte Betriebsunterbrechungsrisiken mit sich bringen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass vor dem Wirksamwerden des Formwechsels ein Übergangsdienstleistungsvertrag abgeschlossen sein wird.

Die FME-Gruppe muss zudem ihre globalen Versicherungspolicen (mit Ausnahme der in den Vereinigten Staaten unterhaltenen Versicherungen) und die globale Directors & Officers (D&O)-Police (einschließlich in den Vereinigten Staaten) neu strukturieren, da sie derzeit in die Gruppenversicherungen der FSE KGaA einbezogen ist. Die FME-Gruppe müsste nach der Entkonsolidierung daher neue Versicherungsverträge aushandeln und abschließen und ihre eigene globale Versicherungsinfrastruktur aufbauen, die Personal und andere Funktionen abdeckt. Als Teil des beschriebenen Carve-Out-Prozesses wird die FSE KGaA für eine Übergangszeit auch weiterhin bestimmte Dienstleistungen über ihre eigene Versicherungsinfrastruktur für die FME-Gruppe erbringen. Der Abschluss neuer Versicherungen für die FME-Gruppe könnte mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

5.1.3 Trennung von der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die Geschäfte der FME KGaA werden von ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin geführt (siehe § 7 Abs. 2 der KGaA-Satzung sowie § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Ist die persönlich haftende Gesellschafterin wie im Fall der FME KGaA eine juristische Person, handelt sie durch ihre Leitungsorgane. § 7 Abs. 3 der KGaA-Satzung sieht vor, dass der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt werden, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich abrechnet; sie kann Vorschuss verlangen. Auf dieser Grundlage belastet die persönlich haftende Gesellschafterin ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft an die FME KGaA sowie auf der Basis eines Kostenallokationsvertrages an einzelne Tochtergesellschaften der FME KGaA. Der ganz überwiegende Kostenbestandteil ist dabei die Vergütung, die an die Mitglieder des phG-Vorstands und des phG-Aufsichtsrats gezahlt wird. In diesem Zusammenhang hat die FME KGaA auch Vorschüsse an die persönlich haftende Gesellschafterin in dem Umfang geleistet, in dem die persönlich haftende Gesellschafterin Pensionsrückstellungen für aktive und ausgeschiedene Mitglieder des phG-Vorstands sowie Rückstellungen für langfristige Vergütungsbestandteile der Mitglieder des phG-

Vorstands gebildet hat. Diese beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf einen hohen zweistelligen Millionenbetrag.

Gemäß § 247 Abs. 2 UmwG scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, was in Ziffer 8 des Formwechselbeschlusses klargestellt wird (siehe oben unter [Abschnitt 4.3.8](#)). Da die finanziellen Folgen des Ausscheidens weder in der KGaA-Satzung noch im Gesetz geregelt sind, beabsichtigt die Gesellschaft mit der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Trennungsvereinbarung (*Separation Agreement*) abzuschließen. Diese Trennungsvereinbarung wird unter anderem Bestimmungen über die Rückzahlung bestimmter von der persönlich haftenden Gesellschafterin erhaltener Mittel, die Behandlung von Verbindlichkeiten in Bezug auf Verpflichtungen gegenüber ehemaligen Mitgliedern des pHG-Vorstands sowie Bestimmungen über etwaige künftige Ausgleichsansprüche zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft enthalten.

5.1.4 Beendigung des Pooling Agreements mit Vollziehung des Formwechsels

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird weder die FSE KGaA noch eine Tochtergesellschaft der FSE KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin an der Gesellschaft beteiligt sein, wodurch das Pooling Agreement gemäß dessen Bestimmungen endet. Für eine ausführliche Beschreibung des Pooling Agreements wird auf [Abschnitt 2.4.1.1\(b\)](#) verwiesen.

In bestimmten Fällen unterliegt die Gesellschaft weiterhin einzelnen Verpflichtungen, die mit denen des Pooling Agreements vergleichbar sind. So ist die Gesellschaft beispielsweise gemäß Rule 10A-3 des Exchange Act (SEC Rule für Prüfungsausschüsse) verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten, der ausschließlich aus unabhängigen Mitgliedern besteht. § 107 Abs. 4 AktG verpflichtet die Gesellschaft ebenfalls, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Darüber hinaus sieht das deutsche Aktiengesetz in den §§ 111a ff. für Geschäfte mit nahestehenden Personen bestimmte Zustimmungs- und Offenlegungspflichten vor.

5.1.5 Auswirkungen des Formwechsels auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Für die Folgen des Formwechsels auf die Arbeitnehmer der FME-Gruppe und ihre Vertretungen wird auf [Abschnitt 4.3.13](#) verwiesen.

5.2 Kosten des Formwechsels

Die persönlich haftende Gesellschafterin geht davon aus, dass der FME-Gruppe im Zusammenhang mit dem Formwechsel bestimmte Einmalkosten entstehen werden. Auf vorläufiger Basis schätzt die persönlich haftende Gesellschafterin diese Einmalkosten auf 50 bis 100 Millionen Euro, wobei der Großteil dieser Kosten voraussichtlich im Jahr 2023 anfallen wird. Diese Schätzung wurde von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weder überprüft noch testiert. Die tatsächlichen Kosten können von dieser Schätzung abweichen. Der wesentliche Treiber für diese Kosten ist die oben beschriebene notwendige Neukennzeichnung der Produkte der FME-Gruppe (siehe oben unter [Abschnitt 5.1.1](#)). Zu den relevanten Kosten gehören auch Transaktionskosten, darunter Kosten für externe Berater und die Durchführung der aoHV.

Darüber hinaus erwartet die persönlich haftende Gesellschafterin, dass die FME-Gruppe wiederkehrende Kosten für die Einrichtung von administrativen Vollzeitstellen haben wird, die für die Verwaltung bestimmter Leistungsbeziehungen erforderlich sein werden. Diese werden derzeit auf der Ebene der FSE-Gruppe verwaltet und von der Gesellschaft über die Unternehmensumlagen bezahlt (siehe oben unter [Abschnitt 5.1.2](#)). Auch zusammen mit anderen Erhöhungen der wiederkehrenden Kosten erwartet die persönlich haftende Gesellschafterin, dass diese zusätzlichen Kosten einen nur unwesentlichen Einfluss auf das EBIT (*Earnings before interest and taxes*) haben werden. Es wird erwartet, dass die wiederkehrenden Kosten deutlich unter 50 Millionen Euro pro Jahr liegen werden.

5.3 Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

5.3.1 Auswirkungen auf die Kreditratings der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat derzeit ein Kreditrating von BBB- (Ausblick negativ) von S&P Global Ratings Europe Limited ("**S&P**"), von Baa3 (Ausblick negativ) von Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") und von BBB- (rating watch negativ) von Fitch Ratings Ireland Limited ("**Fitch**"). Die FSE KGaA und die Gesellschaft gehen davon aus, dass die Gesellschaft ihre Investment-Grade-Ratings von Moody's und S&P behalten wird. Von "Investment Grade" spricht man bei einem Rating von mindestens BBB- (S&P und Fitch) oder mindestens Baa3 (Moody's). Fitch hat das Rating der Gesellschaft nach der Ankündigung des Formwechsels auf "negative rating watch" eingestuft und mitgeteilt, man werde das Rating um höchstens eine Stufe (auf unter "Investment Grade") herabstufen, wenn der Formwechsel wirksam wird. Falls sich diese Erwartung nicht

erfüllen sollte, könnte ein Non-Investment-Grade-Rating den künftigen Zugang der FME-Gruppe zu den Kapitalmärkten (abhängig von den Marktbedingungen) einschränken, ihre Finanzierungskosten deutlich erhöhen und die Nutzung anderer Finanzierungsquellen erforderlich machen.

5.3.2 Beendigung der bestehenden Gruppenfinanzierung

Infolge der Entkonsolidierung und des Formwechsels haben die Gesellschaft und die FSE KGaA vereinbart, die ungebundene revolvingende Kreditlinie zugunsten der Gesellschaft in Höhe von EUR 600 Mio. mit Wirkung zum Zeitpunkt des Formwechsels zu kündigen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass ihr ungeachtet der Beendigung dieser Kreditlinie ausreichende Finanzierungsquellen unter einer Vielzahl anderer Kredite und Finanzinstrumente zur Verfügung stehen werden. Für weitere Informationen zu der revolvingende Kreditlinie wird auf den Geschäftsbericht 2022 verwiesen, der auf der Internetseite der Gesellschaft (www.freseniusmedicalcare.com/de/investoren/publikationen) abrufbar ist.

5.3.3 Kontrollwechselklauseln in den Finanzierungsverträgen der FME-Gruppe

Die FME-Gruppe hat eine Reihe von Finanzierungsverträgen abgeschlossen, darunter USD-Anleihen und EUR-Anleihen. Der Formwechsel würde keine Kontrollwechselklauseln in den Anleihen der FME-Gruppe auslösen. Das Gleiche gilt für die meisten anderen wesentlichen Finanzierungsverträge der FME-Gruppe. Folglich wird der Formwechsel keine wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzierungsverträge der FME-Gruppe haben.

5.3.4 Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB

Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf das Eigenkapital der Gesellschaft nach HGB. Dies gilt insbesondere für die Höhe des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz nach HGB erstellt werden. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung in das Handelsregister zurückdatiert werden.

Der Formwechsel führt nicht zu einer Neubewertung des Zeitwerts der AG-Aktien. Die Aktiva und Passiva der FME KGaA vor dem Formwechsel werden im Jahresabschluss der FME AG zu ihrem jeweiligen Buchwert am Tag des Formwechsels ausgewiesen. Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels

(siehe oben unter Abschnitt 5.2), einschließlich der Kosten für die Einholung der Zustimmung der Aktionäre zu dem Formwechsel im Rahmen der aoHV. Diese Kosten werden als Aufwand verbucht.

5.4 Steuerliche Auswirkungen

5.4.1 Steuerliche Auswirkungen auf die Gesellschaft

5.4.1.1 Einkommensteuer

(a) Erwägungen für das Steuerrecht Deutschlands

Die FME KGaA wird bei Vollzug des Formwechsels keinen Gewinn oder Verlust erzielen, da keine Wirtschaftsgüter übertragen werden und keine steuerlichen Spezialvorschriften anwendbar sind. Da die bisherigen Aktionäre der FME KGaA zu Aktionären der FME AG werden, findet für steuerliche Zwecke kein Systemwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder umgekehrt statt.

Die steuerlichen Attribute der Gesellschaft, wie z. B. steuerliche Verlustvorträge und Zins- oder EBITDA-Vorträge, sowie die steuerlichen Organschaften zwischen der Gesellschaft und ihren deutschen Tochtergesellschaften für Zwecke der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer bleiben von dem Formwechsel ebenfalls unberührt.

(b) Erwägungen für das Steuerrecht der Vereinigten Staaten

Auf der Grundlage der üblichen Annahmen und Zusicherungen der Gesellschaft ist Baker & McKenzie LLP, der Steuerberater der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem Formwechsel, der Ansicht, dass der Formwechsel als steuerfreie "reorganization" im Sinne von Section 368(a)(1)(F) des Internal Revenue Code (IRC) (eine "F-Reorganization") zu qualifizieren ist, da die Transaktion eine bloße Änderung der Organisationsform eines einzelnen Unternehmens darstellt. Dementsprechend sollte die Gesellschaft keinen Gewinn oder Verlust infolge des Formwechsels erzielen und die steuerlichen Buchwerte und Haltedauern der Gesellschaft an ihren Wirtschaftsgütern sollten von dem Formwechsel unberührt bleiben.

5.4.1.2 Umsatz- und Grunderwerbsteuer

Der Formwechsel führt nicht zu einer Übertragung von Wirtschaftsgütern und unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer.

Da der Formwechsel keinen Rechtsträgerwechsel und keine Übertragung von Anteilsrechten zur Folge hat, fällt keine Grunderwerbsteuer an. Weil der Formwechsel zudem nicht zu einer Übertragung von Wirtschaftsgütern durch die FME KGaA führt, kommt es weder zu einem nachteiligen Gesellschafterwechsel bei Tochter-Personengesellschaften oder Tochter-Kapitalgesellschaften, welcher der Grunderwerbsteuer unterliegen würde, noch zu einer nachteiligen Anteilsübertragung, die ebenfalls der Grunderwerbsteuer unterliegen würde.

5.4.2 Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Folgen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich der Information und gibt einen allgemeinen Überblick, berücksichtigt aber nicht die individuellen Verhältnisse einzelner Aktionäre. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse einzelner Aktionäre wird daher empfohlen, eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater einzuholen. Diese Empfehlung gilt insbesondere für Aktionäre, die im Ausland ansässig sind und/oder ausländischem Steuerrecht unterliegen.

5.4.2.1 Inländische Aktionäre

Da es sich bei dem Formwechsel nicht um eine Veräußerung handelt, werden die Aktionäre keinen Veräußerungsgewinn erzielen. Die Aktionäre, die ihre Beteiligungen an der FME KGaA in ihren Bilanzen ausweisen, werden dies auch weiterhin in Bezug auf ihre Beteiligungen an der FME AG tun.

5.4.2.2 Ausländische Aktionäre, insbesondere US-Aktionäre

(a) Erwägungen für das Steuerrecht Deutschlands

Da es sich bei dem Formwechsel nicht um eine Veräußerung handelt, werden die Aktionäre keinen Veräußerungsgewinn erzielen. Die Aktionäre, die ihre Beteiligungen an der FME KGaA in ihren Bilanzen ausweisen, werden dies auch weiterhin in Bezug auf ihre Beteiligungen an der FME AG tun.

(b) Erwägungen für das Steuerrecht der Vereinigten Staaten

Da der Formwechsel für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als steuerfreie "F-Reorganization" qualifizieren sollte, sollten (i) die Aktionäre infolge des Formwechsels keinen Gewinn oder Verlust erzielen und (ii) die Inhaber von ADSs durch den Austausch von KGaA-Aktien gegen AG-Aktien als den ADSs zugrunde liegende Wertpapiere im Rahmen des Formwechsels keinen Gewinn oder Verlust erzielen. Darüber hinaus sollten infolge des Formwechsels der

steuerliche Buchwert insgesamt und die Haltedauer der AG-Aktien (bzw. der ADS, die diese Aktien repräsentieren) die Gleiche sein wie die der KGaA-Aktien (bzw. der ADS, die diese Aktien repräsentieren), die sie ersetzen.

5.4.3 Besteuerung der Gesellschaft nach dem Formwechsel

Nach dem Formwechsel unterliegt die FME AG weiterhin der Körperschaftsteuer, zuzüglich des Solidaritätszuschlags und der Gewerbesteuer. Der Formwechsel führt somit nicht zu einem Systemwechsel hinsichtlich der Besteuerung der Gesellschaft.

5.4.4 Besteuerung der Vergütung von Führungskräften

Nach dem Formwechsel sind Vorstandsvergütungen für Zwecke der Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer abzugsfähig.

Nach dem Formwechsel sind 50 % der an die Mitglieder des AG-Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer abzugsfähig. Soweit die Vergütungen an ein Mitglied des AG-Aufsichtsrats gezahlt werden, das weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, unterliegen sie dem deutschen Steuerabzug in Höhe von 31,65 % einschließlich des Solidaritätszuschlags, es sei denn, ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Mitglieds des AG-Aufsichtsrats schränkt das deutsche Besteuerungsrecht für diese Einkünfte ein.

6. KÜNFTIGE BETEILIGUNG AN DER FME AG

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der FME AG dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wichtigsten gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, die derzeit für die FME KGaA gelten, – insbesondere die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance – mit denen der künftigen FME AG verglichen.

6.1 Allgemeine Beschreibung einer AG

Die AG ist die übliche Rechtsform für große Unternehmen nach deutschem Recht und eignet sich besonders gut für börsennotierte Unternehmen mit einer diversifizierten Aktionärsstruktur. Sie hat drei gesetzlich vorgeschriebene Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung). Im Gegensatz zur KGaA gibt es bei der AG keinen persönlich haftenden Gesellschafter und keine weiteren Organe, wie z. B. den Gemeinsamen Ausschuss.

Im Vergleich zur KGaA ist die Corporate Governance der AG durch eine stärkere Standardisierung gekennzeichnet. Die KGaA ist eine hybride Rechtsform, die Elemente der AG und der Kommanditgesellschaft in sich vereint. Daher gelten für die KGaA im Allgemeinen sowohl Bestimmungen des Personengesellschaftsrechts (nach HGB) als auch Bestimmungen des AktG. Während das AktG überwiegend zwingendes Recht enthält, lässt das Personengesellschaftsrecht mehr Raum für abweichende Regelungen. Nach dem Formwechsel werden diese personengesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr auf die Gesellschaft anwendbar sein.

6.2 Allgemeiner Vergleich der KGaA und der AG

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Bei der KGaA richtet sich das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander (sofern es mehr als einen gibt) und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre sowie zu Dritten nach den Bestimmungen des HGB über die Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG). Dies umfasst insbesondere die Befugnis der persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und sie zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des AktG über die AG (§§ 1 bis 277 AktG) für die KGaA sinngemäß (§ 278 Abs. 3 AktG), soweit nicht die besonderen Bestimmungen des AktG über die KGaA (§§ 278 bis 290 AktG) etwas anderes bestimmen oder sich die Notwendigkeit einer Abweichung daraus ergibt, dass eine KGaA anstelle eines Vorstands einen persönlich haftenden Gesellschafter hat, der für die Geschäftsführung der KGaA verantwortlich ist.

6.2.1.1 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital sowohl einer KGaA als auch einer AG lautet auf einen Nennbetrag in Euro (§ 6 AktG) und muss mindestens EUR 50.000,00 betragen (§ 7 AktG).

Die Aktien einer KGaA und einer AG können Nennbetrags- oder Stückaktien sein. Zudem können die Aktien als Inhaber- oder als Namensaktien ausgestaltet sein, wobei Namensaktien einer Vinkulierung (§ 68 Abs. 2 AktG) unterworfen werden können. Sowohl eine AG als auch eine KGaA kann Aktien verschiedener Gattungen ausgeben, soweit das AktG dies zulässt, insbesondere Vorzugsaktien. Die Ausgabe von Aktien mit Mehrfachstimmrechten ist nach deutschem Recht derzeit weder für eine AG noch für eine KGaA möglich.

6.2.1.2 Satzungssitz

Der Sitz einer KGaA wie auch der einer AG wird durch die Satzung bestimmt und muss in Deutschland liegen (§ 5 AktG). Eine Verlegung des Satzungssitzes erfordert eine Satzungsänderung (§§ 179 ff., 5 AktG). Eine tatsächliche Verlegung der Verwaltung der Gesellschaft (sog. Verwaltungssitz) an einen anderen Ort in Deutschland hat keine Auswirkungen auf den Satzungssitz.

6.2.1.3 Stimmrechtsmitteilungen

In Bezug auf Gesellschaften (sowohl in der Rechtsform der KGaA als auch der AG), deren Aktien zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, gelten bestimmte Mitteilungspflichten über Stimmrechte (§§ 33 ff. WpHG). Wer bestimmte Stimmrechtsschwellen zwischen 3 % und 75 % erreicht, überschreitet oder unterschreitet, hat dies unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitzuteilen. Unter bestimmten Umständen können die Stimmrechte bei der Berechnung dieser Schwellen anderen Personen zugerechnet werden (§ 34 WpHG). Rechte aus Aktien, die einem Meldepflichtigen gehören oder aus denen ihm Stimmrechte gemäß § 34 WpHG zugerechnet werden, bestehen nicht für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten nach § 33 Abs. 1 oder 2 WpHG nicht erfüllt werden (§ 44 Abs. 1 Satz 1 WpHG).

6.2.2 Gründung

Die Bestimmungen über die Gründung einer AG (insbesondere Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Eintragung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht und Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Soweit in den §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes bestimmt ist, gelten die für eine AG geltenden Gründungsvorschriften auch für die Gründung einer KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG). Besondere Bestimmungen für die Gründung einer KGaA tragen dem Umstand Rechnung, dass mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter an der Gründung beteiligt sein muss.

Ein Wechsel der Rechtsform sowohl einer KGaA als auch einer AG ist in den §§ 190 ff. UmwG geregelt. Bei dem Formwechsel einer KGaA in eine AG treten der oder die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA an die Stelle der Gründer (§ 245 Abs. 3 Satz 1 UmwG).

6.2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre

Der wesentliche Unterschied zwischen einer AG und einer KGaA besteht darin, dass die KGaA einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter hat, die Dritten gegenüber unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften (§ 278 Abs. 1 AktG). Wenn die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie für die Verbindlichkeiten der KGaA ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das AktG verlangt die Gleichbehandlung aller Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (§ 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt sowohl für die KGaA (in Verbindung mit § 278 Abs. 3 AktG) als auch für die AG.

Sowohl einer AG als auch einer KGaA ist es untersagt, eigene Aktien zu zeichnen (§ 56 Abs. 1 AktG) und Einlagen an ihre Aktionäre zurückzugewähren (§ 57 Abs. 1 AktG). Nach dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist der Erwerb eigener Aktien durch eine AG und eine KGaA nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die in den §§ 71 bis 71e AktG geregelt sind.

Die Verwendung des Bilanzgewinns und die Bildung von Rücklagen sind für beide Rechtsformen in § 58 Abs. 1 bis 3 AktG geregelt. Der Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn folgt aus § 58 Abs. 4 Satz 1 AktG. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter den Voraussetzungen des § 59 AktG möglich.

Die Verteilung des Bilanzgewinns richtet sich für beide Rechtsformen grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre am Grundkapital, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (§ 60 Abs. 3 AktG). Die Verteilung des Gewinns zwischen den beiden Gesellschaftergruppen der KGaA, d. h. den persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditaktionären, richtet sich nach § 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine andere Gewinnverteilung vorsieht.

6.2.4 Corporate Governance der Gesellschaft

Eine KGaA hat einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (§§ 278 Abs. 1 und 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB), einen Aufsichtsrat (§§ 278 Abs. 3, 95 bis 116, 287 AktG) und eine Hauptversammlung (§§ 278 Abs. 3, 285, 118 bis 149 AktG). Die Satzung einer KGaA kann weitere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Organe schaffen (wie z. B. einen gemeinsamen

Ausschuss). Solche Änderungen der Satzung bedürfen jedoch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Demgegenüber hat die AG einen Vorstand (§§ 76 bis 94 AktG), einen Aufsichtsrat (§§ 95 bis 116 AktG) und eine Hauptversammlung (§§ 118 bis 149 AktG) als die drei zwingend vorgeschriebenen Gesellschaftsorgane. Anders als bei der KGaA ist es nicht zulässig, in der Satzung der AG weitere Gesellschaftsorgane einzurichten.

6.2.4.1 Leitungsorgan

(a) Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben, die die Geschäfte der Gesellschaft führen (§§ 283, 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder – wie bei der FME KGaA – eine juristische Person sein. Persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA erhalten ihre Stellung als Gesellschaftsorgan aufgrund ihrer besonderen in der Satzung festgelegten Gesellschafterstellung ("geborenes Gesellschaftsorgan").

Das Leitungsorgan einer AG ist der Vorstand, dessen Mitglieder vom Aufsichtsrat bestellt werden ("gekorenes Gesellschaftsorgan"). Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG). Hat die Gesellschaft ein Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro, hat er aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn die Satzung bestimmt, dass er aus einer Person besteht (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Besondere Regeln gelten für börsennotierte Aktiengesellschaften (§ 3 Abs. 2 AktG), d. h. Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, die gleichzeitig der paritätischen Mitbestimmung nach dem MitbestG unterliegen. Dem Vorstand solcher Gesellschaften muss, wenn er aus mehr als drei Mitgliedern besteht, mindestens ein weibliches und mindestens ein männliches Mitglied angehören (§ 76 Abs. 3a AktG).

(b) Leitung der Gesellschaft

Die Geschäfte einer KGaA werden von ihren persönlich haftenden Gesellschaftern in eigener Verantwortung geführt (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln sie durch ihre Leitungsorgane. Hat die KGaA mehrere geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafter, so ist jeder von ihnen einzeln zur

Geschäftsführung befugt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich grundsätzlich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 1 HGB). Außerordentliche Geschäfte dürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, nur vorgenommen werden, wenn sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter zustimmen und zudem die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 116 Abs. 2 HGB).

In einer AG führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft unter eigener Verantwortung (§ 76 Abs. 1 AktG). Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft nur gemeinschaftlich befugt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Vorstand kann hiervon abweichen, darf jedoch nicht vorsehen, dass bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder entscheiden können (§ 77 Abs. 1 Satz 2 AktG).

(c) Vertretung der Gesellschaft

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung kann jeder persönlich haftende Gesellschafter die Gesellschaft einzeln vertreten (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 170, 161 Abs. 2, 125 Abs. 1 HGB).

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (§ 78 Abs. 1 Satz 1 AktG). Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Satzung kann jedoch vorsehen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 AktG).

(d) Ernennung und Abberufung des Leitungsorgans / Amtszeit

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Begrenzung ab deren Gründung oder ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters in die Gesellschaft durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen ausscheiden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 131 Abs. 3 HGB) oder ausgeschlossen werden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140

HGB) oder aufgrund satzungsmäßiger Bestimmungen ausscheiden (§ 289 Abs. 5 AktG).

Die Vorstandsmitglieder einer AG werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre (wie in der Satzung bestimmt) bestellt (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung zulässig (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG). Hierzu bedarf es eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann (§ 84 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 84 Abs. 4 Satz 1 AktG). Ein wichtiger Grund ist z. B. eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder der Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offensichtlich unsachlichen Gründen entzogen worden ist (§ 84 Abs. 4 Satz 2 AktG).

(e) Vergütung der Mitglieder des Leitungsorgans

Die gesetzlichen Bestimmungen zur KGaA gehen davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht jedoch die gesetzlich anerkannte Möglichkeit, Vereinbarungen über eine Vergütung zu treffen, die nicht vom Gewinn der Gesellschaft abhängt (§ 288 Abs. 3 AktG). Die persönlich haftenden Gesellschafter können auch von der Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer Grundlage in der Satzung, wobei eine grundsätzliche Festlegung der Vergütung ausreichend ist.

Ist die persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA eine AG, richtet sich die Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin außerdem nach § 87 AktG. Danach setzt der Aufsichtsrat die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und hat dafür zu sorgen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Vorstandsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Für die Festlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin (und nicht der Aufsichtsrat der KGaA) zuständig und unterliegt dabei den Anforderungen des § 87 Abs. 1 AktG. Bei börsennotierten Gesellschaften (§ 3

Abs. 2 AktG) ist die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten (§ 87 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Die §§ 87a, 120a und 162 AktG sehen zusätzliche Anforderungen an die Vorstandsvergütung bei börsennotierten Gesellschaften (§ 3 Abs. 2 AktG) vor. Diese Bestimmungen sind unmittelbar auf eine AG anwendbar. Obwohl dies im juristischen Schrifttum umstritten und von der Rechtsprechung nicht entschieden ist, sind die §§ 87a, 120a und 162 AktG nach einer im Schrifttum vertretenen Ansicht sowie der Marktpraxis auch auf die Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin einer KGaA anzuwenden. Auf dieser Grundlage ist nach § 87a Abs. 1 Satz 1 AktG erforderlich, dass ein klares und verständliches System für die Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen wird. Während die Vorlage des Vergütungssystems zur Billigung an die Hauptversammlung in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Aufsichtsrats der KGaA fällt, legt der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin der KGaA die Vergütung und das Vergütungssystem für den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin fest. Zudem beschließt die Hauptversammlung von börsennotierten Gesellschaften (§ 3 Abs. 2 AktG) über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber alle vier Jahre (§ 120a Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Beschluss über das Vergütungssystem begründet jedoch weder Rechte noch Pflichten (§ 120a Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus müssen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat einer KGaA sowie Vorstand und Aufsichtsrat einer AG jährlich einen Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG erstellen.

(f) Wettbewerbsklausel

Sowohl die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA (§ 284 Abs. 1 Satz 1 AktG) als auch die Vorstandsmitglieder einer AG (§ 88 Abs. 1 Satz 1 AktG) unterliegen einem Wettbewerbsverbot.

(g) Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorstand einer AG unterliegt den gleichen Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat wie die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA. Für den Vorstand einer AG sind diese Pflichten in § 90 AktG geregelt, der gemäß § 283 Nr. 4 AktG auch für die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA gilt.

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten über:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft; und
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Ist die Gesellschaft ein Mutterunternehmen, hat der Bericht auch auf ihre Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Das AktG sieht einen regelmäßigen Turnus für die jeweiligen Berichte vor. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat das Recht, jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (§ 90 Abs. 3 Satz 1 AktG). Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (§ 90 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen (§ 90 Abs. 4 Satz 1 AktG). Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG, in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 Satz 2 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

6.2.4.2 Aufsichtsrat

(a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Gemäß § 95 AktG besteht der Aufsichtsrat einer AG aus drei Mitgliedern, soweit nicht die Satzung oder das Mitbestimmungsrecht etwas anderes bestimmen. Der Aufsichtsrat einer paritätisch mitbestimmten Gesellschaft setzt sich gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 MitbestG wie folgt zusammen:

Der Aufsichtsrat eines Unternehmens mit in der Regel

- nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmern setzt sich zusammen aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer;
- mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 Arbeitnehmern setzt sich zusammen aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer;
- mehr als 20.000 Arbeitnehmern setzt sich zusammen aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.

Zu den Folgen des Formwechsels auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat siehe oben unter [Abschnitt 4.3.13.9](#).

Zusätzlich muss gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG der Aufsichtsrat sowohl bei einer KGaA als auch bei einer AG mit mindestens 30 % weiblichen und mindestens 30 % männlichen Mitgliedern besetzt sein, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist (§ 3 Abs. 2 AktG) und der paritätischen Mitbestimmung unterliegt.

(b) Statusverfahren zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Bestimmungen des sog. Statusverfahrens gelten sowohl für die KGaA als auch für die AG. Das Statusverfahren ist einzuleiten, wenn sich die anzuwendenden Mitbestimmungsvorschriften ändern oder strittig oder unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (vgl. §§ 97, 98, 99 AktG).

(c) Persönliche Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

Die persönlichen Voraussetzungen in § 100 AktG gelten sowohl für den Aufsichtsrat einer KGaA als auch für den einer AG.

(d) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

Sowohl die Aufsichtsratsmitglieder einer KGaA als auch einer AG werden von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 101 Abs. 2 AktG) oder als Arbeitnehmervertreter nach dem anwendbaren Mitbestimmungsrecht zu wählen sind (§ 101 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Nach § 101 Abs. 2 Satz 1 AktG kann die Satzung sowohl einer KGaA als auch einer AG für bestimmte Aktionäre oder für die jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien ein Recht begründen, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Solche Entsendungsrechte können insgesamt höchstens für ein Drittel der sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eingeräumt werden (§ 101 Abs. 2 Satz 4 AktG). Das Entsendungsrecht ist ein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB und kann dem Berechtigten daher nur mit dessen Zustimmung durch Satzungsänderung entzogen werden.

Nach § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG kann die persönlich haftende Gesellschafterin einer KGaA ihr Stimmrecht bei der Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern weder für sich noch für einen anderen ausüben. Im juristischen Schrifttum wird dieses Stimmverbot auf die Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgedehnt. Darüber hinaus gilt das Stimmverbot nach einer verbreiteten Ansicht im juristischen Schrifttum auch für den beherrschenden Gesellschafter einer persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese Stimmrechtsverbote gelten nicht für die Aufsichtsratswahlen einer AG.

Zur Wahl und Bestellung der Mitglieder des AG-Aufsichtsrats, siehe oben unter den [Abschnitten 3.2.3, 4.3.9 und 4.3.13.9.](#)

(e) Amtszeit

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder einer AG richtet sich nach denselben Bestimmungen, die gemäß §§ 278 Abs. 3, 102 AktG für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder einer KGaA gelten. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, soweit die Hauptversammlung nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet (§ 102 Abs. 1 Satz 2 AktG).

(f) Abberufung

Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern einer KGaA und einer AG unterliegt grundsätzlich denselben Bestimmungen (mit Ausnahme der Stimmverbote für die persönlich haftende Gesellschafterin; siehe oben unter (d)). Unter dem Vorbehalt bestimmter Ausnahmen können Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt worden sind, gemäß § 103 Abs. 1 AktG von dieser – vorbehaltlich einer anders lautenden Satzungsregelung – mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 103 Abs. 1 Satz 2 AktG) abberufen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen. Darüber hinaus hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit (§ 103 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die Arbeitnehmervertreter in einem paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat können zudem unter den Voraussetzungen des § 23 MitbestG abberufen werden.

(g) Bestellung durch das Gericht

Gehört dem Aufsichtsrat einer AG oder KGaA die für die Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, hat ihn das zuständige Gericht auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG). Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder an als durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben, hat das Gericht ihn auf Antrag auf diese Zahl zu ergänzen (§ 104 Abs. 2 Satz 1 AktG); in dringenden Fällen hat das Gericht den Aufsichtsrat auf Antrag auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen (§ 104 Abs. 2 Satz 2 AktG). Ein solcher dringender Fall liegt insbesondere immer dann vor, wenn einem paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nicht alle Mitglieder angehören, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat (§ 104 Abs. 3 Nr. 2 AktG).

(h) Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Gemäß § 287 Abs. 3 AktG können die persönlich haftenden Gesellschafter (und nach dem juristischen Schrifttum die Vorstandsmitglieder einer persönlich haftenden Gesellschafterin) einer KGaA nicht zu einem Mitglied bzw. zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der KGaA bestellt werden. Diese

Inkompatibilitätsvorschrift gilt nach einer verbreiteten Ansicht im juristischen Schrifttum auch für beherrschende Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin (und deren Vorstandsmitglieder).

Nach dem Formwechsel sind diese Inkompatibilitätsvorschriften nicht mehr anwendbar. Gleichwohl darf in einer AG keine Person zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (§ 105 Abs. 1 AktG).

(i) Innere Ordnung – Aufsichtsratsvorsitzender

Sowohl in einer KGaA als auch in einer AG richtet sich die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden grundsätzlich nach § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG, d. h. der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte.

Für Gesellschaften, die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, gilt die Sonderregelung des § 27 MitbestG. Gemäß § 27 Abs. 1 MitbestG werden der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Wird diese erforderliche Mehrheit bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters jedoch nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt (§ 27 Abs. 2 Satz 1 MitbestG). In diesem Wahlgang wählen die Anteilseignervertreter den Vorsitzenden und die Vertreter der Arbeitnehmer den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 MitbestG).

(j) Innere Ordnung – Ausschüsse

Sowohl in der Rechtsform der KGaA als auch der AG hat der Aufsichtsrat von Gesellschaften von öffentlichem Interesse einen Prüfungsausschuss zu bilden (§ 107 Abs. 4 AktG). Zu den Gesellschaften von öffentlichem Interesse zählen Unternehmen, deren Aktien zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind (§§ 316a, 264d HGB). Sofern anwendbar, verpflichtet ebenfalls Rule 10A-3 des Exchange Act (SEC Rule für Prüfungsausschüsse (*SEC audit committee rule*)) Gesellschaften, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer Börse in den Vereinigten Staaten notiert sind, einen Prüfungsausschuss zu unterhalten, der ausschließlich aus unabhängigen Mitgliedern besteht.

Bei Gesellschaften, die der paritätischen Mitbestimmung nach dem MitbestG unterliegen, hat der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden einen Ausschuss zur Wahrnehmung

der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe zu bilden (§ 27 Abs. 3 Halbsatz 1 MitbestG). Diesem sog. Vermittlungsausschuss müssen der Aufsichtsratsvorsitzende, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewähltes Mitglied angehören (§ 27 Abs. 3 Halbsatz 2 MitbestG). Die in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichnete Aufgabe besteht darin, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands zu machen, wenn dazu innerhalb eines Monats kein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder gefasst wurde.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 MitbestG finden diese Regelungen keine Anwendung auf eine KGaA; dies gilt nach überwiegender Ansicht im juristischen Schrifttum auch für eine atypische KGaA, d. h. in dem Fall, in dem die persönlich haftende Gesellschafterin keine natürliche Person, sondern eine (Kapital-) Gesellschaft ist.

Der Aufsichtsrat sowohl einer KGaA als auch einer AG kann nach eigenem Ermessen die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen (§ 107 Abs. 3 Satz 1 AktG).

(k) Innere Ordnung – Beschlussfassung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat sowohl einer KGaA als auch einer AG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind (§ 108 Abs. 2 Satz 2 AktG). In jedem Fall müssen aber mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG). Bei Gesellschaften, die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, verlangt § 28 Satz 1 MitbestG ebenfalls, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat bestehen muss, an der Beschlussfassung teilnimmt; diese Vorschrift ist laut dem juristischen Schrifttum verbindlich und kann durch die Satzung nicht abgeändert werden. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in der Regel der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann grundsätzlich sowohl in der AG als auch in der KGaA ein Zweitstimmrecht eingeräumt werden. In einer paritätisch mitbestimmten Gesellschaft hat der Aufsichtsratsvorsitzende im Fall der Stimmengleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand kraft Gesetzes eine zweite Stimme (§ 29 Abs. 2 Satz 1 MitbestG).

(l) Einberufung des Aufsichtsrats

Sowohl in einer KGaA als auch in einer AG kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft (§ 110 Abs. 1 Satz 1 AktG). Findet die Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen statt, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§§ 110 Abs. 1 Satz 2, 110 Abs. 2 AktG).

(m) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Bei der KGaA überwacht und berät der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d. h. den oder die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat einer AG hat die Aufgabe, den Vorstand als für die Geschäftsführung zuständiges Gesellschaftsorgan zu überwachen und zu beraten (§ 111 Abs. 1 AktG).

Nach § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist der Aufsichtsrat einer KGaA oder AG verpflichtet, eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können weder bei einer AG noch bei einer KGaA auf den Aufsichtsrat übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Grundsätzlich kann nur die Satzung einer KGaA festlegen, dass und ggf. welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (ausgenommen Zustimmungserfordernisse für Geschäfte mit nahestehenden Personen, siehe unten unter [Abschnitt 6.2.12](#)). Der Aufsichtsrat einer KGaA selbst ist nicht befugt, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Demgegenüber muss entweder die Satzung oder der Aufsichtsrat einer AG bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG).

Außerdem kann der Aufsichtsrat einer KGaA ohne entsprechende Satzungsbestimmung weder bestimmen, wer die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft sind, noch den persönlich haftenden Gesellschaftern die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Der Aufsichtsrat einer KGaA ist auch nicht befugt, ohne eine entsprechende Satzungsregelung eine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – wenn es sich um juristische Personen handelt – für deren Organe zu erlassen. In einer AG bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder und beruft diese ab (§ 84

AktG). Der Aufsichtsrat einer AG kann auch eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen (§ 77 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Bei der AG wird der Jahresabschluss in der Regel vom Aufsichtsrat gebilligt und damit gemäß § 172 Satz 1 AktG festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen. In einer KGaA wird der Jahresabschluss von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt (§ 286 Abs. 1 AktG).

(n) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

Der Aufsichtsrat sowohl einer KGaA als auch einer AG hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds zu beachten (§ 116 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie für die KGaA in Verbindung mit § 278 Abs. 3 AktG). Gleiches gilt für die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nach § 116 Satz 2 AktG.

(o) Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern der Leitungsorgane

Bei einer KGaA vertritt der Aufsichtsrat grundsätzlich die Kommanditaktionäre in ihrer Gesamtheit in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 287 Abs. 2 Satz 1 AktG). Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat grundsätzlich befugt, die Gesellschaft im Rechtsverkehr mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (§§ 278 Abs. 3, 112 AktG).

Der Aufsichtsrat einer AG vertritt die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG).

(p) Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Gewährung von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder

Die §§ 113 bis 115 AktG, welche die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und die Gewährung von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder regeln, gelten sowohl für eine KGaA als auch für eine AG. Nach § 113 Abs. 1 Satz 2 AktG kann die Vergütung des Aufsichtsrats entweder in der Satzung festgesetzt oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden. Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG hat die Hauptversammlung von börsennotierten Gesellschaften (§ 3 Abs. 2 AktG) mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen, wobei ein Beschluss zur Bestätigung der Vergütung zulässig ist (§ 113 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 AktG).

6.2.4.3 Hauptversammlung

(a) Rechte der Hauptversammlung

Die Kompetenzen der Hauptversammlung einer KGaA sind grundsätzlich identisch mit denen der Hauptversammlung einer AG. Neben den aus dem AktG folgenden Zuständigkeiten hat die Hauptversammlung einer KGaA auch Zuständigkeiten, die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergeben. Insbesondere muss die Hauptversammlung einer KGaA außerordentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung zustimmen (§ 278 Abs. 2 AktG, § 164 Satz 1, §§ 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB), wobei dieses Recht in der Satzung eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Für die AG gelten diese personengesellschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen einer KGaA und einer AG besteht zudem darin, dass der Aufsichtsrat einer AG (dessen Anteilseignervertreter in der Regel von der Hauptversammlung gewählt werden) im Vergleich zum Aufsichtsrat einer KGaA zusätzliche Funktionen hat, insbesondere das Recht, die Vorstandsmitglieder zu bestellen und abuberufen und wichtige Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Außerdem gibt es im Gegensatz zur KGaA keine persönlich haftenden Gesellschafter, die bestimmten von der Hauptversammlung der AG beschlossenen Angelegenheiten zustimmen müssen. Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung einer AG im Gegensatz zur KGaA in der Regel nicht über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Feststellung erfolgt üblicherweise durch den Aufsichtsrat der AG (siehe oben unter Abschnitt 6.2.4.2(m)). Der bereits festgestellte Jahresabschluss wird der Hauptversammlung der AG lediglich vorgelegt, ohne dass eine Beschlussfassung erforderlich wäre. Hinsichtlich des Konzernabschlusses gibt es dagegen keine Unterschiede zwischen KGaA und AG; in beiden Fällen wird der Konzernabschluss durch den Aufsichtsrat gebilligt.

(b) Stimmrechte

Die Stimmrechte der Kommanditaktionäre einer KGaA und der Aktionäre einer AG sind jeweils in den §§ 134 bis 137 AktG geregelt.

Wenn die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA Kommanditaktien halten, können sie das Stimmrecht in der Hauptversammlung aus diesen Kommanditaktien grundsätzlich ausüben, unterliegen dabei allerdings bestimmten Beschränkungen. So dürfen die persönlich haftenden Gesellschafter nicht über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich

haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf solche Ansprüche sowie die Wahl des Abschlussprüfers abstimmen (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG). Dieses Stimmverbot erstreckt sich nach der Literatur auch auf die Vorstandsmitglieder einer persönlich haftenden Gesellschafterin. Darüber hinaus soll das Stimmverbot nach einer verbreiteten Auffassung im juristischen Schrifttum auch für den beherrschenden Gesellschafter einer persönlich haftenden Gesellschafterin gelten.

Da es in einer AG keine persönlich haftenden Gesellschafter gibt, fehlen entsprechende Regelungen für diese. Allerdings kann nach § 136 Abs. 1 Satz 1 AktG niemand für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Nach § 136 Abs. 1 Satz 2 AktG kann für Aktien, aus denen der Aktionär das Stimmrecht nicht ausüben kann, das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

(c) Einberufung der Hauptversammlung

Anstelle der persönlich haftenden Gesellschafterin einer KGaA ist bei einer AG der Vorstand berechtigt, die Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen (§ 121 Abs. 2 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat muss (sowohl bei einer KGaA als auch bei einer AG) eine Hauptversammlung einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Darüber hinaus kann die Satzung das Recht zur Einberufung der Hauptversammlung auch anderen Personen einräumen (§ 121 Abs. 2 Satz 3 AktG).

(d) Einberufung der Hauptversammlung auf Antrag einer Minderheit und Ergänzung der Tagesordnung auf Antrag einer Minderheit

Sowohl bei einer KGaA als auch bei einer AG muss die Hauptversammlung einberufen werden, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG).

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000

erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 Satz 1 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, zur Einberufung der Hauptversammlung oder zur Bekanntmachung der Ergänzung der Tagesordnung ermächtigen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

(e) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Sowohl in der KGaA als auch in der AG richten sich Organisation und Ablauf der Hauptversammlung nach den §§ 118 ff. AktG.

(f) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG) bilden die Grundlage für die Unterrichtung der Aktionäre in der ordentlichen Hauptversammlung. Darüber hinaus hat sowohl in der KGaA als auch in der AG jeder Aktionär unabhängig von der Höhe seines Anteils an der Gesellschaft ein Auskunftsrecht in der Hauptversammlung, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 AktG). Der Vorstand darf die Auskunft nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher bezeichneten Voraussetzungen verweigern.

(g) Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung (sowohl der KGaA als auch der AG) bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt (§ 133 Abs. 1 AktG).

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, sowie der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§§ 179 Abs. 2 Satz 1, 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann abweichende Mehrheiten festlegen, wobei für bestimmte Beschlussgegenstände nur eine größere Kapitalmehrheit zulässig ist, wie z. B. die Änderung des Unternehmensgegenstandes (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG), Beschlüsse über den Ausschluss des Bezugsrechts, die Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital, umwandlungsrechtliche Maßnahmen wie

Verschmelzungen oder Ausgliederungen, der Abschluss von Unternehmensverträgen oder die Auflösung der Gesellschaft.

Bei einer KGaA bedürfen bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt für alle Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter als auch die der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Ein entsprechendes Erfordernis besteht bei einer AG nicht.

(h) Sonderprüfung

Die Bestimmungen für Sonderprüfungen (§§ 142, 258, 315 AktG) gelten sowohl für eine KGaA als auch für eine AG.

(i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Sowohl für eine KGaA als auch für eine AG ist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Organe der Gesellschaft auf Veranlassung der Hauptversammlung in den §§ 147 bis 149 AktG geregelt.

6.2.5 Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse

Bei einer KGaA werden die Abschlüsse von den persönlich haftenden Gesellschaftern aufgestellt (§ 289 Nr. 9 und 10 AktG in Verbindung mit §§ 242, 246, 290 HGB). Bei einer AG muss der Vorstand die Abschlüsse aufstellen. Die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Vorstand hat die Abschlüsse zusammen mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen (§§ 283 Nr. 9 und 10, 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Abschlüsse zu prüfen und der Hauptversammlung einen Bericht über die Prüfung vorzulegen (§ 171 AktG).

In einer AG billigt der Aufsichtsrat in der Regel den Jahresabschluss und stellt diesen damit fest, es sei denn Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen (§ 172 Satz 1 AktG). Der festgestellte Jahresabschluss wird der Hauptversammlung vorgelegt. Bei der KGaA hingegen stellt immer die Hauptversammlung den Jahresabschluss mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin fest (§ 286 Abs. 1 AktG).

6.2.6 Verwendung des Bilanzgewinns

Sowohl bei einer KGaA als auch bei einer AG beschließt die ordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 174 Abs. 1 Satz 1 AktG). Bei einer AG entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates; bei einer KGaA auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats. Zur Ausschüttung als Dividende steht lediglich der Bilanzgewinn für das betreffende Geschäftsjahr, welcher in dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesen wird, zur Verfügung. Bei der Ermittlung des Bilanzgewinns muss der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag um einen Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr, Entnahmen aus der Kapitalrücklage sowie um Entnahmen aus und Einstellungen in Gewinnrücklagen angepasst werden. Der Konzernabschluss ist für die Ermittlung des Bilanzgewinns indes nicht relevant.

6.2.7 Maßnahmen der Kapitalerhöhung und -herabsetzung

Bei einer KGaA können Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter nicht nur auf das Grundkapital gegen Ausgabe neuer Aktien, sondern auch durch Bareinlage oder sonstige Vermögenseinlagen geleistet werden, die nach Art und Höhe in der Satzung festzusetzen sind (§ 281 Abs. 2 AktG). Bei Kapitalerhöhungen kommt daher sowohl eine Erhöhung des Grundkapitals als auch eine Erhöhung der Vermögenseinlage in Betracht. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich ausschließlich nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG).

Bei der AG kann das Eigenkapital durch eine Erhöhung des Grundkapitals erhöht werden.

6.2.8 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Bestimmungen über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 241 bis 255 AktG) finden sowohl auf eine KGaA als auch auf eine AG Anwendung.

In paritätisch mitbestimmten Gesellschaften ist die Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat in § 22 MitbestG geregelt.

6.2.9 Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Bestimmungen über die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) sind gleichermaßen auf die KGaA und die AG anwendbar.

6.2.10 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft und das Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern sind für die KGaA in § 289 AktG geregelt. Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 289 AktG gelten für eine KGaA die Bestimmungen zur Kommanditgesellschaft, die u.a. die Auflösung der Gesellschaft durch einen Gesellschafterbeschluss oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 161 Abs. 2, 131 HGB) umfassen.

Die Auflösung der AG richtet sich nach den §§ 262 ff. AktG. § 262 Abs. 1 AktG bestimmt, in welchen Fällen eine AG aufgelöst wird, einschließlich eines Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung (der eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert (§ 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG)) und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG).

Sowohl bei einer KGaA als auch bei einer AG unterliegt die Liquidation den Bestimmungen der §§ 264 ff. AktG. Für die KGaA enthält § 290 AktG eine Sonderregelung zur Person des Liquidators.

6.2.11 Verbundene Unternehmen

Sowohl für die KGaA als auch die AG gelten die Bestimmungen für verbundene Unternehmen in den §§ 15 ff., 291 ff. AktG.

Schließt eine KGaA oder eine AG einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag ab, stehen den Minderheitsaktionären Ansprüche auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu (§§ 304, 305 AktG). Sowohl bei einer KGaA als auch bei einer AG können Minderheitsaktionäre unter bestimmten Voraussetzungen gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ausgeschlossen werden (§§ 327a ff. AktG).

Außerdem sind die §§ 311 ff. AktG, die den faktischen Konzern regeln, sowohl auf eine KGaA als auch auf eine AG anwendbar. Die Feststellung, ob die Gesellschaft ein "abhängiges Unternehmen" im Sinne des § 17 AktG ist, unterscheidet sich jedoch bei der KGaA im Vergleich zur AG. Die Beherrschung einer KGaA ist über den persönlich haftenden Gesellschafter möglich. Dementsprechend

können die Rechte eines Kommanditaktionärs (auch wenn er die Mehrheit des Grundkapitals der KGaA hält) durch die Rechte der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA beschränkt sein.

Bei einer AG wird gesetzlich vermutet, dass sie von einem Unternehmen abhängig ist, das die Mehrheit des Grundkapitals oder der Stimmrechte der AG hält (§ 17 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 AktG).

6.2.12 Bestimmungen zu Geschäften mit nahestehenden Personen

Börsennotierte Gesellschaften (§ 3 Abs. 2 AktG) sowohl in der Rechtsform der KGaA als auch der AG unterliegen den Bestimmungen über Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß §§ 111a ff. AktG. Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne des § 111a AktG können gemäß § 111b AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses bedürfen. Bei einer KGaA ist die persönlich haftende Gesellschafterin grundsätzlich eine nahestehende Person. Nach § 111c AktG ist die börsennotierte Gesellschaft grundsätzlich verpflichtet, die Angaben zu den gemäß § 111b AktG zustimmungspflichtigen Geschäften mit nahestehenden Personen unverzüglich zu veröffentlichen. Nach § 111a Abs. 3 Nr. 2 AktG gilt jedoch ein Geschäft nicht als Geschäft mit einer nahestehenden Person, wenn es einer Zustimmung oder Ermächtigung durch die Hauptversammlung bedarf.

6.2.13 Gerichtliche Auflösung

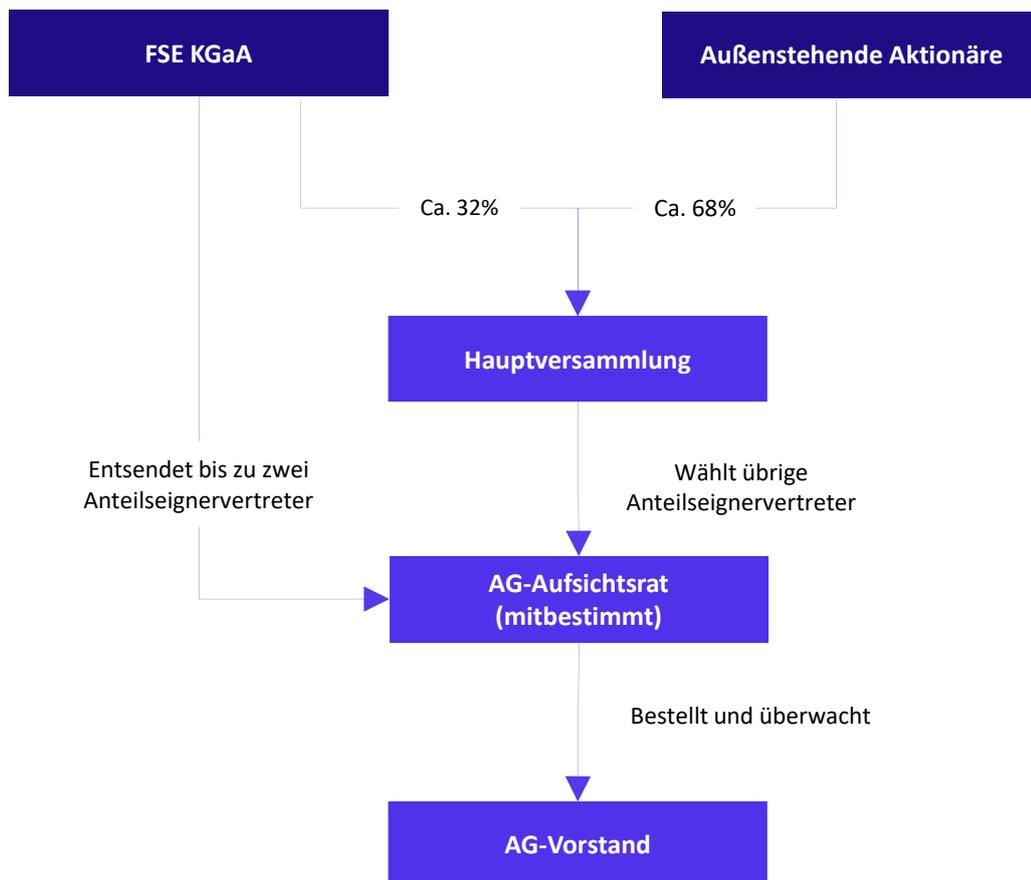
Die Bestimmungen über die gerichtliche Auflösung einer KGaA und einer AG finden sich in den §§ 396 bis 398 AktG.

6.2.14 Straf- und Bußgeldbestimmungen

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldbestimmungen (§§ 399 ff. AktG) gelten sowohl für eine AG als auch (sinngemäß nach § 408 AktG) für eine KGaA.

6.3 Rechtliche Struktur der FME AG

Nach dem Formwechsel wird die Gesellschaft in ihrer neuen Rechtsform einer AG fortbestehen. Die künftige Corporate Governance der FME AG (vereinfacht) kann wie folgt dargestellt werden:



6.3.1 Die Organe der FME AG

Die FME AG wird die drei gesetzlich vorgeschriebenen Organe einer AG (den AG-Vorstand, den AG-Aufsichtsrat und die Hauptversammlung) haben. Die Befugnisse und Zuständigkeiten dieser Organe bestimmen sich durch das AktG, die AG-Satzung und die Geschäftsordnung für den AG-Vorstand.

6.3.1.1 AG-Vorstand

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die derzeit die Gesellschaft leitet, wird durch den Formwechsel kraft Gesetzes aus der Gesellschaft ausscheiden (§ 247 Abs. 2 UmwG). Anstelle der persönlich haftenden Gesellschafterin wird nach Wirksamwerden des Formwechsels der AG-Vorstand, dessen Mitglieder

vom AG-Aufsichtsrat bestellt werden, die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe des geltenden Rechts, der AG-Satzung und der Geschäftsordnung für den AG-Vorstand (die vom AG-Aufsichtsrat beschlossen wird) führen. Er wird die Gesellschaft gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertreten.

Der AG-Vorstand wird aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, die vom AG-Aufsichtsrat bestellt werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im AG-Vorstand und AG-Aufsichtsrat ist nicht zulässig. Die derzeitigen Mitglieder des pHG-Vorstands werden nicht automatisch Mitglieder des AG-Vorstands. Es wird jedoch erwartet, dass der AG-Aufsichtsrat die Mitglieder des derzeitigen pHG-Vorstands zu Mitgliedern des AG-Vorstands bestellt. Der AG-Vorstand wird sich nach dem Formwechsel gemäß § 76 Abs. 3a Satz 1 AktG aus mindestens einem weiblichen und mindestens einem männlichen Mitglied zusammensetzen müssen (wenn er weiterhin aus insgesamt mehr als drei Mitgliedern besteht), wobei es keine Einschränkungen hinsichtlich des Geschlechts der übrigen Mitglieder gibt. Dem pHG-Vorstand gehören derzeit zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder an, darunter die Vorstandsvorsitzende und amtierende Finanzvorständin Helen Giza.

Unter der Annahme, dass der AG-Aufsichtsrat die derzeitigen Mitglieder des pHG-Vorstands zu Mitgliedern des AG-Vorstands bestellt, ist beabsichtigt, deren bestehende Dienstverträge (einschließlich Nebenvereinbarungen) mit der persönlich haftenden Gesellschafterin auf die FME AG zu übertragen. Dies soll auch für die bestehenden Long-Term-Incentive-Pläne ("**LTIPs**") gelten. In diesen war bislang vorgesehen, dass die Performance-Shares, welche die derzeitigen oder ehemaligen Mitglieder des pHG-Vorstands halten, nach näherer Maßgabe der Planbedingungen der LTIPs verfallen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin mit Wirksamwerden des Formwechsels nicht mehr die Funktion des persönlich haftenden Gesellschafters ausübt. Es ist beabsichtigt, dass der pHG-Aufsichtsrat vor Wirksamwerden des Formwechsels einen Verzicht auf die entsprechenden Verfallsklauseln in den LTIPs beschließen wird, um einen Verfall der Performance Shares zu vermeiden.

6.3.1.2 AG-Aufsichtsrat

Anstelle von zwei Aufsichtsräten (dem KGaA-Aufsichtsrat und dem pHG-Aufsichtsrat) wird die FME AG nach dem Formwechsel nur noch über einen Aufsichtsrat verfügen. Der AG-Aufsichtsrat wird die Funktionen der beiden bestehenden Aufsichtsräte vereinen. Ein gemeinsamer Ausschuss (bestehend aus Mitgliedern der beiden derzeitigen Aufsichtsräte) ist dann nicht mehr

erforderlich. Ein solches zusätzliches Gesellschaftsorgan wäre in einer AG ohnehin unzulässig. Es gibt daher in der vorgeschlagenen AG-Satzung kein Äquivalent zum derzeitigen Gemeinsamen Ausschuss.

Der AG-Aufsichtsrat wird die Aufgabe haben, den AG-Vorstand zu überwachen und zu beraten. Er wird nicht befugt sein, selbst die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Außerdem wird der AG-Aufsichtsrat die Mitglieder des AG-Vorstands bestellen und die Bedingungen der Dienstverträge mit ihnen vereinbaren. Er wird auch die Geschäftsordnung für den AG-Vorstand beschließen. Diese Geschäftsordnung muss einen Katalog von Maßnahmen und Geschäften enthalten, für die der AG-Vorstand der Zustimmung des AG-Aufsichtsrats bedarf, sofern ein solcher Katalog nicht bereits in der AG-Satzung enthalten ist. Anders als der AG-Aufsichtsrat hat der KGaA-Aufsichtsrat derzeit nicht das Recht, bestimmte Arten von Maßnahmen und Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Des Weiteren wird der AG-Aufsichtsrat typischerweise den Jahresabschluss der Gesellschaft billigen und damit feststellen.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels werden die derzeitigen Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats ihre Ämter verlieren, da sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats aufgrund der Anwendbarkeit des MitbestG, das eine paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten bestimmter deutscher Unternehmen vorschreibt, ändert (siehe oben unter [Abschnitt 4.3.13.9](#) für weitere Informationen). In Anbetracht der Anzahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der FME-Gruppe (in der Regel mehr als 2.000, aber weniger als 10.000 Arbeitnehmer) wird sich der AG-Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern zusammensetzen, die zu gleichen Teilen aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern bestehen werden.

Vier der sechs Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats werden von den Aktionären der Gesellschaft in der aoHV gewählt. Die FSE KGaA soll nach der vorgeschlagenen AG-Satzung das Entsendungsrecht für bis zu zwei der sechs Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats erhalten (wie oben unter [Abschnitt 4.3.11\(a\)](#) beschrieben). Der Vorsitzende des AG-Aufsichtsrats (der im Falle einer Stimmengleichheit im AG-Aufsichtsrat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn diese ebenfalls eine Stimmengleichheit ergibt, eine zweite Stimme hat) wird vom AG-Aufsichtsrat gewählt. Im Hinblick auf die derzeitige Beteiligung der FSE KGaA erwartet die persönlich haftende Gesellschafterin, dass Michael Sen, ein Vertreter der FSE KGaA, zum Vorsitzenden des AG-Aufsichtsrats gewählt wird.

Die Arbeitnehmervertreter im AG-Aufsichtsrat werden nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählt.

Darüber hinaus wird der AG-Aufsichtsrat zu mindestens 30 % mit Frauen und zu mindestens 30 % mit Männern besetzt sein müssen (Mindestanteilsgebot). Der Mindestanteil muss vom AG-Aufsichtsrat insgesamt erfüllt werden (§ 96 Abs. 2 Satz 2 AktG). Widersprechen die Anteilseignervertreter oder die Arbeitnehmervertreter aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Vorsitzenden des AG-Aufsichtsrats, ist der Mindestanteil für diese Wahl von den Anteilseignervertretern und den Arbeitnehmervertretern getrennt zu erfüllen (§ 96 Abs. 2 Satz 3 AktG). Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- oder abzurunden (§ 96 Abs. 2 Satz 4 AktG). Daraus ergibt sich ein Mindestanteil im AG-Aufsichtsrat von jeweils vier weiblichen und vier männlichen Mitgliedern.

Gemäß § 287 Abs. 3 AktG kann die persönlich haftende Gesellschafterin einer KGaA nicht (und nach Ansicht des juristischen Schrifttums auch nicht deren Vorstandsmitglieder) zum Aufsichtsratsmitglied der KGaA bestellt werden. Diese Inkompatibilitätsvorschrift gilt nach einer verbreiteten Ansicht im juristischen Schrifttum auch für die FSE KGaA (und die Mitglieder des Vorstands der FMSE) als die beherrschende Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin. Daher sind derzeit Michael Sen und Sara Hennicken als Mitglieder des Vorstands der FMSE von der Mitgliedschaft im KGaA-Aufsichtsrat ausgeschlossen und lediglich Mitglieder des pHG-Aufsichtsrats. Nach dem Formwechsel sind diese Inkompatibilitätsvorschriften nicht mehr anwendbar. Damit werden die Vorstandsmitglieder der FMSE für den AG-Aufsichtsrat wählbar.

Der KGaA-Aufsichtsrat hat vorgeschlagen, die gegenwärtigen Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats Gregory Sorensen, M.D., und Pascale Witz sowie Shervin J. Korangy und Dr. Marcus Kuhnert als Anteilseignervertreter in den AG-Aufsichtsrat zu wählen (siehe Punkt 2 der Tagesordnung der aoHV, die diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt ist).

Als börsennotierte Gesellschaft (§ 3 Abs. 2 AktG) ist die FME AG gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG weiterhin verpflichtet, einen Prüfungsausschuss zu bilden. Darüber hinaus hat die Gesellschaft einen Ausschuss zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgaben zu bilden (wie oben unter Abschnitt 6.2.4.2(j) beschrieben).

6.3.1.3 Hauptversammlung

Die Zusammensetzung des Aktionariats und grundsätzlich auch die Kompetenzen der Hauptversammlung bleiben von dem Formwechsel unberührt. Die Kommanditaktionäre behalten ihre Aktien an der Gesellschaft und werden Aktionäre der FME AG. Die Hauptversammlung der FME AG wird das Entscheidungsgremium der Aktionäre bleiben und über bestimmte Angelegenheiten beschließen, wie z. B. die Wahl der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats (vorbehaltlich des Entsendungsrechts der FSE KGaA), die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des AG-Vorstands und des AG-Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers, die Billigung des Vergütungsberichts, Änderungen der AG-Satzung, Kapitalmaßnahmen und Maßnahmen nach dem UmwG.

Nach dem Formwechsel wird die Hauptversammlung der FME AG das Recht haben, Anteilseignervertreter in den AG-Aufsichtsrat zu wählen, vorbehaltlich des Entsendungsrechts der FSE KGaA (wie oben in [Abschnitt 4.3.11\(a\)](#) beschrieben). Der AG-Aufsichtsrat hat dann im Vergleich zum KGaA-Aufsichtsrat zusätzliche Rechte und Pflichten. Zu diesen zählt insbesondere das Recht, AG-Vorstandsmitglieder zu bestellen und abuberufen sowie bestimmte Maßnahmen und Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen. In der FME KGaA werden diese Rechte und Pflichten vom phG-Aufsichtsrat wahrgenommen. Außerdem wird es im Gegensatz zur KGaA keine persönlich haftende Gesellschafterin geben, deren Zustimmung für bestimmte von der Hauptversammlung beschlossene Angelegenheiten (wie dem Formwechsel) erforderlich ist. Ferner wird die Hauptversammlung der FME AG anders als bei einer KGaA nicht mehr über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen. Die Feststellung des Jahresabschlusses wird durch dessen Billigung durch den AG-Aufsichtsrat erfolgen, es sei denn, der AG-Vorstand und der AG-Aufsichtsrat beschließen etwas anderes. Der Hauptversammlung der FME AG wird der Jahresabschluss lediglich vorgelegt, ohne dass es einer Beschlussfassung bedürfte. Wie bei einer KGaA wird die Hauptversammlung der FME AG über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließen, ist dabei allerdings an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

6.3.2 Erläuterung der AG-Satzung

6.3.2.1 Überblick

Die vorgeschlagene, diesem Bericht als **Anlage 2** beigefügte AG-Satzung basiert auf der bestehenden KGaA-Satzung und enthält im Wesentlichen nur die

Änderungen, die aufgrund des Rechtsformwechsels rechtlich geboten sind, sowie einige Anpassungen und Änderungen, welche die geänderte Rechtsform der Gesellschaft und unter anderem das Entsendungsrecht der FSE KGaA (siehe oben die Abschnitte 3.2.3 und 4.3.11(a)) betreffen. Darüber hinaus wurde die AG-Satzung an den Marktstandard der Satzungen börsennotierter Aktiengesellschaften angepasst.

Die folgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen Überblick über die Gegenüberstellung der KGaA-Satzung mit der vorgeschlagenen AG-Satzung geben:

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
Firma	Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Fresenius Medical Care AG
Eingetragener Sitz	Hof (Saale), Deutschland	
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren in den Bereichen der medizinischen Versorgung und des Gesundheitswesens, einschließlich der Dialyse und damit verwandter Behandlungsformen, sowie die Erbringung jedweder Dienstleistungen in diesen Bereichen; • Projektierung, Planung, Errichtung, Erwerb und Betrieb von Unternehmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einschließlich Dialysezentren, auch in gesonderten Gesellschaften oder durch Dritte und die Beteiligung an solchen Dialysezentren; • die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von anderen pharmazeutischen Produkten und die Leistung von Diensten in diesem Bereich; • die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation; • die Dienstleistung im Laborbereich für Dialyse- und andere Patienten und medizinische Heimversorgung. 	

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
	Die Gesellschaft wird selbst oder durch Tochtergesellschaften im In- und Ausland tätig.	Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens auch ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen), verfolgen.
Grundkapital	EUR 293.413.449,00	
Aktien	293.413.449 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)	
Genehmigtes Kapital	<p><u>Genehmigtes Kapital 2020/I:</u></p> <p>EUR 35.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 35.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bareinlagen bis zum 26. August 2025.</p> <p>Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter den in § 4 Abs. 3 der KGaA-Satzung und § 4 Abs. 3 der AG-Satzung genannten identischen Voraussetzungen.</p> <p><u>Genehmigtes Kapital 2020/II:</u></p> <p>EUR 25.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 25.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen bis zum 26. August 2025.</p> <p>Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre unter den in § 4 Abs. 4 der KGaA-Satzung und § 4 Abs. 4 der AG-Satzung genannten identischen Voraussetzungen.</p>	

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
Bedingtes Kapital	<p><u>Bedingtes Kapital 2011:</u></p> <p>EUR 8.956.675,00 durch Ausgabe von bis zu 8.956.675 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zur Erfüllung von Bezugsrechten, die im Rahmen des "Aktienoptionsprogramms 2011" aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Mai 2011 ausgegeben wurden.</p>	
Geschäftsführung	<p>Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin.</p> <p>Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außerordentlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.</p> <p>Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.</p>	<p>Der AG-Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung.</p> <p>Der AG-Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der AG-Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des AG-Vorstands.</p> <p>Der AG-Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des AG-Vorstands und ein weiteres Mitglied des AG-Vorstands zum stellvertretenden Vorsitzenden des AG-Vorstands ernennen und erlässt eine Geschäftsordnung für den AG-Vorstand.</p>
Vertretung	<p>Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den KGaA-Aufsichtsrat vertreten.</p>	<p>Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.</p> <p>Der AG-Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß</p>

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
		§ 181 Alternative 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.
Zusammensetzung des Aufsichtsrats	Der KGaA-Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Sämtliche sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des AktG gewählt.	Der AG-Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen – vorbehaltlich des Entsendungsrechts der FSE KGaA – sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe der Bestimmungen des MitbestG gewählt werden.
Entsendungsrecht	–	Die FSE KGaA ist berechtigt, bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner in den AG-Vorstand zu entsenden, wenn sie mindestens 30 % des Grundkapitals der Gesellschaft hält, und ein Mitglied zu entsenden, wenn sie mindestens 15 % des Grundkapitals der Gesellschaft hält. Dieses Recht ist durch schriftliche Erklärung an den AG-Vorstand auszuüben.
Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder	Bestellung längstens bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (sofern die Hauptversammlung nicht eine kürzere Amtszeit festlegt).	
Konstituierung des Aufsichtsrats	Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats neu gewählt wurden, tritt der KGaA-Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung	Der AG-Aufsichtsrat wählt gemäß § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des AG-Aufsichtsrats für die

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
	<p>stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die gesamte Amtszeit der Gewählten als KGaA-Aufsichtsrat.</p>	<p>Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des AG-Aufsichtsrats, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird.</p>
	<p>Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der KGaA-Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den ausgeschiedenen Vorsitzenden/Stellvertreter vorzunehmen.</p>	<p>Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so berührt dies die Fortdauer des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden nicht. In diesem Fall muss der AG-Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.</p>
Einberufung des Aufsichtsrats	<p>Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden.</p>	
Sitzungen des Aufsichtsrats	<p>Die Sitzungen des KGaA-Aufsichtsrats können als Präsenzsitzung oder im Wege einer Videokonferenz, an der einzelne oder alle Mitglieder teilnehmen, abgehalten werden. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, mittels elektronischer Kommunikationsmittel (beispielsweise E-Mail) oder telefonisch zulässig, wenn dies der Vorsitzende des KGaA-Aufsichtsrats oder bei dessen</p>	<p>Die Sitzungen des AG-Aufsichtsrats können als Präsenzsitzung oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Bild- und Tonübertragung oder per Telefon teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, mittels elektronischer Kommunikationsmittel (beispielsweise E-Mail) oder telefonisch</p>

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
	Verhinderung sein Stellvertreter anordnet.	zulässig, wenn dies der Vorsitzende des AG-Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anordnet.
Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.	
Schriftliche Abstimmungen der Aufsichtsratsmitglieder	Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mittels elektronischer Kommunikationsmittel (beispielsweise E-Mail) übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.	
Beschlüsse des Aufsichtsrats	Beschlüsse des KGaA-Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung im KGaA-Aufsichtsrat Stimmengleichheit, ist auf Antrag des Vorsitzenden des KGaA-Aufsichtsrats oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des KGaA-Aufsichtsrats – soweit gesetzlich zulässig auch in KGaA-Aufsichtsrats-Ausschüssen, denen er angehört – zwei Stimmen. Die Regelung über die schriftliche Stimmabgabe (wie oben beschrieben) ist auf	Beschlüsse des AG-Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des AG-Aufsichtsrats nach § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 31 Abs. 4 Satz 1 MitbestG bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand zwei Stimmen, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt. Ist der Vorsitzende verhindert, kann die zweite Stimme als schriftliche Abstimmung (wie oben beschrieben) abgegeben werden. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht die zweite

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
	<p>die Abgabe der zweiten Stimme anwendbar.</p> <p>Dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der KGaA steht die zweite Stimme nicht zu.</p>	<p>Stimme im Falle einer Stimmgleichheit nicht zu (§ 31 Abs. 4 Satz 3 MitbestG).</p>
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	<p>Der KGaA-Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch das Gesetz, die KGaA-Satzung oder anderweitig zugewiesen werden.</p> <p>Der KGaA-Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften einschließlich der Protokolle über die Sitzungen des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Dieses Einsichts- und Prüfungsrecht kann auch von jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied geltend gemacht werden.</p> <p>Ist die Gesellschaft an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, so werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung (zum Beispiel Stimmrechte, Informationsrechte etc.) vom</p>	<p>Der AG-Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, die AG-Satzung oder anderweitig zugewiesen werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.</p> <p>Der AG-Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.</p>

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
	<p>KGaA-Aufsichtsrat wahrgenommen.</p> <p>Der KGaA-Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der KGaA-Satzung, welche nur ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.</p>	
Geschäftsordnung	<p>Der KGaA-Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der KGaA-Satzung selbst eine Geschäftsordnung, die insbesondere auch die Belange der nicht deutschsprachigen KGaA-Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt.</p>	<p>Der AG-Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
Ausschüsse des Aufsichtsrats	<p>Der KGaA-Aufsichtsrat hat einen Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschuss. Der Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschuss hat mindestens drei Mitglieder und besteht ausschließlich aus unabhängigen Mitgliedern.</p> <p>Der Prüfungs- und Corporate Governance-Ausschuss prüft unbeschadet der Zuständigkeit des KGaA-Aufsichtsrats den Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen.</p>	<p>Der AG-Aufsichtsrat hat einen Vermittlungsausschuss und einen Prüfungsausschuss zu bilden. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Befugnisse in der Geschäftsordnung für den AG-Aufsichtsrat oder in der für den Ausschuss erlassenen Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des AG-Aufsichtsrats können auch – soweit gesetzlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des AG-Aufsichtsrats übertragen werden (beschließende Ausschüsse).</p> <p>Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, wenn</p>

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
		nicht der AG-Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.
Vergütung des Aufsichtsrats	<p>Als Vergütung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine feste Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr.</p> <p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Vergütung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen. Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält eine weitere zusätzliche jährliche Vergütung.</p>	
	–	<p>Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines vollen Geschäftsjahres dem AG-Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des AG-Aufsichtsrats angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden innehaben, erhalten eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.</p>
Gemeinsamer Ausschuss	<p>Die Gesellschaft hat einen Gemeinsamen Ausschuss, der aus zwei von der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandten Mitgliedern des phG-Aufsichtsrats und zwei Mitgliedern des KGaA-Aufsichtsrats besteht.</p>	<p>Die FME AG wird keinen Gemeinsamen Ausschuss haben.</p>
Einberufung der Hauptversammlung	<p>Hauptversammlungen sind mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.</p>	
Ort der Hauptversammlung	<p>Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer inländischen Beteiligungsgesellschaft statt.</p>	

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
Virtuelle Hauptversammlung	Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister.	
Teilnahme an der Hauptversammlung	<p>Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Zum Nachweis der Berechtigung bedarf es eines Nachweises des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung der Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.</p> <p>Die Mitglieder des pHG-Vorstands / AG-Vorstands und des KGaA-Aufsichtsrats / AG-Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, insbesondere weil es sich aus wichtigem Grund im Ausland aufhält, kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.</p>	
Leitung der Hauptversammlung	Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch eine von ihm als Versammlungsleiter bestimmte Person anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, so führt den Vorsitz ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.	
Begrenzung der Redezeit der Aktionäre in der Hauptversammlung	Der Vorsitzende kann die Rede- und Fragezeit der Aktionäre angemessen beschränken, sofern dies gesetzlich zulässig ist.	

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
Beschlüsse der Hauptversammlung	<p>Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in der KGaA-Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.</p>	<p>Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in der AG-Satzung etwas anderes geregelt ist.</p> <p>Abweichend davon werden Beschlüsse der Hauptversammlung über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.</p>
Jahresabschluss	<p>Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem KGaA-Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.</p>	<p>Der AG-Vorstand hat für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und mit einem Beschlussvorschlag für die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem AG-Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.</p>

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
	<p>Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.</p> <p>Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem KGaA-Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.</p>	
Verwendung des Bilanzgewinns	Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.	<p>Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.</p> <p>Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.</p> <p>Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der AG-Vorstand mit Zustimmung des AG-Aufsichtsrats gemäß § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.</p>
Gründungs Aufwand	<p>Der Aufwand für die Gründung (Gebühren für Notar und Gericht, Kosten der Bekanntmachung) beträgt bis zu DM 5.000,00 (in Worten: fünftausend Deutsche Mark).</p> <p>Zusätzlich trägt die Gesellschaft den Aufwand für den Formwechsel der Gesellschaft von der Fresenius Medical Care AG in die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA in Höhe von bis zu EUR 7.500.000,00 (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro).</p>	

	KGaA-Satzung	AG-Satzung
	–	Zusätzlich trägt die Gesellschaft den Aufwand für den Formwechsel der Gesellschaft von der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA in die Fresenius Medical Care AG in Höhe von bis zu EUR 100.000.000,00.

Im folgenden Abschnitt werden die relevanten Bestimmungen der vorgeschlagenen AG-Satzung einschließlich der wesentlichen Abweichungen von der KGaA-Satzung detailliert beschrieben:

6.3.2.2 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen der AG-Satzung (§§ 1 bis 3) basieren weitgehend auf der geltenden KGaA-Satzung.

Während der Gegenstand des Unternehmens im Grundsatz unverändert bleibt (§ 2 Abs. 1 der AG-Satzung), wurde ein neuer § 2 Abs. 3 eingefügt, wonach die Gesellschaft ihre Tätigkeit auf einen Teil der in § 2 Abs. 1 der AG-Satzung genannten Tätigkeiten beschränken kann. Zudem sieht § 2 Abs. 3 der AG-Satzung vor, dass die Gesellschaft ihren Unternehmensgegenstand durch verbundene Unternehmen oder Unternehmen, an denen sie beteiligt ist (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verfolgen kann.

Darüber hinaus können Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden (§ 3 Abs. 2 der AG-Satzung).

6.3.2.3 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft sowie das bestehende Genehmigte und Bedingte Kapital bleiben (abgesehen von technischen Änderungen durch den Rechtsformwechsel) unverändert.

Ferner bestimmt § 5 Abs. 2 Satz 1 der AG-Satzung, dass der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile und auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen ist, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse, an der die Aktien

zugelassen sind, erforderlich ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien oder Sammelurkunden über mehrere Aktien auszustellen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der AG-Satzung). Die Form und den Inhalt solcher Aktienurkunden setzt der AG-Vorstand gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der AG-Satzung mit Zustimmung des AG-Aufsichtsrats fest.

6.3.2.4 Verfassung der Gesellschaft

Die §§ 6 bis 18 der AG-Satzung regeln die Verfassung der Gesellschaft. Die Änderungen in diesem Abschnitt resultieren im Wesentlichen aus dem Rechtsformwechsel von der KGaA zur AG und der Anwendbarkeit der Mitbestimmungsvorschriften auf die FME AG. Zu den Organen der FME AG siehe auch oben [Abschnitt 6.3.1.](#)

(a) AG-Vorstand (§§ 6 und 7)

Die §§ 6 und 7 der AG-Satzung regeln die Geschäftsführung der FME AG durch den AG-Vorstand und ersetzen die bisherigen Bestimmungen, die für die persönlich haftende Gesellschafterin der FME KGaA gelten.

(aa) Zusammensetzung und Geschäftsordnung des AG-Vorstands (§ 6)

Nach § 6 Abs. 1 der AG-Satzung besteht der AG-Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der AG-Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des AG-Vorstands und kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen (§ 6 Abs. 2 der AG-Satzung). Zudem erlässt der AG-Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den AG-Vorstand (§ 6 Abs. 3 der AG-Satzung).

(bb) Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (§ 7)

Gemäß § 7 Abs. 2 der AG-Satzung wird die FME AG durch zwei Mitglieder des AG-Vorstands oder durch ein Mitglied des AG-Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. § 7 Abs. 3 der AG-Satzung ermächtigt den AG-Aufsichtsrat, einzelne oder alle Mitglieder des AG-Vorstands generell oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB zu befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

Diese Regelungen ersetzen § 7 der KGaA-Satzung, der die Geschäftsführung und Vertretung der FME KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin

sowie den Aufwendungsersatz und die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin regelt.

(b) AG-Aufsichtsrat (§§ 8 bis 14)

(aa) Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit (§ 8)

Die Zusammensetzung des AG-Aufsichtsrats wird sich im Vergleich zum KGaA-Aufsichtsrat aufgrund der paritätischen Mitbestimmungsvorschriften ändern (siehe oben unter Abschnitt 4.3.13.9). Dementsprechend sieht § 8 Abs. 1 Satz 1 der AG-Satzung vor, dass sich der AG-Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern zusammensetzt, von denen – vorbehaltlich des Bestehens des Entsendungsrechts der FSE KGaA – sechs von der Hauptversammlung der FME AG und sechs von den Arbeitnehmern nach Maßgabe der Bestimmungen des MitbestG gewählt werden.

Zudem wurde ein neuer § 8 Abs. 2 eingefügt, der das Entsendungsrecht der FSE KGaA regelt. § 8 Abs. 2 der AG-Satzung sieht vor, dass die FSE KGaA, wenn sie Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von mindestens 15 % hält, berechtigt ist, eines der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den AG-Aufsichtsrat zu entsenden. Hält die FSE KGaA Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von mindestens 30 %, so ist sie berechtigt, zwei der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den AG-Aufsichtsrat zu entsenden. Das Entsendungsrecht ist durch schriftliche Erklärung an den AG-Vorstand auszuüben.

§ 8 Abs. 3 der AG-Satzung bestimmt, dass die Mitglieder des AG-Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des AG-Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung nicht eine kürzere Amtszeit festlegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem AG-Aufsichtsrat aus, soll gemäß § 8 Abs. 4 der AG-Satzung in der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit des neugewählten Mitglieds des AG-Aufsichtsrats gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern nicht die Hauptversammlung eine andere Amtszeit bestimmt, die die Amtszeit gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 der AG-Satzung nicht überschreiten darf.

§ 8 Abs. 5 der AG-Satzung sieht vor, dass die Hauptversammlung für die von ihr zu wählenden Mitglieder des AG-Aufsichtsrats Ersatzmitglieder bestellen kann, die Mitglieder des AG-Aufsichtsrats werden, wenn Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, ohne dass für sie ein Nachfolger gewählt wurde. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein ausgeschiedenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Für die Amtszeit des Ersatzmitglieds bestimmt § 8 Abs. 5 Satz 3 der AG-Satzung, dass sie sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung beschränkt, in der eine Wahl nach § 8 Abs. 4 der AG-Satzung stattfindet, und spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds endet. Nach § 8 Abs. 5 Satz 4 der AG-Satzung erfolgt die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz.

§ 8 Abs. 6 Satz 1 der AG-Satzung erlaubt jedem Mitglied des AG-Aufsichtsrats, auch den Ersatzmitgliedern, ihr Amt ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Erklärung gegenüber dem AG-Vorstand in Textform gemäß § 126b BGB niederzulegen. Der Vorsitzende des AG-Aufsichtsrats ist zudem über die Niederlegung zu informieren (§ 8 Abs. 6 Satz 2 der AG-Satzung). Nach § 8 Abs. 6 Satz 3 der AG-Satzung kann die Frist nach Satz 1 einvernehmlich verkürzt oder auf sie verzichtet werden.

(bb) Vorsitz im AG-Aufsichtsrat (§ 9)

Die Bestimmungen über den Vorsitzenden des AG-Aufsichtsrats sollen aufgrund der besonderen gesetzlichen Bestimmungen für mitbestimmungspflichtige Gesellschaften geändert werden. § 9 Abs. 1 der AG-Satzung sieht vor, dass der AG-Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Diese Wahl findet unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds in einer nicht gesondert einzuberufenden Sitzung des AG-Aufsichtsrats unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung statt, in der die Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats gewählt worden sind. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht in der Regel – wie schon nach der KGaA-Satzung – seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Nach der AG-Satzung kann jedoch bei der Wahl auch eine kürzere Amtszeit bestimmt werden.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 der AG-Satzung regelt – vergleichbar mit der entsprechenden Regelung in § 9 Abs. 2 der KGaA-Satzung –, dass der AG-Aufsichtsrat bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des AG-Aufsichtsrats unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden bzw. des

stellvertretenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen hat. Darüber hinaus wird in § 9 Abs. 2 Satz 1 der AG-Satzung klar gestellt, dass das vorzeitige Ausscheiden des Vorsitzenden des AG-Aufsichtsrats die Fortdauer des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden nicht berührt und umgekehrt.

§ 9 Abs. 3 und 4 werden als neue Bestimmungen in die AG-Satzung aufgenommen. Nach § 9 Abs. 3 der AG-Satzung werden Erklärungen im Namen des AG-Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben und an den AG-Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen auch von diesem entgegengenommen. Darüber hinaus ist der Vorsitzende befugt, die zur Durchführung der Beschlüsse des AG-Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit die Durchführung in die Zuständigkeit des AG-Aufsichtsrats fällt. Ferner ist in § 9 Abs. 4 der AG-Satzung geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende, vorbehaltlich anderer Bestimmungen der AG-Satzung, in allen Fällen, in denen der Vorsitzende verhindert ist, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende hat. Der stellvertretende Vorsitzende hat jedoch im Fall einer Stimmengleichheit im Aufsichtsrat keine zweite Stimme bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt (§ 10 Abs. 5 Satz 4 der AG-Satzung).

(cc) Sitzungen und Beschlüsse des AG-Aufsichtsrats (§ 10)

§ 10 Abs. 2 der AG-Satzung wird dahingehend geändert, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder an den Präsenzsitzungen des AG-Aufsichtsrats per Bild- und Tonübertragung oder per Telefon teilnehmen können.

§ 10 Abs. 5 der AG-Satzung sieht vor, dass der Vorsitzende des AG-Aufsichtsrats, wenn eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit ergibt, bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand zwei Stimmen hat, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt.

(dd) Rechte und Pflichten des AG-Aufsichtsrats (§ 11)

§ 11 Abs. 1 Satz 1 der AG-Satzung stellt klar, dass die Mitglieder des AG-Aufsichtsrats nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden sind. Wie in § 11 Abs. 5 der KGaA-Satzung ist auch in § 11 Abs. 2 der AG-Satzung festgelegt, dass der AG-Aufsichtsrat befugt ist, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung vorzunehmen. § 11 Abs. 2 bis 4 der KGaA-Satzung wurden nicht in die AG-Satzung übernommen. Grund hierfür ist, dass die darin vorgesehenen Rechte und Pflichten des AG-

Aufsichtsrats nicht weiter präzisiert werden müssen, da sie bereits gesetzlich geregelt sind.

(ee) Geschäftsordnung (§ 12)

§ 12 Abs. 1 der KGaA-Satzung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird nahezu unverändert in § 12 der AG-Satzung übernommen und bestimmt, dass sich der AG-Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt.

(ff) Ausschüsse des AG-Aufsichtsrats (§ 13)

§ 13 Abs. 1 Satz 1 der AG-Satzung besagt, dass der AG-Aufsichtsrat einen Vermittlungsausschuss und einen Prüfungsausschuss zu bilden hat. Die FME AG wird als börsennotierte Gesellschaft (§ 3 Abs. 2 AktG), deren ADSs an der NYSE notiert sind, weiterhin verpflichtet sein, gemäß § 107 Abs. 4 AktG und der Rule 10A-3 des Exchange Act einen Prüfungsausschuss zu bilden. Zudem wird die FME AG verpflichtet sein, einen Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bilden, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der AG-Satzung kann der AG-Aufsichtsrat aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Befugnisse in der Geschäftsordnung für den AG-Aufsichtsrat oder in einer für den jeweiligen Ausschuss erlassenen Geschäftsordnung festsetzen. Die Entscheidungsbefugnisse des AG-Aufsichtsrats können – soweit gesetzlich zulässig – auf solche Ausschüsse des AG-Aufsichtsrats (beschließende Ausschüsse) übertragen werden.

Nach § 13 Abs. 2 der AG-Satzung kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, wenn nicht der AG-Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Für die Sitzungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse gilt § 10 der AG-Satzung entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen oder der AG-Aufsichtsrat eine abweichende Regelung trifft.

Der Abschnitt über den Gemeinsamen Ausschuss der Gesellschaft in den §§ 13a bis 13f der KGaA-Satzung wurde nicht in die AG-Satzung übernommen, da die Einrichtung eines solchen zusätzlichen Organs in der AG nicht zulässig ist und auch kein Bedarf für einen Gemeinsamen Ausschuss mehr besteht.

(gg) Vergütung des AG-Aufsichtsrats (§ 14)

Die Bestimmungen über die Vergütung des AG-Aufsichtsrats bleiben im Wesentlichen unverändert. § 13 Abs. 7 der KGaA-Satzung, der die Vergütung der KGaA-Aufsichtsratsmitglieder regelt, die zugleich Mitglieder der Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin sind, wird nicht mehr benötigt und hat daher keine Entsprechung in der AG-Satzung. Gleiches gilt für die Vergütung der Mitgliedschaft im Gemeinsamen Ausschuss, da dieser nach dem Formwechsel nicht mehr existieren wird.

Zudem stellt § 14 Abs. 4 Satz 2 der AG-Satzung klar, dass Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines vollen Geschäftsjahres dem AG-Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des AG-Aufsichtsrats angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden innehaben, eine entsprechende zeitanteilige Vergütung erhalten.

Die Regelung zur D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder wurde geringfügig geändert. Nach § 14 Abs. 7 der AG-Satzung werden die Mitglieder des AG-Aufsichtsrats über eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen. Die Versicherungsprämien trägt die Gesellschaft.

(c) Hauptversammlung (§§ 15 bis 18)

Die Bestimmungen über die Einberufung der Hauptversammlung (§ 15 der AG-Satzung) und die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung des Stimmrechts (§ 16) bleiben mit der Ausnahme, dass der AG-Vorstand die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafterin einnimmt (z. B. wird der AG-Vorstand in der Regel die Hauptversammlung einberufen), im Wesentlichen gleich.

Die Bestimmung zur ordentlichen Hauptversammlung (§ 17 der AG-Satzung) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Hauptversammlung der FME AG im Gegensatz zur Hauptversammlung der FME KGaA in der Regel nicht über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen wird.

Hinsichtlich der Beschlussfassung in der Hauptversammlung legt § 18 Abs. 3 der AG-Satzung fest, dass sich die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals nach den gesetzlichen Vorschriften

bestimmen, soweit die AG-Satzung nicht etwas anderes regelt. Abweichend von diesem Grundsatz bestimmt § 18 Abs. 3 Satz 2 der AG-Satzung, dass Beschlüsse der Hauptversammlung über die Abberufung von Mitgliedern des AG-Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst werden können.

6.3.2.5 Jahresabschlüsse und Verwendung des Bilanzgewinns (§§ 19 und 20)

(a) Geschäftsjahr und Rechnungslegung (§ 19)

Die Bestimmung über die Aufstellung des Jahresabschlusses wird an den Formwechsel angepasst. Insbesondere wird im Gegensatz zu § 18 Abs. 5 der KGaA-Satzung der Jahresabschluss nicht mehr von der Hauptversammlung festgestellt. Stattdessen erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch dessen Billigung durch den AG-Aufsichtsrat, es sei denn, AG-Vorstand und AG-Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen. Die AG-Satzung enthält keine Bestimmungen über die Feststellung des Jahresabschlusses, da diese bereits in den §§ 172 f. AktG geregelt ist.

(b) Verwendung des Bilanzgewinns (§ 20)

Gemäß § 20 Abs. 2 der AG-Satzung kann die Hauptversammlung anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

Nach dem Formwechsel kann der AG-Vorstand mit Zustimmung des AG-Aufsichtsrats gemäß § 59 AktG nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten (§ 20 Abs. 3 der AG-Satzung).

6.3.2.6 Sonstiges (§ 21)

(a) Teilnichtigkeit

Die Klausel zur Teilnichtigkeit (§ 20 der KGaA-Satzung) wurde nicht in die AG-Satzung übernommen. Eine solche Klausel ist bei einer AG überflüssig, weil die Folgen nichtiger Satzungsklauseln bei der AG bereits in den §§ 275 bis 277 AktG geregelt sind.

(b) Gründungsaufwand

§ 21 Abs. 3 der AG-Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft den Aufwand für den Formwechsel trägt.

6.4 Auswirkungen des Formwechsels auf die Rechte der Aktionäre und Vergleich dieser Rechte vor und nach dem Formwechsel

6.4.1 Auswirkungen des Formwechsels auf die Rechte der Aktionäre

Mit dem Wirksamwerden des Formwechsels wird das Grundkapital der Gesellschaft zum Grundkapital der FME AG und die Aktionäre der FME KGaA werden Aktionäre der FME AG. Die Aktionäre werden die gleiche Anzahl an AG-Aktien halten, mit der sie zuvor an der FME KGaA beteiligt waren und sind damit im gleichen Umfang, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels an der FME KGaA waren, an der FME AG beteiligt. Der Formwechsel führt mithin nicht zu einer Veränderung in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft. Die wirtschaftliche Beteiligung bleibt, einschließlich der Gewinn- und Kapitalbeteiligung, gänzlich unverändert. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 ändert sich nicht. Die im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme der Gesellschaft ausgegebenen Aktienoptionen zum Erwerb von Aktien der FME KGaA werden nach dem Formwechsel zu Aktienoptionen zum Erwerb von Aktien der FME AG, sofern sie nicht infolge des Formwechsels verfallen.

Der Formwechsel wird jedoch zu Änderungen der Rechte der Aktionäre führen. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass es keinen persönlich haftenden Gesellschafter mehr geben wird, der die Geschäfte der Gesellschaft führt. Die persönlich haftende Gesellschafterin, einschließlich des pHG-Vorstands und pHG-Aufsichtsrats, wird nicht mehr Teil der Corporate Governance der Gesellschaft sein. Stattdessen wird die Gesellschaft als AG nach deutschem Recht über drei Gesellschaftsorgane verfügen: einen Vorstand, der für die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich ist, einen Aufsichtsrat, der für die Überwachung und Beratung des Vorstands zuständig ist, und die Hauptversammlung. Jede Aktie der FME AG gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

6.4.2 Vergleich der Stellung der Aktionäre der FME KGaA und der FME AG

Der Formwechsel wird zu einer deutlichen Vereinfachung der derzeitigen Corporate Governance der Gesellschaft führen, weil die komplexe KGaA-Struktur mit ihren verschiedenen Organen durch die Corporate Governance einer deutschen AG ersetzt wird.

6.4.2.1 Derzeitige Stellung der Aktionäre

Im Rahmen der gegenwärtigen Corporate Governance führt die persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäfte der Gesellschaft. Die Mitglieder des pHG-Vorstands werden durch den pHG-Aufsichtsrat bestellt und abberufen, der von der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin, d. h. von der FSE KGaA als alleiniger Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin, gewählt wird. Der KGaA-Aufsichtsrat, der von der Hauptversammlung der Gesellschaft gewählt wird, hat demgegenüber keinen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des pHG-Vorstands.

Die Aktionäre haben daher derzeit keine Möglichkeit, über die Hauptversammlung der Gesellschaft (mittelbar) Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des pHG-Vorstands auszuüben. Zudem ist der KGaA-Aufsichtsrat nicht befugt, die Vergütung der Mitglieder des pHG-Vorstands festzulegen oder eine Geschäftsordnung für den pHG-Vorstand zu erlassen oder Maßnahmen und Geschäfte zu bestimmen, die der Zustimmung des KGaA-Aufsichtsrats bedürfen. Die derzeitige Geschäftsordnung für den pHG-Vorstand, einschließlich der Maßnahmen und Geschäfte, die der Zustimmung des pHG-Aufsichtsrats bedürfen, wurde vom pHG-Aufsichtsrat erlassen.

6.4.2.2 Künftige Stellung der Aktionäre der FME AG

Nach dem Formwechsel werden mindestens vier der sechs Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats von der Hauptversammlung der FME AG gewählt, während die FSE KGaA das Entsendungsrecht für bis zu zwei der sechs Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats hat (wie oben in [Abschnitt 4.3.11\(a\)](#) beschrieben). Der AG-Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des AG-Vorstands und verhandelt ihre Dienstverträge. Ferner wird der AG-Aufsichtsrat die Geschäftsordnung für den AG-Vorstand erlassen, die einen Katalog von Maßnahmen und Geschäften enthalten wird, für die der AG-Vorstand der Zustimmung des AG-Aufsichtsrats bedarf.

6.4.2.3 Vergleich des Einflusses der Aktionäre vor und nach dem Formwechsel

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Aktionäre der Gesellschaft vor und nach dem Formwechsel.

Die FSE KGaA hält rund 32,2 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Auf der Basis der Hauptversammlungspräsenzen der jüngeren

Vergangenheit verfügt sie nicht über eine einfache Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung. Solange sie mehr als 25 % der Aktien der Gesellschaft hält, kann die FSE KGaA die Verabschiedung von Maßnahmen verhindern, die der Hauptversammlung vorgelegt werden müssen und eine Mehrheit von mindestens 75 % des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals erfordern. Dies betrifft Kapitalerhöhungen (einschließlich der Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital), Kapitalherabsetzungen, die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, umwandlungsrechtliche Maßnahmen wie Verschmelzungen oder Abspaltungen, den Abschluss von Unternehmensverträgen wie Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen, die Auflösung der Gesellschaft und Änderungen der AG-Satzung. Die Gesellschaft geht jedoch davon aus, dass die FSE KGaA mit ihrem Anteil von rund 32,2 % an der Gesellschaft und damit als größte Aktionärin naturgemäß ein hohes Interesse an einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft hat und daher die Interessen der Gesellschaft nachdrücklich unterstützen wird.

Die nachstehend beschriebenen kollektiven Rechte der Außenstehenden Aktionäre hängen davon ab, (i) in welcher Anzahl Aktien der Außenstehenden Aktionäre in der Hauptversammlung vertreten sind und abstimmen und (ii) wie die Außenstehenden Aktionäre tatsächlich über einen Beschlussgegenstand abstimmen. Der folgende Vergleich geht davon aus, dass die Außenstehenden Aktionäre in der betreffenden Hauptversammlung vollständig vertreten sind und ihre Stimmen alle gleichgerichtet abgeben. Außerdem geht dieser Vergleich davon aus, dass die FSE KGaA nach dem Formwechsel weiterhin mehr als 25 % der Aktien der FME AG hält.

Vergleich der Rechte der Außenstehenden Aktionäre:

	FME KGaA Vor dem Formwechsel (aktuell)	FME AG Nach dem Formwechsel
Beschlussfassung in der Hauptversammlung im Allgemeinen	Die Außenstehenden Aktionäre können bestimmte Beschlüsse verabschieden, da sie derzeit die Mehrheit der Stimmrechte halten. Zudem liegt aufgrund bestehender Stimmverbote der FSE KGaA bei bestimmten Beschlüssen die Entscheidungsbefugnis allein bei den Außenstehenden Aktionären (z. B. Bestellung des Abschlussprüfers, Wahl des	Die Außenstehenden Aktionäre könnten sämtliche Beschlüsse fassen, die nur eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern, da sie weiterhin die Mehrheit der Stimmrechte halten. Darüber hinaus gäbe es keine persönlich haftende Gesellschafterin mehr, die den Beschlüssen der Hauptversammlung über bestimmte

	FME KGaA Vor dem Formwechsel (aktuell)	FME AG Nach dem Formwechsel
	KGaA-Aufsichtsrats). Bestimmte andere Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der FSE KGaA. Bei diesen Beschlussgegenständen können die Außenstehenden Aktionäre das Handeln der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht beeinflussen.	Gegenstände zustimmen muss. Die FSE KGaA könnte jedoch die Verabschiedung von Beschlüssen verhindern, die eine qualifizierte Mehrheit von 75 % des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals erfordern.
Satzungsänderungen	Änderungen der KGaA-Satzung erfordern eine qualifizierte Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dementsprechend können Satzungsänderungen sowohl von der FSE KGaA als auch von den Außenstehenden Aktionären verhindert werden. Die KGaA-Satzung kann jedoch nicht ohne die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der FSE KGaA ist, geändert werden.	Änderungen der AG-Satzung erfordern eine qualifizierte Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dementsprechend können Änderungen der AG-Satzung sowohl durch die FSE KGaA als auch durch die Außenstehenden Aktionäre verhindert werden. Eine Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist nicht mehr erforderlich.
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	Da die FSE KGaA bei diesem Beschlussgegenstand einem Stimmverbot unterliegt, wählen ausschließlich die Außenstehenden Aktionäre alle Mitglieder des KGaA-Aufsichtsrats. Der KGaA-Aufsichtsrat hat jedoch einen deutlich geringeren Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft als der AG-Aufsichtsrat.	Die Außenstehenden Aktionäre könnten mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung mindestens vier der sechs Anteilseignervertreter im AG-Aufsichtsrat wählen. Die FSE KGaA unterläge nicht mehr einem Stimmverbot und könnte bei der Wahl der Anteilseignervertreter im AG-Aufsichtsrats mit all ihren Aktien abstimmen.

	FME KGaA Vor dem Formwechsel (aktuell)	FME AG Nach dem Formwechsel
		Die FSE KGaA hat das Entsendungsrecht für bis zu zwei der sechs Anteilseignervertreter des AG Aufsichtsrats (wie oben in <u>Abschnitt 4.3.11(a)</u> beschrieben).
Bestellung des Vorstands	Die Außenstehenden Aktionäre haben keinen Einfluss auf die Bestellung der Mitglieder des phG-Vorstands, der die Geschäfte der Gesellschaft in der Rechtsform der KGaA führt. Zwar sind die Außenstehenden Aktionäre berechtigt, den KGaA-Aufsichtsrat zu wählen; dieser hat jedoch nicht das Recht, die Mitglieder des phG-Vorstands zu bestellen, da dies in der Zuständigkeit des phG-Aufsichtsrats liegt, der ausschließlich von der FSE KGaA gewählt wird.	Die Außenstehenden Aktionäre können mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung mindestens vier der sechs Anteilseignervertreter des AG-Aufsichtsrats wählen, der wiederum die Mitglieder des AG-Vorstands bestellt.
Feststellung des Jahresabschlusses	Die Außenstehenden Aktionäre haben das Recht, den Jahresabschluss auf der Hauptversammlung festzustellen. Der Beschluss steht jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der FSE KGaA ist.	Der Jahresabschluss wird in der Regel nicht durch die Hauptversammlung festgestellt, sondern durch die Billigung des AG-Aufsichtsrats. Wie bereits erwähnt, werden mindestens vier der sechs Anteilseignervertreter im AG-Aufsichtsrat von den Aktionären auf der Hauptversammlung gewählt, in der die Außenstehenden Aktionäre grundsätzlich gemeinsam die Mehrheit der Stimmrechte halten.
Dividendenausschüttung	Die Außenstehenden Aktionäre können mit ihrer Stimmenmehrheit in der ordentlichen Hauptversammlung einen Beschluss	Die Außenstehenden Aktionäre können mit ihrer Stimmenmehrheit in der ordentlichen Hauptversammlung einen Beschluss

	FME KGaA Vor dem Formwechsel (aktuell)	FME AG Nach dem Formwechsel
	über die Ausschüttung von Dividenden fassen.	über die Ausschüttung von Dividenden fassen.
Entlastung des Geschäfts-führungs-organs und des Aufsichtsrats	Die Außenstehenden Aktionäre haben das alleinige Recht, über die Entlastung zu entscheiden, da die FSE KGaA insoweit einem Stimmverbot unterliegt. In Bezug auf das Geschäftsführungsorgan ist die Entlastung jedoch auf die Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin beschränkt und erstreckt sich nicht auf die einzelnen Mitglieder des pHG-Vorstands.	Die Außenstehenden Aktionäre können mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung über die Entlastung entscheiden. Die FSE KGaA unterliegt insoweit jedoch keinem Stimmverbot mehr.
Wahl von Abschluss- und Sonderprüfern*	Die Außenstehenden Aktionäre haben das alleinige Recht, Abschlussprüfer und Sonderprüfer zu bestellen, da die FSE KGaA insoweit einem Stimmverbot unterliegt.	Die Außenstehenden Aktionäre wären aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in der Lage, Abschlussprüfer und Sonderprüfer zu bestellen. Doch unterliegt die FSE KGaA insoweit keinem Stimmverbot mehr.

* Mit Ausnahme von Prüfern, deren Ernennung einen Gerichtsbeschluss erfordert.

7. BÖRSENNOTIERUNG UND VERBRIEFUNG DER AG-AKTIEN

Der Formwechsel hat keine Auswirkungen auf die FWB-Notierung. Nach dem Formwechsel können die Aktionäre ihre AG-Aktien weiterhin am regulierten Markt (Prime Standard) der FWB handeln. Die internationale Wertpapier-Kennnummer (*International Securities Identification Number (ISIN)*) DE000578580, die Wertpapier-Kenn-Nummer 578580 sowie das Börsenkürzel "FME" ändern sich durch den Formwechsel nicht.

Gleiches gilt für die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie der Tradegate Exchange.

Der Formwechsel hat auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Indexmitgliedschaften der Gesellschaft, da diese nicht von der Rechtsform oder

der Konsolidierung der Gesellschaft durch die FSE KGaA abhängig sind. Insbesondere wird die Zugehörigkeit der KGaA-Aktien zum MDAX durch den Formwechsel nicht berührt, solange die Kriterien für eine MDAX-Zugehörigkeit erfüllt sind.

Die Gesellschaft wird eine Notierung der ADSs, welche die AG-Aktien repräsentieren, an der NYSE beantragen.

Im Hinblick auf die Registrierungserklärung auf Form F-4, siehe den Abschnitt "**WICHTIGE HINWEISE**" am Anfang dieses Berichts.

Derzeit sind die KGaA-Aktien in Globalurkunden verbrieft. Die bestehenden Globalurkunden werden mit Wirksamwerden des Formwechsels unrichtig. Die AG-Aktien werden daher in einer oder mehreren neuen, von der FME AG ausgegebenen Globalurkunde(n) verbrieft werden.

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- Anlage 1** Tagesordnung der aoHV, einschließlich des Formwechselbeschlusses (Tagesordnungspunkt 1)
- Anlage 2** AG-Satzung

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

BEGRIFF	SEITE
ADSS	18
AG	9
AG-Aktien	37
AG-Aufsichtsrat	31
AG-Satzung	10
AG-Vorstand	31
AGV Hessen	27
AktG	10
Aktionäre	10
aoHV	10
Aufsichtsräte	9
Außenstehende Aktionäre	33
Bedingtes Kapital	24
Bericht	2
BetrVG	27
BGB	66
Deutschland	9
EBR	27
EBR-Vereinbarung	70
Entkonsolidierung	9
Entsendungsrecht	33

BEGRIFF	SEITE
Entsprechenserklärung	20
ESG	32
EWR	27
Fitch	81
FME AG	9
FME KGaA	2
FME-Gruppe	2
FME-Tarifpartei-Unternehmen	67
FMSE	12
Formwechsel	9
Formwechselbeschluss	10
FSE KGaA	9
FSE-Gruppe	9
FSE-Tarifpartei-Unternehmen	67
FWB"	20
FWB-Notierung	21
Gemeinsamer Ausschuss	17
Genehmigtes Kapital 2020/I	21
Genehmigtes Kapital 2020/II	22
Gesellschaft	2
Handelsregister	11
HGB	39

BEGRIFF	SEITE
IAS	9
IFRS	9
IT	77
KGaA	9
KGaA-Aktien	20
KGaA-Aufsichtsrat	9
KGaA-Satzung	19
KWG	22
LTIPs	109
MDR	76
MitbestG	33
Moody's	81
NYSE	21
NYSE-Notierung	21
Order	3
persönlich haftende Gesellschafterin	9
phG-Aufsichtsrat	9
phG-Satzung	17
phG-Vorstand	9
Pooling Agreement	18
Relevanten Personen	3
S&P	81

BEGRIFF	SEITE
SE	12
SEC	2
Securities Act	2
Strukturtarifvertrag	67
U.S.	2
UmwG	10
Unabhängige Mitglieder	42
Vereinigte Staaten	2
WpHG	25

ANLAGE 1

**Tagesordnung der aoHV einschließlich des Formwechselbeschlusses
(Tagesordnungspunkt 1)**

I. TAGESORDNUNG

1. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft

a) Vorbemerkung

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die Fresenius Medical Care Management AG („**persönlich haftende Gesellschafterin**“), ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Fresenius SE & Co. KGaA (diese zusammen mit den mit ihr verbundenen Tochterunternehmen „**Fresenius-Konzern**“). Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben jeweils beschlossen, der außerordentlichen Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) in eine Aktiengesellschaft (AG) mit der Firma „Fresenius Medical Care AG“ vorzuschlagen.

Die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen (zusammen „**FME-Gruppe**“) bilden derzeit einen Teilkonzern im Fresenius-Konzern. Sowohl die Gesellschaft als auch die Fresenius SE & Co. KGaA sind in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien verfasst, die jeweils über eine persönlich haftende Gesellschafterin in der Rechtsform einer weiteren Kapitalgesellschaft verfügt. Insoweit bestehen insgesamt vier Aufsichtsratsgremien sowie eine Vielzahl wechselseitiger rechtlicher Verbindungen und Abhängigkeiten. Die bestehende Konzernstruktur des Fresenius-Konzerns und die damit verbundene Corporate Governance der Gesellschaft sind vor diesem Hintergrund sehr komplex.

Das Ziel des Formwechsels der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft ist, die FME-Gruppe aus dem Fresenius-Konzern herauszulösen und hierdurch die Corporate Governance der Gesellschaft zu vereinfachen. Durch den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft würde die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheiden, wodurch die Fresenius SE & Co. KGaA ihren bisherigen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft verlieren würde. Auf der Grundlage der derzeitigen Beteiligung wäre die Fresenius SE & Co. KGaA jedoch weiterhin die größte Aktionärin der Gesellschaft mit einem Anteil von rund 32,2 % am Grundkapital der Gesellschaft.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Ansicht, dass der Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Für den Formwechsel sprechen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Vereinfachung der Corporate Governance:** Die Gesellschaft hat bislang keinen eigenen Vorstand. Ihre Geschäfte werden vielmehr von der persönlich haftenden Gesellschafterin geführt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und eine Hauptversammlung. Daneben hat

auch die Gesellschaft einen Aufsichtsrat und eine Hauptversammlung. Nach dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft wird die Gesellschaft nur noch die drei gesetzlich vorgeschriebenen Organe einer Aktiengesellschaft haben, das heißt einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und eine Hauptversammlung. Damit würde der Formwechsel der Gesellschaft zu einer deutlichen Vereinfachung des rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmens für die Leitung und Überwachung der Gesellschaft (Corporate Governance) führen.

- **Verbesserung der Entscheidungsprozesse:** Derzeit wird ein erhebliches Maß an Zeit und Ressourcen dafür aufgewendet, Entscheidungen auf der Ebene der Gesellschaft und der FME-Gruppe mit den Interessen des Fresenius-Konzerns in Einklang zu bringen. Nach dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft können Entscheidungen mit einem klareren Fokus auf die Interessen der FME-Gruppe getroffen werden. Durch eine Verringerung des Abstimmungsbedarfs zwischen der FME-Gruppe und dem Fresenius-Konzern würden zudem Management-Ressourcen freigesetzt. Dies kann zu effizienteren und schnelleren operativen Entscheidungen führen.
- **Steigerung des Einflusses der Gesamtheit der Aktionäre auf die Zusammensetzung der Unternehmensführung:** Bislang wird die Gesellschaft vom Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet, dessen Mitglieder vom Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt werden. Der von den Aktionären der Gesellschaft in der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsrat der Gesellschaft hat auf die Zusammensetzung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin keinen Einfluss. Nach dem Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft wird der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstands bestellen. Da zukünftig die Hauptversammlung der Gesellschaft vier der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft wählt, erhält die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft mehr Einfluss auf die Zusammensetzung der Unternehmensführung.
- **Verbesserung der unabhängigen Festlegung der Finanzierungsstrategie:** In den vergangenen Jahren war es für die Gesellschaft erforderlich, insbesondere ihre Finanzierungsstrategie mit den Interessen des Fresenius-Konzerns in Einklang zu bringen. Der Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft würde der Gesellschaft diesbezüglich voraussichtlich mehr Flexibilität verschaffen.

Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Formwechsels sowie der künftigen Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft in der neuen Rechtsform der Aktiengesellschaft enthält der von der persönlich haftenden Gesellschafterin erstellte Formwechselbericht. Dieser liegt ab dem Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur

Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Formwechselberichts. Zudem ist der Formwechselbericht ab dem Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung sowie auch während der außerordentlichen Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de/hauptversammlung/ abrufbar und wird auch in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. Juli 2023 zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform – der Fresenius Medical Care AG – ist im Anschluss an die Tagesordnung unter **Ziffer II.** wiedergegeben und Bestandteil dieser Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung. Zudem ist die Satzung der Fresenius Medical Care AG ab dem Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung sowie auch während der außerordentlichen Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de/hauptversammlung/ abrufbar und wird auch in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. Juli 2023 zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

b) Beschlussvorschlag

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

(1) Formwechsel in eine Aktiengesellschaft (AG)

Die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff., 238 ff. UmwG) in eine Aktiengesellschaft (AG) umgewandelt.

(2) Firma und Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform lautet:

Fresenius Medical Care AG

Der Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist Hof (Saale).

(3) Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Die Satzung der Fresenius Medical Care AG, die ein Bestandteil dieses Formwechselbeschlusses ist, wird hiermit mit dem im Anschluss an die Tagesordnung unter **Ziffer II.** wiedergegebenen Wortlaut festgestellt.

(4) Grundkapital und Aktien

Das gesamte Grundkapital der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (derzeit: EUR 293.413.449,00) in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe wird zum Grundkapital der Fresenius Medical Care AG. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Grundkapitals der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Höhe zum Zeitpunkt dieses Formwechselbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des Grundkapitals zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer solchen zwischenzeitlichen Änderung des Grundkapitals ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) entsprechend anzupassen.

Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien (derzeit: 293.413.449 Stück) sowie der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft (derzeit: EUR 1,00) bleiben durch den Formwechsel unverändert. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Anzahl zum Zeitpunkt dieses Formwechselbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer solchen zwischenzeitlichen Änderung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) entsprechend anzupassen.

(5) Genehmigte Kapitalia

Mit der Feststellung der Satzung der Fresenius Medical Care AG werden das bisherige Genehmigte Kapital 2020/I (§ 4 Abs. 3 der Satzung der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA; wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 23. September 2020) und das bisherige Genehmigte Kapital 2020/II (§ 4 Abs. 4 der Satzung der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA; wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 23. September 2020) nach Wirksamwerden des Formwechsels mit dem sich aus § 4 Abs. 3 (Genehmigtes Kapital 2020/I) und § 4 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital 2020/II) der Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) ergebenden Wortlaut als entsprechende Ermächtigungen zugunsten des Vorstands der durch den Formwechsel entstehenden Fresenius Medical Care AG (anstelle der persönlich haftenden Gesellschafterin) und im Übrigen inhaltlich unverändert fortbestehen.

(6) Bedingtes Kapital

Mit der Feststellung der Satzung der Fresenius Medical Care AG wird das bisherige bedingte Kapital (§ 4 Abs. 5 der Satzung der Fresenius Medical Care AG & Co.

KGaA; wirksam geworden durch Eintragung in das Handelsregister am 27. Mai 2011) nach Wirksamwerden des Formwechsels mit dem sich aus § 4 Abs. 5 der Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) ergebenden Wortlaut inhaltlich unverändert fortbestehen, wobei nunmehr für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der bisherigen persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG (anstelle des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin) zuständig ist.

Die Höhe des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA bleibt durch den Formwechsel unverändert. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des bedingten Kapitals der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Höhe zum Zeitpunkt dieses Formwechselbeschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des bedingten Kapitals zwischenzeitlich durch die Ausgabe von Aktien verringern sollte. Bei einer solchen zwischenzeitlichen Änderung des bedingten Kapitals ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) entsprechend anzupassen.

(7) Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

Die Kommanditaktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Kommanditaktionäre der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA sind, werden Aktionäre der Fresenius Medical Care AG. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an auf den Inhaber lautenden Stückaktien an dem Grundkapital der Fresenius Medical Care AG beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Sollte die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister eigene Aktien halten, werden diese zu eigenen Aktien der Fresenius Medical Care AG.

(8) Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft

Gemäß § 247 Abs. 2 UmwG scheidet die Fresenius Medical Care Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister aus der Gesellschaft aus. Eine Abfindung der Fresenius Medical Care Management AG erfolgt mangels Beteiligung der Fresenius Medical Care Management AG am Kapital der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA nicht.

(9) Aufsichtsrat des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der bisherige Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß der Satzung der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß §§ 95, 96 Abs. 1 und Abs. 2, 101 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) paritätisch aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen.

Da sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft somit künftig in anderer Weise als bisher zusammensetzt, enden die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA kraft Gesetzes mit Wirksamwerden des Formwechsels durch Eintragung in das Handelsregister. Sämtliche Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG müssen deshalb neu bestellt werden (siehe zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG die Ausführungen unter Ziffer (13) dieses Formwechselbeschlusses). Die sechs Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG werden vorbehaltlich des Bestehens des Entsendungsrechts nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) von der Hauptversammlung gewählt.

Vier der sechs Anteilseignervertreter des neu zu bildenden Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG werden daher durch die über den Formwechsel beschließende außerordentliche Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 2 neu gewählt. Zwei Anteilseignervertreter werden gemäß dem in § 8 Abs. 2 der Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) vorgesehenen Entsendungsrecht der Fresenius SE & Co. KGaA (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer (11) dieses Formwechselbeschlusses) von der Fresenius SE & Co. KGaA in den Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG entsandt.

Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG künftig gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen (Mindestanteilsgebot). Dem Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG müssen damit künftig grundsätzlich mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer angehören. Die Geschlechterquote ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung aufgrund eines vor der Wahl gefassten Mehrheitsbeschlusses gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widerspricht. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden (§ 96 Abs. 2 Satz 4 AktG).

(10) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA am 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nach dem Formwechsel der Gesellschaft zugunsten des Vorstands der durch den Formwechsel entstehenden Fresenius Medical Care AG (anstelle der persönlich haftenden Gesellschafterin) bzw. zugunsten des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG (anstelle des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin) und im Übrigen inhaltlich unverändert fort, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch besteht und nicht ausgenutzt worden ist.

Weitere Beschlüsse der Hauptversammlung

Über den vorstehend genannten Beschluss hinaus gelten auch alle weiteren Beschlüsse der Hauptversammlung der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin und im Übrigen inhaltlich unverändert in der Fresenius Medical Care AG fort.

(11) Sonderrechte

Entsendungsrecht der Fresenius SE & Co. KGaA

Die Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) räumt der Fresenius SE & Co. KGaA, die derzeit mit rund 32,2 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist, im Einklang mit der gesetzlich in § 101 Abs. 2 AktG vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeit das Recht ein, bis zu zwei Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG zu entsenden. Dieses Entsendungsrecht ist gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) in Abhängigkeit zur Beteiligung der Fresenius SE & Co. KGaA am Grundkapital der Gesellschaft ausgestaltet. Solange die Fresenius SE & Co. KGaA Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von mindestens 30 % hält, ist sie berechtigt, zwei der sechs Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG zu entsenden. Zur Entsendung genau eines Anteilseignerverreters ist die Fresenius SE & Co. KGaA berechtigt, solange sie mit einem Anteil von weniger als 30 %, aber

mindestens 15 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Bei einer Beteiligung von weniger als 15 % am Grundkapital der Gesellschaft hat die Fresenius SE & Co. KGaA kein Entsendungsrecht.

Keine weiteren Sonderrechte

Über das Entsendungsrecht der Fresenius SE & Co. KGaA hinaus werden keine weiteren Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG gewährt, und es sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG vorgesehen.

Rein vorsorglich wird auf die nachfolgend dargestellten Sachverhalte hingewiesen:

Aktienoptionsprogramm 2011

Die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA hat auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2011 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2011 Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Fresenius Medical Care Management AG, an Mitglieder von Geschäftsführungen verbundener Unternehmen und an Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen ausgegeben.

Jedes Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA gegen Zahlung eines durch das Aktienoptionsprogramm 2011 näher bestimmten Ausübungspreises. Sofern die Bezugsrechte nicht bereits ausgeübt oder verfallen sind, berechtigen sie nach Wirksamwerden des Formwechsels zum Bezug von Aktien der Fresenius Medical Care AG. Die entsprechenden Aktien werden aus dem bedingten Kapital nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) ausgegeben, soweit die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei nunmehr für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der bisherigen persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft ausschließlich der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG (anstelle des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin) zuständig ist.

Bezugsrechte konnten auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2011 letztmalig im Geschäftsjahr 2015 gewährt werden und können bei Vorliegen der Ausübungsvoraussetzungen letztmalig im Dezember 2023 ausgeübt werden.

Organmitglieder

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Fresenius SE & Co. KGaA beabsichtigt, Herrn Michael Sen und Frau Sara Lisa Hennicken, die gegenwärtig Mitglieder des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin und Mitglieder des

Vorstands der Fresenius Management SE (der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA) sind, auf der Grundlage ihres Entsendungsrechts als Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG zu entsenden. Weiterhin werden unter Tagesordnungspunkt 2 Herr Gregory Sorensen, M.D., und Frau Pascale Witz, die gegenwärtig Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA sind, zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG vorgeschlagen.

Es ist im Übrigen beabsichtigt, die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin – Frau Helen Giza, Herrn Franklin W. Maddux, M.D., Frau Dr. Katarzyna Mazur-Hofsäß und Herrn William Valle – zu Mitgliedern des Vorstands der Fresenius Medical Care AG zu bestellen.

(12) Kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG

Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG ist aufgrund der Vorschrift des § 250 UmwG nicht abzugeben.

(13) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer

Die bei der FME-Gruppe bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben vom Formwechsel unberührt. Durch den Formwechsel erfolgt kein Arbeitgeberwechsel. Ein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB findet nicht statt. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort; es bleiben also sämtliche Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichten aus den Arbeitsverhältnissen unverändert bestehen. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen. Die von der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA ausgeübten Direktionsrechte des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Fresenius Medical Care AG, vertreten durch den Vorstand, ausgeübt. Die organisatorische Zuordnung, insbesondere Berichtslinien, ändern sich durch den Formwechsel nicht.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels scheidet die Fresenius Medical Care Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft aus (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer (8) dieses Formwechselbeschlusses) und haftet daher nicht für Verbindlichkeiten der Fresenius Medical Care AG, die nach dem Wirksamwerden des Formwechsels entstehen; dies betrifft auch die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber ihren Arbeitnehmern. Im Hinblick auf die bis zur Wirksamkeit des Formwechsels begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft unterliegt die Fresenius Medical Care Management AG einer fünfjährigen Nachhaftung (§§ 224, 249 UmwG sowie § 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit §§ 161

Abs. 2, 160 Abs. 1, 128 HGB). Die Haftung der Gesellschaft für ihre eigenen Verbindlichkeiten bleibt von dem Formwechsel unberührt, da dieser identitätswahrend erfolgt und die Verbindlichkeiten der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA mit Wirksamkeit des Formwechsels Verbindlichkeiten der Fresenius Medical Care AG werden.

Folgen des Formwechsels für Betriebsratsgremien und den Wirtschaftsausschuss

Auf der Basis des „*Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG zur Regelung der Betriebsratsstruktur sowie der Bildung eines unternehmensübergreifenden Gesamtbetriebsrats*“ vom 17. Januar 2018 („**Strukturtarifvertrag**“) sind für (i) die Fresenius SE & Co. KGaA und die mit ihr verbundenen Unternehmen, die in Anlage 1 des Strukturtarifvertrages genannt sind (zusammen „**FSE-Tarifpartei-Unternehmen**“), sowie (ii) für die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen, die in Anlage 1 des Strukturtarifvertrages genannt sind (zusammen „**FME-Tarifpartei-Unternehmen**“), ein unternehmensübergreifender Gesamtbetriebsrat sowie unternehmensübergreifende Standort-Betriebsräte errichtet. Unternehmensübergreifende Standort-Betriebsräte unter Beteiligung von FME-Tarifpartei-Unternehmen bestehen nach dem Strukturtarifvertrag derzeit an den Standorten Bad Homburg v. d. Höhe (einschließlich Oberursel und Berlin), St. Wendel und Schweinfurt/Fürth. Orientiert an der betriebsverfassungsrechtlichen Struktur des Strukturtarifvertrages ist auf der Ebene des Gesamtbetriebsrats ferner ein Wirtschaftsausschuss gebildet. Neben den unternehmensübergreifenden Standort-Betriebsräten gibt es bei einzelnen mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen lokale Betriebsräte.

Der Formwechsel lässt die Stellung der FME-Tarifpartei-Unternehmen als Parteien des Strukturtarifvertrages unberührt.

Es ist beabsichtigt, dass die FME-Tarifpartei-Unternehmen nach Wirksamwerden des Formwechsels aus dem Strukturtarifvertrag austreten werden.

Als Folge eines Austritts der FME-Tarifpartei-Unternehmen aus dem Strukturtarifvertrag würden der Gesamtbetriebsrat und der auf der Ebene des Gesamtbetriebsrats gebildete Wirtschaftsausschuss ab dem Austrittszeitpunkt ausschließlich für die FSE-Tarifpartei-Unternehmen, aber nicht mehr auch für die FME-Tarifpartei-Unternehmen zuständig sein. Dem Gesamtbetriebsrat und dem Wirtschaftsausschuss stünden mangels Rechtsgrundlage auch keine Übergangsmandate mit Blick auf die FME-Tarifpartei-Unternehmen zu.

Die auf der Basis des Strukturtarifvertrages gebildeten unternehmensübergreifenden Standort-Betriebsräte bleiben nach Wirksamwerden des Formwechsels und nach dem Austrittszeitpunkt auch für die FME-Tarifpartei-Unternehmen

unverändert im Amt, soweit sich die betrieblichen Strukturen durch den Austritt und/oder im Zusammenhang mit dem Strukturtarifvertrag nicht ändern. Sollten sich die betrieblichen Strukturen durch den Austritt und/oder im Zusammenhang mit dem Austritt ändern (beispielsweise, weil es zu einer Betriebsspaltung kommt), würden die jeweiligen Standort-Betriebsräte ein Übergangs- oder Restmandat wahrnehmen. Ausgehend von diesen Grundsätzen käme dem Standort-Betriebsrat des Betriebes in Bad Homburg v. d. Höhe voraussichtlich ab dem Austrittszeitpunkt ein Übergangsmandat nach § 21a BetrVG zu. Die unternehmensübergreifenden Standort-Betriebsräte der Betriebe in St. Wendel und Schweinfurt/Fürth könnten voraussichtlich auch bei einem Austritt der FME-Tarifpartei-Unternehmen aus dem Strukturtarifvertrag im Amt bleiben.

Die lokalen Betriebsräte, die in Übereinstimmung mit den betriebsverfassungsrechtlichen Strukturen des BetrVG errichtet sind, blieben auch bei einem Austritt der FME-Tarifpartei-Unternehmen aus dem Strukturtarifvertrag im Amt. Insoweit kommt es durch den Formwechsel zu keinen Änderungen.

Die FME-Tarifpartei-Unternehmen beabsichtigen, rechtzeitig vor Wirksamwerden des Formwechsels und vor Abgabe einer Erklärung über den Austritt aus dem Strukturtarifvertrag mit der IG BCE Gespräche über einen neuen Strukturtarifvertrag zu führen. Ein neuer Strukturtarifvertrag würde voraussichtlich für sämtliche FME-Tarifpartei-Unternehmen gelten. Bei Abschluss eines neuen Strukturtarifvertrages würden sich die betrieblichen Strukturen und die Bildung von Betriebsratsgremien nach einem solchen neuen Strukturtarifvertrag richten.

Sollten die FME-Tarifpartei-Unternehmen nach Austritt aus dem Strukturtarifvertrag keinen neuen Strukturtarifvertrag abschließen, würden die betrieblichen Strukturen des BetrVG gelten. In diesem Fall wäre unter anderem ein Gesamtbetriebsrat auf der Ebene der Gesellschaft zu errichten.

Folgen des Formwechsels für die Schwerbehindertenvertretungen sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Auf der Basis des Strukturtarifvertrages sind an den Standorten, an denen unternehmensübergreifende Standort-Betriebsräte gebildet sind, nach den gleichen Regelungen unternehmensübergreifende Schwerbehindertenvertretungen und unternehmensübergreifende Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Ferner ist auf der Basis des Strukturtarifvertrages eine Gesamtschwerbehindertenvertretung errichtet. Eine Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung ist nicht gebildet.

Da der Formwechsel die Stellung der FME-Tarifpartei-Unternehmen als Parteien des Strukturtarifvertrages unberührt lässt (siehe oben), hat der Formwechsel

keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bei der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen bestehenden (Gesamt-)Schwerbehindertenvertretungen sowie (unternehmensübergreifenden) Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Treten die FME-Tarifpartei-Unternehmen wie geplant nach Wirksamwerden des Formwechsels aus dem Strukturtarifvertrag aus (siehe oben), werden weder die Gesamtschwerbehindertenvertretung noch die unternehmensübergreifende Jugend- und Auszubildendenvertretung in Bad Homburg v. d. Höhe ab diesem Zeitpunkt für die FME-Tarifpartei-Unternehmen zuständig sein. Ihnen stünde auch kein Übergangsmandat zu.

Der unternehmensübergreifenden Schwerbehindertenvertretung in Bad Homburg v. d. Höhe käme ab dem Austrittszeitpunkt ein Übergangsmandat nach § 21a BetrVG zu. Die weiteren auf der Basis des Strukturtarifvertrages gebildeten unternehmensübergreifenden Schwerbehindertenvertretungen und unternehmensübergreifenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen würden voraussichtlich im Amt bleiben.

Die Schwerbehindertenvertretungen, die bei den FME-Tarifpartei-Unternehmen in Übereinstimmung mit den betriebsverfassungsrechtlichen Strukturen des BetrVG errichtet sind, blieben auch bei einem Austritt der FME-Tarifpartei-Unternehmen aus dem Strukturtarifvertrag im Amt.

Folgen des Formwechsels für den Sprecherausschuss der leitenden Angestellten

Angelehnt an die Regelungen des Strukturtarifvertrages zur Errichtung eines Gesamtbetriebsrats ist ein auch für die Gesellschaft zuständiger unternehmensübergreifender Sprecherausschuss der leitenden Angestellten gebildet. Lokale Sprecherausschüsse existieren bei der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und der mit ihr verbundenen Unternehmen nicht.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird der unternehmensübergreifende Sprecherausschuss nicht mehr für die Fresenius Medical Care AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen zuständig sein. Auch ein Übergangsmandat kommt dem Sprecherausschuss nicht zu.

Die FME-Gruppe beschäftigt derzeit ca. 160 leitende Angestellte in Deutschland, so dass nach Wirksamwerden des Formwechsels ein Sprecherausschuss oder mehrere Sprecherausschüsse gemäß den einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen gebildet werden können.

Folgen des Formwechsels für die Repräsentanz im Europäischen Betriebsrat der Fresenius SE Co. KGaA

Auf der Basis einer „*Vereinbarung über den Europäischen Betriebsrat und die grenzübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Fresenius SE & Co. KGaA*“ vom 3. November 2011 („**EBR-Vereinbarung**“) ist bei der Fresenius SE & Co. KGaA ein Europäischer Betriebsrat errichtet, der auch die Mitarbeiter der Fresenius Medical Care & Co. KGaA und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum repräsentiert. Dem Europäischen Betriebsrat gehören auch Mitglieder aus Unternehmen der FME-Gruppe an.

Mit Wirksamwerden des Formwechsels fallen die Fresenius Medical Care AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen aus dem Geltungsbereich der EBR-Vereinbarung. Der auf der Basis der EBR-Vereinbarung errichtete Europäische Betriebsrat ist mit Wirksamwerden des Formwechsels nicht mehr für die Fresenius Medical Care AG und die Arbeitnehmer der FME-Gruppe zuständig. Die Mandate von Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats, die bei der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA oder den mit ihr verbundenen Unternehmen angestellt sind, enden mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels.

Folgen des Formwechsels für die Tarifbindung

Die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e.V. („**AGV Hessen**“) und unterliegt als Verbandmitglied der normativen Tarifbindung. Hieran wird sich durch den Formwechsel nichts ändern, d.h. mit Wirksamwerden des Formwechsels wird die Fresenius Medical Care AG Mitglied des AGV Hessen sein und als Verbandmitglied der normativen Tarifbindung unterliegen. Auf eine etwaige Tarifbindung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen hat der Formwechsel keinen Einfluss.

Sofern bei der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA tarifliche Regelungen aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme Klausel gelten, bleiben diese Bezugnahme Klauseln als arbeitsvertragliche Regelungen vom Formwechsel unberührt. Welche tarifvertraglichen Regelungen infolge entsprechender Bezugnahme Klauseln nach dem Formwechsel zur Anwendung kommen, hängt vom Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme im Einzelfall ab.

Folgen des Formwechsels für die Geltung von Betriebsvereinbarungen

Der Formwechsel lässt die Stellung der FME-Tarifpartei-Unternehmen als Parteien des Strukturtarifvertrages unberührt (siehe oben). Der Formwechsel hat daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geltung der derzeit bei der

Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Gesellschaften geltenden Gesamtbetriebsvereinbarungen und Betriebsvereinbarungen.

Treten die FME-Tarifpartei-Unternehmen wie geplant nach Wirksamwerden des Formwechsels aus dem Strukturtarifvertrag aus (siehe oben), ändert dies nichts an der Geltung von Betriebsvereinbarungen; diese gelten grundsätzlich kollektivrechtlich fort. Die Art der kollektivrechtlichen Fortgeltung von Gesamtbetriebsvereinbarungen wird hingegen davon abhängen, ob sich die künftigen Betriebsratsstrukturen nach einem neuen Strukturtarifvertrag oder dem BetrVG richten. Sollte kein neuer Strukturtarifvertrag geschlossen werden, hängt die Art der kollektivrechtlichen Fortgeltung von Gesamtbetriebsvereinbarungen davon ab, ob in den von ihrem Geltungsbereich jeweils erfassten Betrieben und Unternehmen künftig ein Gesamtbetriebsrat gebildet wird. Ist dies der Fall, gelten sämtliche Gesamtbetriebsvereinbarungen unter Aufrechterhaltung ihres Charakters als Gesamtbetriebsvereinbarungen kollektivrechtlich fort.

Ungeachtet des rechtlichen Mechanismus der Fortgeltung von derzeit bei den FME-Tarifpartei-Unternehmen geltenden (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen beabsichtigen die FME-Tarifpartei-Unternehmen, die Regelungen dieser (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen auch nach Wirksamwerden des Formwechsels fortzuführen.

Folgen des Formwechsels für die Geltung von Sprecherausschussvereinbarungen

Die bei der Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Unternehmen geltenden Sprecherausschussvereinbarungen gelten auch nach Wirksamwerden des Formwechsels kollektivrechtlich fort.

Folgen des Formwechsels für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Auf die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat hat der Formwechsel folgende Auswirkungen:

Durch den Formwechsel wird sich das anwendbare Mitbestimmungsregime ändern. Bislang unterliegen weder der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA der unternehmerischen Mitbestimmung. Die Arbeitnehmer der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA und ihrer Konzernunternehmen werden für die Zwecke der unternehmerischen Mitbestimmung bislang der Fresenius SE & Co. KGaA zugeordnet. Diese Zurechnung erfolgt nach Wirksamwerden des Formwechsels nicht mehr, weil die Fresenius Medical Care AG nicht mehr ein von der Fresenius SE & Co. KGaA abhängiges Unternehmen im Sinne des Konzern- und

Mitbestimmungsrechts sein wird. Arbeitnehmer der Fresenius Medical Care AG und ihrer Konzernunternehmen werden dann nicht mehr als Arbeitnehmer der Fresenius SE & Co. KGaA im Sinne des MitbestG gelten und damit nicht mehr wahlberechtigt für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA sein. Die gegenwärtige Vertreterin der FME-Gruppe im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA verliert mit Wirksamwerden des Formwechsels ihre Wählbarkeit als Arbeitnehmervertreterin im Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA und scheidet daher aus dem Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA aus.

Nach dem Formwechsel besteht die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat unmittelbar auf der Ebene der Fresenius Medical Care AG und richtet sich nach den Bestimmungen des MitbestG. Es wird ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden sein, der sich je zur Hälfte aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Da die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen mehr als 2.000, aber nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmer in inländischen Betrieben beschäftigen und keine Maßnahmen beschlossen oder geplant sind, die zu einer Unter- oder Überschreitung dieser Schwellenwerte führen werden, wird sich der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer müssen sich gemäß den Vorgaben des MitbestG vier Arbeitnehmer des Unternehmens und zwei Vertreter von Gewerkschaften befinden. Bei einem der vier Arbeitnehmer des Unternehmens muss es sich gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 MitbestG um einen leitenden Angestellten handeln. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammenzusetzen (Mindestanteilsgebot). Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen (§ 96 Abs. 2 Satz 2 AktG). Widerspricht die Seite der Anteilseigner- oder der Arbeitnehmervertreter auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen (§ 96 Abs. 2 Satz 3 AktG). Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden (§ 96 Abs. 2 Satz 4 AktG). Für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG sind unter Geltung des MitbestG von den Arbeitnehmern des Konzerns ausschließlich die einem inländischen Betrieb zugehörigen Arbeitnehmer aktiv und passiv wahlberechtigt. Die beiden Vertreter der Gewerkschaften müssen keine Arbeitnehmer der FME-Gruppe und auch nicht in Deutschland tätig sein.

Der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA unterliegt derzeit nicht der unternehmerischen Mitbestimmung. Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA endet jeweils kraft Gesetzes

mit Wirksamwerden des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister. Sämtliche Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG müssen somit neu bestellt werden. Zwei Anteilseignervertreter werden durch die Aktionärin Fresenius SE & Co. KGaA auf der Grundlage ihres Entsendungsrechts (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer (11) dieses Formwechselbeschlusses) entsandt, vier Anteilseignervertreter werden durch die Hauptversammlung gewählt. Diese Wahl ist unter Tagesordnungspunkt 2 vorgesehen.

Vor der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG wird ein Statusverfahren im Sinne von § 97 AktG durchzuführen sein. Dieses Verfahren wird der Vorstand der Fresenius Medical Care AG unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels (mit Eintragung in das Handelsregister) einleiten. Im Rahmen dieses Statusverfahrens wird der Vorstand der Fresenius Medical Care AG bekannt geben, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG nach seiner Ansicht zusammenzusetzen sein wird. Wird das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Gericht nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger angerufen, so wird der neue Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG nach den in der Bekanntmachung des Vorstands angegebenen gesetzlichen Bestimmungen zusammenzusetzen sein. Sollte das zuständige Gericht angerufen und das gerichtliche Verfahren durchgeführt werden, ist der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gemäß der Entscheidung des Gerichts zusammenzusetzen.

Nach Abschluss des Statusverfahrens soll unverzüglich das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eingeleitet werden. Ferner soll beantragt werden, für den Zeitraum nach Beendigung des Statusverfahrens bis zum Abschluss der Arbeitnehmervertreterwahlen die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach § 104 Abs. 2 Satz 2 AktG gerichtlich zu bestellen.

Bestellung eines Arbeitsdirektors

Als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstands der Fresenius Medical Care AG wird gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 MitbestG ein Arbeitsdirektor zu bestellen sein, der im Wesentlichen für soziale und personelle Angelegenheiten zuständig ist. Die Bestellung des Arbeitsdirektors erfolgt, sobald der Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG nach den Bestimmungen des MitbestG zusammengesetzt ist.

Sonstige Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer oder deren Vertretungen

Sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer der FME-Gruppe oder deren Vertretungen hätten, sind im Hinblick auf den Formwechsel nicht vorgesehen oder geplant.

Zuleitung des Formwechselbeschlusses

Die Unterrichtung aller (möglicherweise) zuständigen Betriebsräte erfolgt gemäß § 194 Abs. 2 UmwG unter Wahrung der gesetzlichen Frist durch Zuleitung eines Entwurfs dieses Formwechselbeschlusses an den jeweiligen (Gesamt-)Betriebsrat.

(14) Kosten

Die Kosten für den Formwechsel trägt die Gesellschaft im Gesamtbetrag von bis zu EUR 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro).

(15) Gründerin

Die persönlich haftende Gesellschafterin tritt für die Anwendung der Gründungsvorschriften gemäß § 245 Abs. 3 Satz 1 UmwG an die Stelle der Gründer der Aktiengesellschaft.

(16) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit Ziffer (5) dieses Formwechselbeschlusses (Genehmigte Kapitalia) hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG höchstvorsorglich einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien erstattet. Dieser Bericht ist unter Ziffer 4.3.5.2 des Formwechselberichts wiedergegeben.

Im Zusammenhang mit Ziffer (6) dieses Formwechselbeschlusses (Bedingtes Kapital) hat die persönlich haftende Gesellschafterin höchstvorsorglich einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zur Erfüllung ausgeübter Optionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2011 mit neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital erstattet. Dieser Bericht ist unter Ziffer 4.3.6.2 des Formwechselberichts wiedergegeben.

Im Zusammenhang mit Ziffer (10) dieses Formwechselbeschlusses (Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA – Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien) hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG höchstvorsorglich einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien erstattet. Dieser Bericht ist unter Ziffer 4.3.10.2 des Formwechselberichts wiedergegeben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der von der außerordentlichen Hauptversammlung unter diesem Tagesordnungspunkt 1 zu beschließende Formwechsel unter keiner aufschiebenden Bedingung steht. Der Formwechsel wird daher auch dann von der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam werden, wenn die unter den Tagesordnungspunkten 2 und 3 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Maßnahmen nicht beschlossen oder nicht wirksam werden sollten.

Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft weisen darauf hin, dass der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagene Formwechsel gemäß § 240 Abs. 3 Satz 1 UmwG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf. Die Zustimmungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§§ 240 Abs. 3 Satz 1, 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Die entsprechende Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin soll in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. Juli 2023 zur notariellen Niederschrift erfolgen.

2. Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG

Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft endet jeweils das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA.

Der Aufsichtsrat der zukünftigen Fresenius Medical Care AG setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1 und Abs. 2, 101 Abs. 1 AktG, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) paritätisch aus je sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Mindestens 30 % der Aufsichtsratsmitglieder müssen Frauen und mindestens 30 % der Aufsichtsratsmitglieder müssen Männer sein. Demzufolge müssen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft künftig grundsätzlich mindestens vier Frauen und mindestens vier Männer angehören. Die Geschlechterquote ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht

gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung aufgrund eines vor der Wahl gefassten Mehrheitsbeschlusses gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widerspricht.

Die Fresenius SE & Co. KGaA beabsichtigt, das ihr – vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 1 – gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Fresenius Medical Care AG (siehe unter **Ziffer II.**) zustehende Recht zur Entsendung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern auszuüben. Die Fresenius SE & Co. KGaA wird hierzu Herrn Michael Sen und Frau Sara Lisa Hennicken für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG entsenden. Für den ersten Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG sind daher vier Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung zu wählen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt vor, folgende Personen als Mitglieder des Aufsichtsrats der Fresenius Medical Care AG zu wählen:

- 2.1 Herrn Shervin J. Korangy, President und Chief Executive Officer (CEO) der BVI Medical, Inc., Waltham, Massachusetts, USA, wohnhaft in New York City, New York, USA,
- 2.2 Herrn Dr. Marcus Kuhnert, Mitglied der Geschäftsleitung (persönlich haftender Gesellschafter) und Chief Financial Officer (CFO) der MERCK Kommanditgesellschaft auf Aktien, Darmstadt, Deutschland (bis 30. Juni 2023), und Mitglied der Geschäftsleitung der E. Merck KG (persönlich haftender Gesellschafter), Darmstadt, Deutschland (bis 31. Juli 2024), wohnhaft in Königstein, Deutschland,
- 2.3 Herrn Gregory Sorensen, M.D., Chief Executive Officer (CEO) der DeepHealth, Inc., Cambridge, Massachusetts, USA, und Vorsitzender (Executive Chairman) des Board of Directors von IMRIS (Deerfield Imaging, Inc.), Minnetonka, Minnesota, USA, wohnhaft in Belmont, Massachusetts, USA, und
- 2.4 Frau Pascale Witz, President der PWH Advisors LLC, New York City, New York, USA, wohnhaft in Paris, Frankreich.

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Wahl der neuen Mitglieder des Aufsichtsrats als Einzelwahlen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten versichert, dass diese jeweils den zu erwartenden Zeitaufwand für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG aufbringen können.

Weitere Informationen zu den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten jeweils einschließlich eines Lebenslaufs, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt, Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG) und Angaben entsprechend den Empfehlungen C.7 und C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) sind im Anschluss an die Tagesordnung unter **Ziffer III.** aufgeführt. Dort finden sich auch entsprechende Informationen zu den beiden Personen, die nach Angaben der Fresenius SE & Co. KGaA von ihr in den Aufsichtsrat der Fresenius Medical Care AG entsandt werden sollen. Diese Informationen zu den vier zur Wahl vorgeschlagenen und den zwei zu entsendenden Kandidatinnen und Kandidaten sind zudem ab dem Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung sowie auch während der außerordentlichen Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.freseniusmedicalcare.com/de/hauptversammlung/ zugänglich. Sie werden auch in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14. Juli 2023 zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

Alle sechs Kandidatinnen und Kandidaten verfügen über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung sowie über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung, jeweils gemäß § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.3 DCGK. Zudem berücksichtigt die Auswahl der sechs Kandidatinnen und Kandidaten das Diversitätskonzept und das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Es ist beabsichtigt, dass Herr Michael Sen nach seiner Entsendung durch die Fresenius SE & Co. KGaA in den Aufsichtsrat für das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden kandidiert.

3. Beschlussfassung über die Bestätigung der Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2023 und sonstiger unterjähriger Finanzinformationen

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungs- und Corporate-Governance-Ausschusses – vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der unter Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2023 gefasste Beschluss über die Wahl der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023, zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und sonstiger unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2023, die nach der ordentlichen Hauptversammlung 2023 erstellt werden, sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2024, die vor der ordentlichen

Hauptversammlung 2024 erstellt werden, wird bestätigt und gilt für die Fresenius Medical Care AG unverändert fort.

Der Prüfungs- und Corporate-Governance-Ausschuss hat in seiner Empfehlung erklärt, dass diese Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte gegeben wird und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Absatz 6 der Abschlussprüfungs-VO (EU) Nr. 537/2014 auferlegt worden ist.

ANLAGE 2

AG-Satzung

**I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Fresenius Medical Care AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hof (Saale).

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind:
- a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen und Verfahren in den Bereichen der medizinischen Versorgung und des Gesundheitswesens, einschließlich der Dialyse und damit verwandter Behandlungsformen, sowie die Erbringung jedweder Dienstleistungen in diesen Bereichen;
 - b) Projektierung, Planung, Errichtung, Erwerb und Betrieb von Unternehmungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einschließlich Dialysezentren, auch in gesonderten Gesellschaften oder durch Dritte und die Beteiligung an solchen Dialysezentren;
 - c) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von anderen pharmazeutischen Produkten und die Leistung von Diensten in diesem Bereich;
 - d) die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation;
 - e) die Dienstleistung im Laborbereich für Dialyse- und andere Patienten und medizinische Heimversorgung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung oder zum Erwerb von anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil der in § 2 Abs. (1) genannten Tätigkeiten beschränken. Sie kann den Gegenstand des Unternehmens

gemäß § 2 Abs. (1) auch ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen), verfolgen.

§ 3 Bekanntmachungen und Übermittlung von Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich zwingende Bestimmungen anderes vorsehen.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 293.413.449,00 (in Worten: zweihundertdreißig Millionen vierhundertdreißigtausend vierhundertneundvierzig Euro) und ist eingeteilt in 293.413.449 (in Worten: zweihundertdreißig Millionen vierhundertdreißigtausend vierhundertneundvierzig) Stückaktien.
- (2) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft vorhandene Grundkapital in Höhe von DM 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers früherer Rechtsform, der Fresenius Medical Care GmbH mit Sitz in Hof an der Saale, erbracht.

Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 250.271.178,24 (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen zweihunderteinundsiebzigtausend einhundertachtund-siebzig Euro und vierundzwanzig Cent) wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Fresenius Medical Care AG mit Sitz in Hof an der Saale, erbracht.

Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft vorhandene Grundkapital in Höhe von EUR 293.413.449,00 (in Worten: zweihundertdreißig Millionen vierhundertdreißigtausend vierhundertneundvierzig Euro) wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers früherer Rechtsform, der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA mit Sitz in Hof an der Saale, erbracht.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 26. August 2025 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt

EUR 35.000.000,00 (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro) gegen Bareinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I). Die Zahl der Aktien muss sich in dem gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- und/oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Von der vorstehenden Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreitet. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020/I bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2020/I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der betreffenden Satzungsbestimmungen nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020/I entsprechend dem Umfang einer solchen Kapitalerhöhung anzupassen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 26. August 2025 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 25.000.000,00 (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/II). Die Zahl der Aktien muss sich in dem gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut oder einem

nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- und/oder Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- im Falle von einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen, oder
- im Falle von einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der Ausgabepreis der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfällt, weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 % des Grundkapitals überschreitet. Auf diese Begrenzung anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Von den vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigungen noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigungen 10 % des Grundkapitals überschreitet. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2020/II bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte Grenze anzurechnen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2020/II festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der betreffenden Satzungsbestimmungen nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2020/II entsprechend dem Umfang einer solchen Kapitalerhöhung anzupassen.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 8.956.675,00 (in Worten: acht Millionen neunhundertsechsfünfundzigtausend sechshundertfünfundsiebzig Euro) bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 8.956.675 (in Worten: acht Millionen neunhundertsechsfünfundzigtausend sechshundertfünfundsiebzig) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2011 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. Mai 2011 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt; für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Fresenius Medical Care Management AG, der ehemaligen persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft in ihrer ehemaligen Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien, ist ausschließlich der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig. Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile und auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien oder Sammelurkunden über mehrere Aktien auszustellen. Die Form und den Inhalt solcher Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

A. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

B. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen vorbehaltlich des Bestehens des Entsendungsrechts nach Maßgabe von § 8 Abs. (2) sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe der Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) gewählt werden.
- (2) Die Fresenius SE & Co. KGaA ist, wenn sie Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von mindestens 15 Prozent hält, berechtigt, eines der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden; hält die Fresenius SE & Co. KGaA Aktien der Gesellschaft

mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von mindestens 30 Prozent, ist sie zur Entsendung von zwei der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder in den Aufsichtsrat berechtigt. Das Entsendungsrecht ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Gesellschaft auszuüben.

- (3) Sofern die Hauptversammlung nicht eine kürzere Amtszeit festlegt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll in der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit des neugewählten Aufsichtsratsmitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern nicht die Hauptversammlung eine andere Amtszeit bestimmt, die die Amtszeit gemäß § 8 Abs. (3) Satz 1 nicht überschreiten darf.
- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder (Anteilseignervertreter) Ersatzmitglieder wählen, die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Anteilseignervertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ohne dass für sie ein Nachfolger gewählt wurde. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied wählt. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß § 8 Abs. (4) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erfolgt nach Maßgabe des MitbestG.
- (6) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform (§ 126b BGB) niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist über die Niederlegung zu informieren. Die Frist nach Satz 1 kann einvernehmlich verkürzt oder es kann einvernehmlich auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die

Wahl findet unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds in einer nicht gesondert einzuberufenden Sitzung des Aufsichtsrats unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung statt, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden entspricht ihrer jeweiligen Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied, es sei denn, bei der Wahl wird eine kürzere Amtszeit bestimmt.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so berührt dies die Fortdauer des Amtes des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden nicht. Der Aufsichtsrat hat dann unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (3) Erklärungen im Namen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist befugt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen und die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Maßnahmen zu treffen, soweit die Durchführung in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fällt.
- (4) Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Satzung hat der stellvertretende Vorsitzende in allen Fällen, in denen der Vorsitzende verhindert ist, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung kann in Textform oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (beispielsweise E-Mail) erfolgen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist nach Satz 1 angemessen abgekürzt werden und die Einberufung auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzung oder im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können an Präsenzsitzungen im Wege der Bild- und Tonübertragung oder per Telefon teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen schriftlich, mittels elektronischer Kommunikationsmittel (beispielsweise E-Mail) oder telefonisch zulässig, wenn dies der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anordnet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

- (4) Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, so können sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mittels elektronischer Kommunikationsmittel (beispielsweise E-Mail) übermittelte Stimmabgabe. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach § 29 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 MitbestG zwei Stimmen. § 10 Abs. (4) ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht im Falle einer Stimmgleichheit die zweite Stimme nicht zu.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift in englischer und deutscher Sprache anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Niederschriften über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 11 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Rechte und Pflichten, die ihm durch Gesetz, diese Satzung oder anderweitig zugewiesen werden. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

§ 12 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Vermittlungsausschuss und einen Prüfungsausschuss zu bilden. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und deren Befugnisse in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder in einer für den Ausschuss erlassenen Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch – soweit gesetzlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden (beschließende Ausschüsse).

- (2) Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Für Sitzungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse des Aufsichtsrats gilt § 10 entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen oder der Aufsichtsrat eine abweichende Regelung trifft.

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Als Vergütung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jedes volle Geschäftsjahr eine Festvergütung von jährlich USD 160.000,00.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine zusätzliche Vergütung in Höhe von USD 160.000,00 und der stellvertretende Vorsitzende eine zusätzliche Vergütung in Höhe von USD 80.000,00.
- (3) Als Mitglied eines Ausschusses erhält ein Aufsichtsratsmitglied zusätzlich jährlich USD 40.000,00. Als Vorsitzender bzw. als stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses erhält ein Ausschussmitglied eine zusätzliche Vergütung in Höhe von jährlich USD 40.000,00 bzw. USD 20.000,00.
- (4) Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, ist die auf ein volles Geschäftsjahr bezogene Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Die gilt entsprechend, wenn Aufsichtsratsmitglieder nur während eines Teils eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören oder das Amt eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden innehaben.
- (5) Die Vergütungen nach § 14 Abs. (1) bis (3) sind jeweils zahlbar in vier gleichen Raten am Ende eines jeden Kalenderquartals.
- (6) Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich der von ihnen etwa geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erstattet.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen. Die Versicherungsprämien trägt die Gesellschaft.

C.

Hauptversammlung

§ 15 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer inländischen Beteiligungsgesellschaft statt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister.

§ 16 Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Zum Nachweis der Berechtigung bedarf es eines Nachweises des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages (0.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft) vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung der Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises nicht mitzurechnen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, insbesondere weil es sich aus wichtigem Grund im Ausland aufhält, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Soweit in der Einberufung der Hauptversammlung keine Erleichterung bestimmt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Für den Fall, dass der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch machen sollte, ist er außerdem ermächtigt, Umfang und Verfahren einer solchen Online-Teilnahme im Einzelnen zu regeln.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Für den Fall, dass der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch machen sollte, ist er außerdem ermächtigt, das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln.

§ 17 Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 18 Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch eine von ihm als Versammlungsleiter bestimmte Person anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, so führt den Vorsitz ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann die Rede- und Fragezeit der Aktionäre zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen beschränken, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Der Vorsitzende kann insbesondere zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- oder Redebeiträge bestimmen.
- (3) Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Abweichend von Satz 1 werden Beschlüsse der Hauptversammlung über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der

Hauptversammlung gewählt wurden, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (4) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (5) Der Vorsitzende kann bestimmen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig im Wege der Bild- und Tonübertragung übertragen wird. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die Form der Übertragung soll in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

IV.

JAHRESABSCHLUSS UND VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS

§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, längstens innerhalb der durch zwingende gesetzliche Vorschriften bestimmten Höchstfrist, für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und mit einem Beschlussvorschlag für die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.

§ 20 Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (3) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

V.

SONSTIGES

§ 21 Gründungsaufwand

- (1) Der Aufwand für die Gründung (Gebühren für Notar und Gericht, Kosten der Bekanntmachung) beträgt bis zu DM 5.000,00 (in Worten: fünftausend Deutsche Mark).

- (2) Zusätzlich trägt die Gesellschaft den Aufwand für den Formwechsel der Gesellschaft von der Fresenius Medical Care AG in die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA in Höhe von bis zu EUR 7.500.000,00 (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro).

- (3) Zusätzlich trägt die Gesellschaft den Aufwand für den Formwechsel der Gesellschaft von der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA in die Fresenius Medical Care AG in Höhe von bis zu EUR 100.000.000,00 (in Worten: einhundert Millionen Euro).

Fresenius Medical Care Management AG
vertreten durch ihren Vorstand

Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland, im Juni 2023

gez. Helen Giza

Helen Giza

gez. Franklin W. Maddux, M.D.

Franklin W. Maddux, M.D.

gez. Dr. Katarzyna Mazur-Hofsäß

Dr. Katarzyna Mazur-Hofsäß

gez. William Valle

William Valle